

***Mehrheitsprinzip im politischen
Denken des deutschen Vormärz***

***Magisterarbeit
zur***

***Erlangung der Würde des Magister Artium
der Philosophischen Fakultäten der
Albert-Ludwigs-Universität
zu Freiburg i. Br.***

vorgelegt von

***Joachim Würger
aus Freiburg i. Br.***

Inhaltsverzeichnis:

1.	Einleitung	S. 01
2.	Historischer Hintergrund	S. 03
2.1	Der Souveränitätsgedanke	S. 04
2.2	Die Grundlagen repräsentativstaatlicher Theorien in Frankreich und England	S. 05
2.2.1.	Frankreich	S. 05
2.2.1.1.	Jean Jaques Rousseau	S. 05
2.2.1.2.	Emmanuel Sieyès	S. 08
2.2.2.	England	S. 11
2.2.2.1.	Edmund Burke	S. 11
2.2.2.2.	John Stuart Mill	S. 13
2.3.	Gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Situation in Deutschland	S. 15
2.4.	Der Verfassungstyp der deutschen konstitutionellen Monarchie im Vormärz	S. 25
3.	Politische Theorien	S. 29
3.1.	Der romantische Liberalismus	S. 30
3.1.1.	Ernst Moritz Arndt	S. 30
3.1.2.	Friedrich Christoph Dahlmann	S. 31
3.1.3.	Karl Rheodor Welcker	S. 35
3.2.	Der vernunftrechtliche Liberalismus	S. 38
3.2.1.	Wilhelm Traugott Krug	S. 38
3.3.	Der vernunftrechtlich-fortschrittliche Liberalismus	S. 40

3.3.1.	Karl von Rotteck	S. 40
3.4.	Außenseiterposition	S. 47
3.4.1.	Robert von Mohl	S. 47
3.4.1.1.	Die Interpretation der konstitutionellen Monarchie im monarchischen Verfassungsverständnis 1829/30.....	S. 48
3.4.1.2.	Kritik am monarchisch-ständischen Verfassungsverständnis 1837 - 1840	S. 49
3.4.1.3.	Option für die parlamentarische Regierungsform 1846 - 1852	S. 50
3.4.2.	Karl Salomon Zachariä	S. 54
3.4.2.1.	1. Auflage der „Vierzig Bücher“ vom Staat (1820)	S. 54
3.4.2.2.	Aufsatz von 1823	S. 55
3.4.2.3.	„Vierzig Bücher“ vom Staat	S. 59
3.5.	Radikalismus	S. 64
3.6.	Konservatismus	S. 68
3.6.1.	Romantischer Konservatismus	S. 71
3.6.1.1.	Adam Müller	S. 71
3.6.2.	Altständisch-patrimonaler Konservatismus	S. 74
3.6.2.1.	Karl Ludwig von Haller	S. 74
3.6.3.	Verbindung von ständisch-monarchischer und konstitutioneller Ordnung	S. 75
3.6.3.1.	Friedrich Julius Stahl	S. 75
3.6.4.	Kleinere konservative Schriften	S. 80
3.6.4.1.	C.B. Mendelssohn	S. 80
3.7.	Die Auseinandersetzung um eine förmliche Opposition	S. 81
4.	Das Mehrheitsprinzip	S. 85
4.1.	Bestandsvoraussetzungen für das Mehrheitsprinzip	S. 85
4.1.1.	Formale Gleichheit aller Bürger	S. 86
4.1.2.	Der Grundkonsens	S. 86

4.1.3.	Entscheidungsfindung	S. 87
4.1.4.	Beschränkung auf den öffentlichen Bereich ..	S. 88
4.1.5.	Räumliche und zeitliche Übereinstimmung von Abstimmungsberechtigten und Abstimmungsergebnis	S. 88
4.1.6.	Problematik	S. 88
4.2.	Das Mehrheitsprinzip im Vormärzliberalismus	S. 91
4.3.	Kritik am Mehrheitsprinzip im Vormärzliberalismus	S. 94
4.3.1.	Gleichheitsprinzip	S. 94
4.3.2.	Grundkonsens	S. 95
4.3.3.	Entscheidungsfindung	S. 96
4.3.4.	Beschränkung auf den öffentlichen Bereich ..	S. 97
4.3.5.	Minderheitenschutz	S. 97
5.	Fazit	S. 98
6.	Literaturverzeichnis	S. 102

1. Einleitung:

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist die Darstellung des Mehrheitsprinzips in seiner historischen Gestalt innerhalb des deutschen Vormärzliberalismus.

Einer geschichtlichen Einordnung unter sozialen, politischen und ökonomischen Aspekten, sowie der Vorstellung damals vorherrschender politischer Ideologien, folgt die Darstellung zeittypischer, liberaler Staatslehren anhand diverser Autoren.

Alle dargelegten politischen Ideen dieser Zeit sind ein Spiegelbild der damaligen politischen Verhältnisse. Die vorherrschenden strukturellen Prinzipien sind dabei neuständische Vertretungen und monarchisches Prinzip. Doch existiert keinesfalls eine einheitliche Konzeption einer parlamentarischen Repräsentation. Vielmehr kann man ein Gros von Versuchen erkennen, altständische Tradition und neuständisches Gedankengut, sowie parlamentarische Repräsentation und monarchisches Prinzip zu verbinden, und so eine Verfassung speziell für Deutschland zu basteln.

Die Frage nach der Souveränität im Staat ist der Ansatzpunkt für eine Unterscheidung der verschiedenen politischen Strömungen im Vormärz. In diesem Rahmen wurde das Verhältnis von Mehrheit und Minderheit in seiner zeittypisch begrenzten Gestalt herausgestellt. Den Abschluss bildet ein Fazit, das den Realitätsbezug und die Fortentwicklung des Liberalismus in Deutschland in Bezug auf das Mehrheitsprinzip miteinbezieht.

Die Beschäftigung mit diesem Thema erscheint interessant, indem sich hier die deutsche Entwicklung zur Demokratie spiegelt.

In der Antike besaß das Mehrheitsprinzip nur im griechisch-römischen Bereich Bedeutung und erreichte seinen Höhepunkt in der athenischen Demokratie.

Das nächste Anwendungsgebiet fand die Mehrheitsregel in den

städtischen und landschaftlichen Vereinigungen des Mittelalters und der frühen Neuzeit, so z.B. in der Hanse oder dem schwäbischen Städtebund.

Der entscheidende Durchbruch des Mehrheitsprinzips geschah jedoch erst im Verlauf des 18. Jahrhunderts. Mit Sieyès und Rousseau, mit Nationalrepräsentation und Volkssouveränitätsdoktrin, sind die Grundlagen des allgemeinen Wahlrechts gelegt. Von hier ab geht es nur noch um die praktische Verwirklichung dieser Gedanken.

Zuerst setzt sich das allgemeine Männerwahlrecht durch, jedoch noch dadurch begrenzt, dass es das herrschende Bürgertum versteht, das Wahlrecht an eine Besitzqualifikation zu binden. Diese Behinderung wurde nur sehr zögernd abgebaut. Ein entscheidender Gegner demokratischer Mehrheitsentscheidungen sind, neben dem Faschismus und Nationalismus, die mit ihrem System der Akklamation einen Rückschritt in archaische Abstimmungsformen beschritten, die im 19. Jahrhundert entstandenen marxistischen Denkströmungen.

Der Vormärzliberalismus in Deutschland des 19. Jahrhunderts ist die Wiege der bundesrepublikanischen Demokratie des 20. Jahrhunderts. Somit besteht in Deutschland eine Demokratietradition. Das Ende des zweiten Weltkrieges markiert keine „Stunde Null“, sondern eine Weiterführung bereits vorhandener Grundlagen, die durch den Faschismus verschüttet worden sind. Auch wenn die westdeutsche Demokratie durch andere Nationen scheinbar aufgezwungen wurde, sollte man die Existenz dieser Tradition nicht verleugnen.

2. Historischer Hintergrund:

Das Bild der europäischen Staaten im ausgehenden 18. und 19. Jahrhundert, ist durch das vehement nach politischer Geltung strebende Bürgertum geprägt. Es war zum bestimmenden wirtschaftlichen und sozialen Faktor geworden und drängte danach, neben der Überwindung des Feudalismus, auch die Identität von Gesellschafts- und Staatsverfassung, zu erreichen.

„Zu den Kernproblemen der vormärzlichen Entwicklung gehören die Bevölkerungsexplosion, die radikalen Verschiebungen in den gruppenspezifischen Besitz und Einkommensverhältnissen, Berufs- und Lebensanschauungen, der Neuformierung der sozialen und ökonomischen Elitegruppen, das lawineartige Anschwellen der Entwurzelten und Eigentumslosen, die im Massenpauperismus zutage tretende chronische Sozialkrise, die langwährende monetäre Deflation, der materielle Fortschritt und die Steigerung des Sozialprodukts im Übergang zur Wettbewerbswirtschaft und Konkurrenzgesellschaft, zur Revolutionierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und zu den technischen, organisatorischen und sozialen Neuerungen der Frühindustrialisierung.“¹

Der Adel als Träger des Feudalstaates band seine Macht nach alteuropäisch-mittelalterlichen Maßstäben an den Grundbesitz, von dessen agrarischer Nutzung ursprünglich weite Bevölkerungsteile existentiell betroffen waren. Durch die Gründung des industriellen Produktionsprozesses war es jedoch zu einem massiven Aufschwung des freien Unternehmertums gekommen. Dessen Wirtschaftsprinzipien erforderten den Umbruch der bestehenden Wirtschafts- und Sozialverhältnisse und entsprechend, der überkommenen feudalaristokratischen Staatsordnung, innerhalb derer die wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutungslosigkeit des Adels zunehmend mit seiner Machtfunktion kontrastierte.

1) Hans Rosenberg, politische Denkströmungen im deutschen Vormärz, Göttingen 1972, S. 7

2.1. Der Souveränitätsgedanke:

Alle westlichen Verfassungen gehen von der Souveränität des Volkes aus. Die Verfassungsgeber haben mit einer Tabula rasa zu tun gehabt. Lediglich Deutschland vollzieht eine andere Entwicklung. Nicht aus einer demokratischen Revolution, sondern aus einer monarchischen Reform erwächst die konstitutionelle Monarchie. Mit der konstitutionellen Monarchie entsteht eine neue politische Macht im Staat, die deutschen Landtage, auch wenn ihr Einfluss auf staatliche Zustände sehr gering war.

Die Existenz einer obersten legitimen Gewalt, einer Souveränität im Fürstenstaat, führte zwangsläufig zum Absolutismus, der erst am Ende des 18. und vor allem im 19. Jahrhundert durch die Einschränkung der ihm eigenen Staatsgewalt, durch eine Konstitution zum Verfassungsstaat werden sollte. Man muss die unterschiedliche Entwicklung der angelsächsischen und der kontinentalen Strömungen beachten. In England war seit der Revolution des 17. Jahrhunderts der Staat mehr auf der Basis der herrschenden Schichten als auf der Krone aufgebaut. „Der Parlamentarismus wurzelte tief im Übergewicht der Interessen des in neue Formen sich fortbildenden Ständetums. Die Staatsordnung konsolidierte sich im Sinne nationaler Tradition und fand ihr inneres Gleichgewicht im Bund von Krone und Parlament, von Legitimität und Volkssouveränität, von Aristokratie und Demokratie.“²

Auf dem Festland dagegen wirkte die absolute Monarchie in den Bahnen, der von ihr selbst, aus historischer und politischer Notwendigkeit geschaffenen Gesetze:

„(...) der Existenzsicherung durch Vereinheitlichung im Innern und Machtausweitung oder -verteidigung nach außen.“³

Der Staat wurde hier bestimmt durch seinen obrigkeitlich - militärischen Charakter, durch eine straff organisierte Beamtenschaft und durch die vollkommene Reglementierung des öffentlichen und privaten

2) Hofmann, Hans Hubert, Die Entstehung des modernen souveränen Staates, Köln und Berlin 1967, S. 19

3) Ebd., S. 19

Lebens. Die sozialen Interessen der Gesellschaft waren den Interessen des Staates untergeordnet. Erst die französische Revolution brachte hier eine Änderung. Von diesem Punkt an mündeten alle Linien der Staatstheorie in die Idee der Volkssouveränität, die von der konstitutionellen des 19. Jahrhunderts in die Demokratie, verschiedenster Ausprägung des 20. Jahrhunderts führte.

2.2. Die Grundlagen repräsentativstaatlicher Theorien im frühen 19. Jahrhundert in Frankreich und England

Die innovativen Impulse eines selbstbewussten Wirtschaftsbürgertums waren in erster Linie von England und Frankreich ausgegangen. Dort hatte eine Reihe bedeutender Staatsphilosophen (Locke, Mill, Montesquieu, Rousseau) das theoretische Fundament des stetigen Wandels zum weithin liberalisierten Nationalstaat entwickelt. Ihr rational-aufgeklärtes Menschenbild manifestierte sich insbesondere in den amerikanischen und französischen Staatsverfassungen zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Die vorherrschenden Theorien gingen von den naturrechtlich fundierten Grundsätzen der angeborenen und unveräußerlichen Freiheit des einzelnen aus und erkannten entsprechend überindividuelle, staatliche Bindungen nur an, soweit sie den Eigenwert der Einzelfreiheit nicht antasteten.

2.2.1. F r a n k r e i c h

2.2.1.1. Jean Jaques Rousseau (1712-1778)

Obwohl Rousseau als Befürworter der direkten Demokratie gilt, somit ein Gegner der Repräsentativverfassung ist, sind seine Lehren doch der Anfang der Geschichte repräsentativstaatlichen Denkens als Theorie der Willensvereinheitlichung in einem freien Gemeinwesen. Rousseau kritisiert anhand des englischen Staates den Repräsentativstaat.

„Das englische Volk hält sich für frei; es irrt sich gewaltig. Frei ist es nur während der Wahlen zum Parlament; sobald die Mitglieder gewählt sind, ist das Volk Sklave, einfach nichts.“

Der Gebrauch, den es während der kurzen Dauer seiner Freiheit von ihr macht, verdient durchaus den Verlust.“⁴

Neben der Kritik Englands formuliert Rousseau sein Modell des Staates.

Die Souveränität liegt beim Volk. „Das heißt aber keineswegs, dass jede erwachsene Person, die im Staatsgebiet lebt, Mitglied des Souveräns (...) sein muss, sondern lediglich, dass die staatliche Gemeinschaft selbst nur aus den so vereinigten Vollbürgern besteht. Andere im gleichen Gebiet lebende Menschen (Frauen, Fremde und bloße Einwohner) stehen außerhalb der eigentlichen Republik. Um ihr Los war Rousseau nie besorgt.“⁵

Die „vereinigten Vollbürger“ legen die Gesetze für das Zusammenleben in der Gemeinschaft fest. Die Regierung wird damit betraut, den Gesetzen gemäß auf die Individuen im Staat einzuwirken.

„In Monarchien, in denen die Exekutive mit der Ausübung der Souveränität zusammenfällt, ist die Regierung nichts anderes als der Souverän selbst (...). In Republiken (dagegen) und vor allem in Demokratien, in denen der Souverän niemals unmittelbar selbst handelt, liegt der Fall anders. Dort ist die Regierung nur die Exekutivgewalt und absolut von der Souveränität geschieden.“⁶

Für Rousseau besitzt die Regierung die Aufgabe eine Verbindung zwischen Souverän und Staat herzustellen. Demgemäß definiert er die Regierung als ein Zwischenorgan von Untertanen und Souverän, das mit der Ausführung der Gesetze und der Erhaltung der bürgerlichen und politischen Freiheit betraut ist.

„J' appelle donc Gouvernement ou suprême administration 1^o l'exercice légitime de la puissance exécutive, et Prince ou magistrat 2^o l'homme ou le corps chargé de cette administration.“⁷

Damit die Regierung die Befehle, die sie vom Souverän in Form von Gesetzen erhält, durchsetzen kann, muss sie stark genug sein, um

- 4) Rousseau, Jean Jaques, Du contrat Social III, 15, in: Brandt, Hartwig: Neuwied und Berlin 1968, S. 22
- 5) Fetscher, Iring, Rousseaus Politische Philosophie, Neuwied und Berlin 1968, S. 144
- 6) Ebd., S. 147
- 7) Rousseau, J.,J., Du contrat social 4,2 Oeuvres compl., t. 3 (1964), S. 395

ihrer Rolle zu entsprechen. Sie darf jedoch nicht derart mächtig sein, dass sie den zum Souverän vereinigten citoyens über den Kopf wachsen kann.

Rousseau fordert dieses diffizile Gleichgewicht zur Erhaltung des von ihm geforderten Idealstaates.

„Sobald einer dieser drei Faktoren (Souverän - Regierung - Volk) die Funktion des anderen zu übernehmen versucht, oder die eigene nicht mehr erfüllt ist, ist Despotismus oder Anarchie die Folge. (...). In Despotismus nämlich, wenn die Executive die Funktion der Legislative an sich reißt (...), in Anarchie, wenn die Untertanen nicht mehr den gesetzmäßigen Anordnungen der Regierung folgen.“⁸

Rousseau unterscheidet in jeder regierenden Person drei Arten von Willen. Zum ersten den Partikularwillen, der auf den Privatvorteil orientiert ist, zum zweiten den Willen der regierenden Körperschaft⁹ und zum dritten den Gemeinwillen.

„Am stärksten ist daher der (egoistische) Partikularwille. Die natürliche Stufenordnung ist derjenigen, welche die Gesellschaftsordnung verlangt, geradewegs entgegengesetzt (...). Wenn man also die Regierung einem einzigen Manne überträgt, dann fällt der Partikularwille mit dem Willen der regierenden Körperschaft völlig zusammen, (...). Umgekehrt ist die schwächste Regierung diejenige, die aus allen Vollbürgern besteht, weil dort der Abstand zwischen dem natürlichen Partikularwillen eines jeden und dem Willen der regierenden Körperschaft der denkbar größte ist.“¹⁰

Je zahlenmäßig größer die Regierung ist, desto ähnlicher sind der Wille der regierenden Körperschaft und Gemeinwille des ganzen Volkes.

Mit Rousseaus Theorie wird dem Volkssouverän unmittelbar die Herrschaftsgewalt in die Hände gelegt. Dem Einzelnen wird das Recht einer Teilhabe an kollektiven Entscheidungen zuerkannt.

Doch sein Contrat Social beinhaltet Gefahren für eine Anwendung

8) Fetscher, Iring, Rousseaus Politische Philosophie, S. 149

9) vgl. 'prince'

10) Ebd., S. 152

des Mehrheitsprinzips. Durch seinen zentralen Begriff der *volonté générale* verschleiert er seine anfängliche Stellungnahme für die Mehrheitsregel.¹¹ Neben dem Aspekt, dass die Mehrheit, die möglichst zur Einmütigkeit tendieren soll, die *volonté générale* darstellt, beinhaltet der Begriff für ihn gleichzeitig den Aspekt eines objektiv feststellbaren Allgemeinwohls. Die *volonté générale* ist autonom, sie existiert unabhängig von der Entscheidungsfindungstechnik des Mehrheitsprinzips. Die Mehrheit kann sich sogar über die richtige *volonté générale* täuschen.¹²

„Für Rousseau bestand kein Zweifel), que la *volonté générale* est toujours à l'utilité publique: mais il ne s'ensuit pas que les délibérations du peuple aient toujours la même rectitude. (und): Il y a souvent bien la différence entre la *volonté de tous* et la *volonté générale*, celle-ci ne regarde qu'à l'intérêt commun, l'autre regarde à l'intérêt, et n'est qu'une somme de *volontés particulières*.“¹³

2.2.1.2. Emmanuel Sieyès (1748 - 1836)

Sieyès Theorie der Repräsentation ist undenkbar ohne Rousseaus Lehre vom Gemeinwillen.

Indem er Gedanken der ständischen Tradition mit eigenständigen Ideen zu einem neuen Programm verdichtet, wurde er für Europa zum Wegbereiter der Konzeption der verfassungsgebenden Gewalt und der anti plebiszitären repräsentativen Verfassung. Die französische Verfassung von 1791 war indirekt über seine Arbeit im Verfassungskomitee, weitgehend Ergebnis seiner Repräsentationstheorie. Sie wurde über die belgische Verfassung von 1831 zum Vorbild der konstitutionellen Bewegung des Liberalismus. Die Konzeption von Sieyès ging auf dem Weg über die Verfassung der Paulskirche in die deutschen Verfassungen des 19. Jahrhunderts ein.

11) vgl. Rousseau, *Contract social*, III 1 (s. Anm. 7)

12) vgl. Rousseau, *Contract social*, II 3 (s. Anm. 7)

13) Jäger, Wolfgang, *Mehrheit, Minderheit, Majorität, Minorität* in: Brunner, O., u.a. (Hrsg, *Geschichtliche Grundbegriffe*, Stuttgart 1982, S. 1031

Auch Artikel 38 ¹⁴ des Grundgesetzes ist die Wiederholung eines von Sieyés beeinflussten Artikels der französischen Verfassung von 1791.

In Sieyés Schrift, 'Was ist der Dritte Stand' bricht er mit althergebrachten Traditionen. Die Krone dürfte nicht allein regieren; die Untertanen dürfen bzw. müssen nicht nur Steuern zahlen und gehorchen. Er fordert stattdessen die Einführung einer gesetzgebenden Versammlung, die die Vertretung von gleichberechtigten Bürgern darstelle.

Nach ihm vertreten die Repräsentanten des dritten Standes im Auftrag den gesamten Nationalwillen. An die Stelle einer aus drei Ständen zusammengesetzten Versammlung, deren Beschlüsse nur im gemeinsamen Votum der drei Stände erreicht werden konnte, tritt eine Versammlung, die nun, in sich nach Mehrheitsprinzipien beschließt und den Anspruch erhebt, die Vertretung des ganzen Volkes zu sein. „Diese neue Einheit ist für Sieyés die Nation. Sie ist für ihn das Ergebnis des Zusammenschlusses freier, häufig vernünftiger, zumeist jedoch schwacher und in einem isolierten Dasein gefährdeter Menschen, sie ist für ihn das Erzeugnis eines bewussten kollektiven Willensaktes, der der allseitigen Sicherung und Förderung dient.“ ¹⁵ Die Vorstellung des einheitlichen Nationalwillens beinhaltet für Sieyés den Gedanken der Repräsentation als Grundprinzip. Er sieht die politische Repräsentation als Technik der Entscheidungsfindung für eine Gesellschaft. Hierbei wird für die Bestellung der Repräsentation eine Auswahl aus miteinander konkurrierenden Bewerbern getroffen.

„Die unteilbare Nation kann nur in einem einzigen Wahlakt die gesamte Volksvertretung bestimmen.“ ¹⁶

Für Sieyés bedeutet Repräsentation folglich eine Art von Arbeitsteilung. Dieses Konzept benutzt er auch in seiner Gewaltenteilung.

- 14) Art. 38,1: Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- 15) Schmitt Eberhard, Sieyés, in: Hans Maier, u.a. Klassiker des politischen Denkens, München 1968, Bd. 2 S. 152
- 16) Heun, Werner, Das Mehrheitsprinzip in der Demokratie, Berlin 1983, S. 72

„So ist das Prinzip der Stellvertretung bereits im Grunde identisch mit Gewalten- oder besser Funktionstrennung. Das zusammenwirkende Nebeneinander von je mit verschiedenen Teilfunktionen betrauten Organen erzielt nämlich ohne Mühe die gegenseitige Kontrolle, verhindert übermäßige Machtkonzentration und die Ausbildung eines von der Nationalwohlfahrt sich absondernden Partikularinteresses. Stellvertretung garantiert somit die Freiheit der Bürger.“¹⁷

Nach Sieyés Ansicht ist das Gemeinwohl ein präexistenter Tatbestand und bedarf lediglich der Formulierung. Die Artikulation übernimmt die Versammlung der Repräsentanten.

Das Gemeinwohl ergibt sich also, im Gegensatz zur angelsächsischen Tradition, nicht aus einem ausgehandelten Kompromiss, d.h. aus einem empirisch bestimmaren Endergebnis verschiedener Gruppeninteressen.

Sieyés schließt somit aus seiner Lehre von der „Nationalpräsentation“ sämtlich Partikularinteressen, seien sie religiöser, wirtschaftlicher oder anderer Natur, gänzlich aus. Es war für ihn jedoch selbstverständlich, dass zu fällende Entscheidungen, nach dem Mehrheitsprinzip zu ermitteln sind.

„Sein Konzept führt zum alleinseligmachenden kompakten Nationalwillen, zur ehern geschmiedeten nationalen Einheit und zur rücksichtslosen Durchsetzung eines uniform vorgegebenen Gesamt- oder Nationalwohls. Die Fiktion eines solch vorgegebenen präexistenten Nationalwohls aber, auf dessen interpretatorische Formulierung und Durchsetzung der rechtlich mündige Bürger faktisch nur im regelmäßigen Abstand von Jahren durch seinen Stimmzettel Einfluss nehmen kann, beherrscht seit Sieyés, seit 1789 die kontinentale liberale und insbesondere französische Theorie der Demokratie.“¹⁸

Das Konzept von Sieyés beinhaltet eine immense Einschränkung des Mehrheitsprinzips.

Denn schon eine kleine Gruppe von Repräsentanten kann auf dem Wege

17) Schmitt, E., Sieyés (s. Anm. 15), S. 155

18) Ebd., S. 159

einer rationalen Debatte das objektiv feststellbare Gemeinwohl erkennen, wenn es präexistent ist. Somit liegt die Wahrheit nicht mehr bei der Mehrheit. Eine Minderheit kann nun ebenso Anspruch auf das Gemeinwohl geltend machen. Somit ist das Mehrheitsprinzip völlig ausgeschaltet.

„Denn wenn das Gemeinwohl nicht durch Interessenausgleich ermittelt wird, sondern einfach erkannt werden kann, dann kann auch mitunter eine Minderheit oder ein einzelner den Anspruch erheben, der verbindliche Interpret des Gemeinwillens und Anwalt des Gemeinwohls zu sein.“¹⁹

Man denke nur an Adolf Hitler.

2.2.2. England

2.2.2.1. Edmund Burke (1729 - 1797)

Burke ist die führende Persönlichkeit in Bezug auf das repräsentativstaatliche Denken in England.

Seine Staatsphilosophie ist durch die aristotelisch-christliche Tradition beeinflusst. Der Staat hilft dem Menschen auf seinem Weg zu Gott und somit zur sittlichen religiösen Vervollkommnung.

„In der Balance von Unterhaus, Oberhaus und Krone sieht Burke die Herrschaft einer natürlichen Aristokratie, den Schutz vor monarchischen Despotismus und demokratischer Tyrannei, gewährleistet. Die politische Führung ist auf jene beschränkt, die sich durch ihre Geburt, Erziehung und ihr Eigentum dazu als fähig erweisen, auf den Monarchen, die Aristokratie, die Gentry und eine dünne Schicht von städtischen Bürgern.“²⁰

Mittels seines Eintretens für das Prinzip der konstitutionellen Balance entwirft Burke seine Ideen zur Repräsentation. Er wendet sich dabei gegen eine Erweiterung des Wahlrechts. Er fordert eine virtuelle Repräsentation.

19) Ebd., S. 155

20) Oberndörfer, Dieter; Jäger, Wolfgang, Klassiker der Staatsphilosophie, S. 27

21) Ebd., S. 27

„Die durch das bestehende Wahlrecht bewirkte aktuelle Repräsentation reiche aus, jene Interessengemeinschaft zwischen Repräsentanten und Repräsentierten zu schaffen, die für die Gemeinwohlfindung notwendig ist. Eine Repräsentation, die sich auf vergangene und künftige Generationen erstreckt, könne ohnehin nicht arithmetisch bestimmt, sondern nur virtuell verstanden werden.“²¹

Der einzelne Abgeordnete ist für ihn nicht ein Interessenvertreter seines Wahlkreises, sondern der ganzen Nation. Für Burke ist das englische System die beste Organisationsform für einen Staat. „Wir haben eine erhebliche Krone, einen erheblichen Reichsadel; und das Unterhaus und Volk hat erhebliche Privilegien, Rechte und Freiheiten, die von einer langen Reihe von Vorfahren her stammen. Dieses System ist das Resultat eines tiefen Nachdenkens, oder besser, es ist der glückliche Lohn derer, die im Wege der Natur wandeln, auf welchem Weisheit ohne tiefes Nachdenken und höher als alles Nachdenken liegt.“²²

Burke lehnt das Mehrheitsprinzip ab, da es dem natürlichen Prinzip der Ungleichheit der Menschen und somit der natürlichen Gliederung des Staates zuwiderlaufe.

„Vielgestaltiger und weitreichender als irgendwo ist Burkes Wirkung in Deutschland gewesen. Hier gab es nicht wie in England die Möglichkeit, eine gewachsene Freiheit zu verteidigen. Auch war nicht abzusehen, dass bestehende Verhältnisse aus eigener Kraft würden geändert werden können. Die Enge und die wechselseitige Abhängigkeit der kleinen Staaten schafften Bedingungen, in denen die Fürsten den politischen Enthusiasmus der Bürger mit einer Ruhe hätten zulassen können.

Wer eine Änderung ersehnte, musste zwischen politischen Programmen wählen, die ihre Hoffnung entweder auf den Sieg des revolutionären Frankreich oder auf den Erfolg einer Reformpolitik setzten.“²³

21) Ebd., S. 27

22) Ebd., S. 43

23) Blumberg, Hans, u.a.: Burke Edmund, Betrachtungen über die französische Revolution, Frankfurt a.M. 1967, S. 10

Aus diesem Grund konnte man Burkes Schriften mit verschiedenen politischen Theorien in Verbindung bringen. Da er vor allem die Revolution ablehnte, konnte sich vor allem jene Autoren seiner bedienen, die die Erneuerung der christlichen Welt auf ihre Fahne geschrieben hatten. Einer dieser Autoren war Adam Müller, der Burkes Vorstellung vom guten Staat als einer gewachsenen Teilung und Kontrolle von Macht aufgab, zugunsten einer Lehre von der ständischen Ordnung, die eine Repräsentation verschiedener Menschengruppen vornimmt.²⁴

2.2.2.1.1. John Stuart Mill (1806 - 1873)

Als Idealstaat bezeichnet Mill die Repräsentativregierung, da sie als einzige eine optimale Beteiligung der Bürger an den politischen Angelegenheiten des Staates garantiere.

„There is no difficulty in showing that the ideally best form of government is that in which the sovereignty, or supreme controlling power in the last resort is vested in the entire aggregate of the community; every citizen not only having a voice in the exercise of that ultimate sovereignty but being, at least occasionally, called on to take an actual part in the government, by the personal discharge of some public function, local or general.“²⁵

Mittels dieser Teilhabe sind die Rechte in Interessen des Individuums zu genüge berücksichtigt.

Die Repräsentativversammlung ist ein beratender Zusammenschluss mit der Aufgabe, das Amt des Premierministers zu besetzen und die Arbeit der Regierung ständig zu kontrollieren. Als Kontrollorgan besitzt es in jedem Fall die letzte Entscheidungskompetenz. Dem Parlament kommt die Aufgabe zu, auf Missstände aufmerksam zu machen, sich für die Forderungen des Volkes einzusetzen und der Diskussion in Bezug auf alle wichtigen und auch weniger bedeutenden öffentlichen Angelegenheiten Raum zu schaffen.

24) vgl. Ebd.

25) Mill, John Stuart: On Liberty an Representative Government, C.H. Wilson und R.B. McCallun, Oxford 1948, S. 141

Die Voraussetzung für den gerechten Ausgleich der verschiedenen Interessen in der Repräsentativversammlung, die die Tyrannei der Mehrheit verhindern soll, stellt Mill im Verhältniswahlrecht dar. „Hinzu kommen müssen drei weitere Bedingungen. Das Volk muss die Repräsentativverfassung wollen, alles tun, sie zu erhalten und schließlich auch bereit sein, die Pflichten zu erfüllen, welche diese Regierungsform ihm auferlegt. Die Regierungsform muss dem jeweiligen Stand der Bildung und Entwicklung eines Volkes entsprechen. Mill sieht eine kontinuierliche Entwicklung von der Stufe der Sklaverei zur Stufe der Selbstregierung. Das Erklimmen der ersten Stufe ist nur mit Hilfe eines absoluten Herrschers möglich - (...). Die beste Staatsreform dem gebildeten Bürger, der sein größtes Vergnügen in der geistigen Betätigung erkennt und somit sittlich handelt. In einem Gemeinwesen, das sich aus solchen Bürgern zusammensetzt kann der Staat auf ein Minimum reduziert werden.“

26

26) Oberndörfer, D., Jäger W., (s. Anm. 20)

S. 151

2.3. Gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Situation in Deutschland

Die deutschsprachigen Staaten waren mit historischen Gegebenheiten konfrontiert, die keine idealen Voraussetzungen zur raschen Ausbreitung liberaler Grundsätze boten. Seit der Reformationszeit und dem Dreißigjährigen Krieg war das deutschsprachige Territorium in eine Vielzahl von Einzelstaaten zersplittert, deren mächtigste Exponenten fortwährend um die Hegemonialgewalt stritten. Österreich und später Preußen hatten sich zu Großmächten entwickelt, beides vorkonstitutionelle, spätabolutistische Obrigkeitsstaaten. Diese Konfliktstruktur, die jeden gezielten Außen- und Welthandel blockierte, behinderte durch das Zollschranksystem zwischen den Einzelstaaten auch die Entfaltung des Binnenmarktes. Der die Freiheitskriege 1813/15 mittragende „Wille zur Nation“, das Bedürfnis „Fremdherrschaft“ abzuschütteln, hatte weite Gesellschaftsschichten auf Einheit und Freiheit hoffen lassen. Durch den Wiener Kongress 1815 wurde jedoch eine restaurative Phase in Deutschland eingeleitet. Die wichtigste Aufgabe des Wiener Kongresses war es, eine rechtliche und territoriale Flurbereinigung nach dem Sieg über die Fremdherrschaft, durchzuführen, um so einen dauerhaften Frieden zu erlangen. Diese Absicht war eng mit der Lösung der deutschen Verfassungsfrage verknüpft.

Das während der napoleonischen Zeit eingeleitete Reformwerk lag nicht im Interesse der Partikulardynastien und wurde teilweise wieder rückgängig gemacht. Dabei leistete die territoriale und wirtschaftliche Struktur des deutschsprachigen Raumes den reaktionären Kräften Vorschub. Deren Zusammenschlüsse in der Heiligen Allianz und im Deutschen Bund bildeten umfassende Unterdrückungsinstrumente gegen die anwachsenden freiheitlichen Bestrebungen.

Für Deutschland gab es nur eine Möglichkeit zu einem Verfassungsstaat zu werden, Der Nationalstaat. Durch das Bestehen des Staatsbundes war eine sinnvolle Liberalisierung Deutschlands unmöglich, auch wenn alle Einzelstaaten formell die Einrichtung des demokratischen liberalen Systems übernahmen. Die unterschiedlichen Interessenlage der Großmächte, sowie der Klein- und Mittelstaaten führten zum Scheitern der Idee einer nationalen Einigung. Aus diesem Grund wurde die Verfassungsfrage in gesamtdeutscher Bedeutung nur umrissen.

Artikel 13 der Bundesakte als Grundgesetz des Deutschen Bundes verteilte die Verfassungsgebung auf die Einzelstaaten. Die Verfassungsgebung in den Einzelstaaten war bestrebt, das Bürgertum im Staat eine Rolle von Bedeutung spielen zu lassen. Um nicht althergebrachte altständische Adelsvorherrschaft zu erhalten war dies unbedingt von Nöten.

Die Restauration erkannte fürstliche Souveränität unter Einbeziehung von repräsentativen Elementen als Lösung dieses Problems an. Mit der Reform der absoluten Monarchie entstanden in Deutschland zum ersten Male geschriebene Verfassungen mit Grundrechten, Petitionsrecht, Ministerverantwortlichkeit und Einflussmöglichkeiten der Stände.

Mit der Wiener Schlussakte (15.05.1820), die gleichrangig mit der Bundesakte von 1815 war, gelang es Metternich, einen großen Einfluss auf die Verfassungsgebung der einzelnen Länder zu gewinnen.²⁷

Hinzu kam das Negativbild der in die Tyrannei einmündenden Französischen Revolution, das auch vielen Bürgern ein abschreckendes Beispiel für den radikalen Umsturz der bestehenden Ordnung vor Augen hielt.

Die Attacke der Revolution von 1789 auf die bestehende Ordnung löste eine reaktive Strömung aus, die versuchte gegen

27) vgl. Grake, R.J.: Meinungsfreiheit und Freizügigkeit Hagen 1981, S. 22, Art. 55 & 57

das Treiben der Revolution anzuschwimmen. Die Reaktion durch die Herausgabe eines Buches gegen die Revolution eingeleitet. Edmund Burkes 'Reflection on the Revolution in France' begründete das moderne konservative Denken.

In den drei Jahrzehnten des Vormärz vollzog sich ein Umbruch der gesamten Gesellschaftsstruktur. Der Mittelpunkt in dieser Epoche, was die gesellschaftliche Ordnung angeht, war das Bürgertum. Die Merkmale der bürgerlichen Gesellschaft im 19. Jahrhundert sind: die Befreiung aus der ständischen und staatlichen Bevormundung, Erreichung eines maximalen Leistungsstands in Wirtschaft und Kultur durch freien Leistungswettbewerb. Entstehung einer neuen Oberschicht und die Herrschaft der öffentlichen Meinung, d.h. ständige Diskussion vor allem der Führungsschichten um das allgemein Beste für die Gesellschaft.

Das Bildungs- und Besitzbürgertum rang um den ihm zustehenden Machtanteil im Staat, der ihm bisher vorenthalten worden war. Die bürgerlichen Bestrebungen im Vormärz waren zusammenfassend, liberal, demokratisch und national. Die Synthese aus diesen drei Schlagworten ergibt den eigentlichen Charakter der bürgerlichen Anstrengungen in Deutschland. Die geistige Basis dieses Strebens war die Philosophie der Aufklärung und des Idealismus.

„Ausgehend von der naturrechtlichen Lehre von der Freiheit des Individuums, die in der Begegnung mit den Gedanken der Aufklärung ihrer Entwicklung durch Locke, Rousseau und Montesquieu bis zu den Ideen von 1789 erfahren hatten, wurde der Staat zwar vorausgesetzt, seine Wirkung sollte sich aber beschränken auf Sicherung der Lebensbereiche nach außen und Wahrung einer Rechtsordnung im innern als Schutz des einzelnen vor willkürlichen Eingriffen Dritter oder insbesondere des Staates in Leben, Freiheit und Eigentum.

Nicht Negierung des Staates, sondern Beschränkung seiner Macht zur Sicherung der persönlichen Freiheit kennzeichnet die Forderung der

bürgerlichen Gesellschaft, die sich in der politischen Theorie des Liberalismus manifestierte.“²⁸

Nur einig in ihrer Opposition gegen den bestehenden vor- und frühkonstitutionellen Obrigkeitsstaat begegneten sich im Vormärz verschiedenste politische Ströme und Weltanschauungen: Romantischer Liberalismus und radikaler Demokratismus, politischer Katholizismus und revolutionärer Sozialismus.

„Unter Liberalismus soll hier verstanden sein: die im 18. Jahrhundert hervorgetretene, in der bürgerlichen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts vorherrschend gewordene politische Theorie, die von der angeborenen und unveräußerlichen Freiheit des Einzelnen ausgeht und überindividuelle, vor allem auch staatliche Bindungen nur anerkennt, soweit sie den Eigenwert der Einzelfreiheit nicht antasten.“²⁹

Im Gegensatz zu Frankreich und England entstand der deutsche Liberalismus nicht aus dem sozialen Selbstverständnis einer nach politischen Emanzipation strebenden wirtschaftsbürgerlichen Klasse, sondern manifestierte sich in seinen frühen Formen als literarisch-publizistische Freiheitsbewegung, die ihre entscheidenden Impulse der Französischen Revolution verdankte.

Allerdings zielte der Liberalismus seit seinen Frühformen auf die Errichtung einer konstitutionellen Monarchie ab (im Gegensatz zum deutschen Jakobinismus, der die Monarchie als Staatsform ablehnte), die unter Berücksichtigung „von unten“ durch eine Reform „von oben“ entwickelt werden sollte.

28) Ebd. S. 29/30

29) Huber Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Stuttgart 1960, Bd 2, S. 374

Auf diese Kompromissvorstellung hin ist auch der Vormärzliberalismus ausgelegt: er stellt eine Doktrin hinsichtlich der Begrenzung und nicht der Konstituierung von Staatsgewalt dar; hierbei schwächt er seine aufklärerische-rationale Fundamentierung durch das Einflechten irrationaler, d.h. romantisch-organischer Komponenten ab.

Der Liberalismus, durch größtmögliche wirtschaftliche, soziale, kulturelle und politische Unabhängigkeit der Gesellschaft vom Staat, charakterisiert, hat als Basis, die Lehre von der *ordre naturel*, die Mitte des 18. Jahrhunderts vom mechanischen Denken gebildet wird, der vorgeblich selbsttätigen Harmonie der Interessen, die durch die Dazwischenkunft des Staates nur gestört werden können.

Der Staat wird als daseinsnotwendig angesehen. Es werden jedoch Grenzen gezogen, um die persönliche Freiheit des Einzelnen zu erhalten. Neu war auch die Betonung des Persönlichkeitsgedankens, wobei der Staat vom Individuum aus gesehen wurde. Dieser Gedanke führte beinahe zwingend zu liberal-demokratischen Forderungen. Dagegen festigte ein verweltlichter Erlösungsgedanke die bestehenden autoritären Machtverhältnisse, im Sinne Gottes natürlicher Weltordnung.

Die Einheitsfrage war für den Liberalismus in Deutschland von großer Bedeutung, denn er sah das Volk als eine organisch gewachsene Gemeinschaft an. Die Vielzahl der Territorialstaaten stand diesem entgegen. Nur ein deutscher Nationalstaat konnte als der ideale Staat im Sinne des Liberalismus gelten. Doch wandten sich die Liberalen im Vormärz nicht nur gegen die Souveränität der Einzelstaaten, wie es der Konservatismus forderte, sondern ebenfalls gegen den deutschen Einheitsstaat. Ihre Vorstellung lag in der Mitte dieser beiden Extreme. Sie wollten einen deutschen Bundesstaat installieren.

Die Begründung für diesen Weg liegt im liberalen Konstitutionalismus, dem Dualismus von monarchischer Exekutive und demokratischer Legislative. Der Ansicht der Liberalen nach kann man, eine Monarchie nicht einfach schaffen, sie muss organisch gewachsen sein. Aus diesem Grund wurden die bestehenden Formen der deutschen Territorialmonarchie und somit auch die Territorialstaatlichkeit übernommen.

Der zweite Grund ist der Wunsch Einheit und Freiheit ohne Gewaltanwendung zu erreichen. Ihr Weg war der Weg der Vereinbarung mit den Fürsten und somit der Kompromiss zwischen Demokratie und Monarchie, zwischen Nationalstaat und Territorialstaat und zwischen Unitarismus und Föderalismus. Mit der Märzrevolution von 1848 und der damit auftretenden Frage nach einer neuen Staatsform, verschärften sich zwangsläufig die internen Interessenkonflikte des nach politischer Relevanz strebenden Bürgertums. Sie zerstörten die Zweckgemeinschaft der revolutionären Bewegung und ließen sie schließlich zum Opfer der antidemokratischen und antiliberalen Kräfte der Gegenrevolution werden.

Die zentralen liberalen Zielsetzungen in Form eines begrenzten politischen und sozialen Wandels kanalisiert und instrumentalisierten die revolutionären Umwälzungen, die im Interesse der bürgerlichen Handlungsebene verlagert werden sollten. Der Versuch der im Vorparlament unterlegenen bürgerlichen Radikalen um Hecker und Struve, durch eine zweite republikanische Revolutionswelle den Reformkurs revolutionär zu verändern, scheiterte.

Der Großteil der deutschen Bevölkerung, der dem republikanisch-demokratischen Revolutionsaufruf nicht folgte, teilte dann die stillschweigende Entscheidung der liberalen Mehrheit des Vorparlaments und der Märzregierungen die Revolution so schnell wie möglich in legale Bahnen zu lenken.

Beschleunigt wurde das Scheitern der Revolution zudem dadurch, dass sich das Großbürgertum mit der Reaktion konsolidierte, aus Furcht vor den nach politischer Partizipation drängenden unterbürgerlichen Schichten, und unter Aufgabe der märzrevolutionären Freiheitsforderungen, dem Anspruch auf Presse-, Versammlungs- und Gewerbefreiheit, auf rechtsstaatliche Gerichtsverfassung und Gerichtsbarkeit.

Die Realisierung der Nationalstaatsidee hatte sich in Deutschland verspätet. Sie kam erst zum Tragen, als ein gegenläufiges Konfliktpotential sich bereits herausgebildet hatte. Der Antagonismus der modernen bürgerlichen Gesellschaft, seine durch die industrielle Revolution stark beschleunigte Entwicklung von der Stände- zur Klassengesellschaft, schien das deutsche Einheitsbewusstsein prinzipiell in Frage zu stellen. Weltanschauungs-, Klassen- und Parteienkämpfe innerhalb der Gesellschaft wurzelten tiefer als die nationalstaatliche Einigung. Entsprechend überhöhte sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts das bedrohte Nationalbewusstsein zum Nationalismus.

Von den 41 Staaten des Deutschen Bundes haben während der Periode des Vormärz nur Preußen, Österreich, Oldenburg und Hessen-Homburg keine gesamtstaatliche Verfassung besessen. In den anderen Staaten dominierten entweder altständische Konstitutionen oder ständisch-monarchische bzw. repräsentativ-monarchische Elemente in den Verfassungen.

Stellung und Kompetenzen der Volksvertretungen im System des deutschen Frühkonstitutionalismus waren nur schwach entwickelt. Die Vorbehalte der frühkonstitutionellen Monarchie gegenüber dem Parlamentarismus äußerten sich in Begrenzungen der politischen Mitwirkungsrechte der Ständeversammlungen, in Wahlbeschränkungen sowie in Vorschriften, die das parlamentarische Geschäftsverfahren und die Öffentlichkeit der Landtagsverhandlungen einengten.

Zudem bedienten die fürstlichen Regierungen dieser Zeit sich vielfältiger Mittel, in ihrem Bestreben, auf die parlamentarischen Entscheidungen in ihrem Sinn einzuwirken. Regelmäßig zustatten kam ihnen dabei die abhängige Stellung, der in den Kammern zahlreich vertretenen Beamten. Daneben gab es in allen Volksvertretungen des Frühkonstitutionalismus Abgeordnete, die auf das Wohlwollen der Krone angewiesen waren und sich aus Furcht vor persönlichen Nachteilen oder in der Erwartung von Vorteilen, auf die, die Regierung Einfluss hatte, von oppositionellen Gruppenbestrebungen zurückhielten.

Da die Durchsetzung freiheitlicher Prinzipien in Gesamtdeutschland durch die Bundesverfassung von 1815 verhindert wurde, setzten sich die Ideen des vormärzlichen liberalen Bürgertums in erster Linie in einen partikularen Konstitutionalismus um.

Die Befreiungskriege brachten Preußen eine wesentliche Änderung der Verfassung. Durch das Wehrgesetz vom 03.09.1814 wurde die zuvor aus Kriegsnoten beschlossene allgemeine Wehrpflicht zur ständigen Einrichtung. Doch außer dieser bedeutenden Neuerung blieb die Verfassung unverändert. Der Sieg hatte Preußen viel gekostet. Die Kriegslasten der Jahre 1806 bis 1813 betrugen 1 ½ Milliarden Francs. Hinzu kamen außerdem die Belastungen der Befreiungskriege. Alles zusammen wurde die Summe von 200 Millionen Taler bei weitem überstiegen. Die staatliche Führung Preußens, die mit der Aufgabe betraut war, die Aufbauarbeit voranzutreiben, war keinesfalls einheitlich. Friedrich Wilhelm hatte zwar vor 1815 einige Male von einer neuen Verfassungsgebung gesprochen, doch kam diese Absicht trotz der Mitarbeit Hardensbergs 1821 zum Stillstand. Der König blieb zwar seiner, in der Reformzeit ausgedrückten Haltung zur Verfassungsfrage treu, äußerte jedoch sein Misstrauen gegen ein politisches Volk.

1817 wurde eine Kommission zur Vorberatung ständischer Angelegenheiten geformt, um ein ständisches Verfassungswerk zu erkunden. Aufgrund der nicht verwertbaren Ergebnisse dieser Einrichtung, wurde sie 1818 vom König aufgelöst.

Im Januar 1820 wurde das Verfassungsversprechen des Königs erneut in Angriff genommen. Die Frage, um die es hier ging, war, dass die Erhöhung der Staatsschuld nicht ohne Zustimmung der Volkspräsentation, vorgenommen werden dürfe. Doch im Juni 1821 akzeptierte der König einen Kommissionsbericht, der die Bildung einer Gesamtvertretung ablehnte. Des Weiteren wurde empfohlen sich mit der Schaffung von Provinzialständen zu begnügen. Die beabsichtigte Bildung der Provinzialstände kam im Juni 1823 zustande.

In diesen Vertretungen waren hauptsächlich Adel und Großgrundbesitz vertreten. Ihre Aufgabe war die selbständige Verwaltung der einzelnen Provinzen, sowie Aufgaben, die ihnen die Staatsregierung zuwies.

Mit dem Mislingen der Führungsrolle Preußens bei der Verfassungsfrage, gewannen die süddeutschen Staaten an Bedeutung in dieser Beziehung. Bisher kam diesen Staaten keine große Bedeutung in der Politik zu. Sie mussten gezwungener Maßen dem Wirken der Großmächte passiv gegenüberstehen. Sie hatten versucht durch geschickt gewählte Bündnisse, ihre Selbständigkeit und ihren Besitz zu erhalten.

Trotz ihrer Tendenz zu absolutem Monarchentum entwickelten sie keine Machtgebilde, die mit der Struktur Preußens vergleichbar wären. Die Ablehnung eines Machtstaates war ein idealer Nährboden für die neuen Staatsideen, die die Freiheit des Einzelnen und die Begrenzung des Staates forderten.

Die Charte constitutionelle Frankreichs vom Juni 1814, war hierbei ein Vorbild für eine Verfassungsgebung. In der Einleitung der Charte wird ausgeführt, dass der König dem Volk aus seiner Machtvollkommenheit heraus eine Verfassung übergebe, die zwar die bisherige Stellung des Monarchen bewahre und die Gesamtheit der öffentlichen Gewalt beim König bleibe, jedoch das Volk an der Ausübung derselben beteilige.

Kurz aufeinander wurden in Süddeutschland Verfassungen geformt. In Nassau im September 1814, in Bayern im Mai 1818, in Baden im August 1818, in Württemberg im September 1819 und in Hessen-Darmstadt im Dezember 1820. Außer in Württemberg wurde die Verfassung durch den Monarchen ohne Probleme installiert. Der Monarch blieb überall Oberhaupt des Staates, mit Besitz der vollziehenden Gewalt und der Rechtspflege. Die Ausübung seiner souveränen und ungeteilten Gewalt war jedoch, an die verfassungsmäßig vorgesehenen Formen und Verfahren gebunden. Die Gesetzgebung wurde vom Monarchen in Zusammenarbeit mit einer Zweitkammer-Volksvertretung ausgeübt. Zur ersten Kammer gehörten Prinzen des regierenden Hauses, Träger höherer Ämter, Vertreter von Kirche und Universitäten. Die Mitglieder der zweiten Kammer wurden durch Wahl ermittelt. Das Wahlrecht wurde ständisch geregelt.

Dem Monarchen und der Regierung kam einzig das Recht der Gesetzesinitiative zu. Die Gesetze bedurften jedoch der Zustimmung der Kammern. Dem französischen Vorbild nacheifernd wurde in den Verfassungen ein Katalog von Grundrechten aufgenommen. Süddeutschland wurde also zum Vorreiter des deutschen Konstitutionalismus.

Bedauerlicherweise wurden die neuen bürgerlichen Verfassungen mit dem Hemmschuh der Kleinstaatlichkeit konfrontiert, was dem Parlamentarismus nicht gerade förderlich war.

Doch blieb die Wirkung der süddeutschen Neuerung auf das übrige Deutschland nicht aus.

Der Liberalismus im Norden Deutschland wurde von der Romantik und einem Sinn für Tradition geprägt. Man blieb hier nüchterner als in Süddeutschland. Bestimmte verfassungspolitische Ziele und der nationale Gedanke wurden besonders betont. Anstoß für die Verfassungsbewegung war die Revolution von 1830 in Frankreich. So installierte im Oktober 1832 Braunschweig eine Verfassung. Bereits im Januar 1831 war in Kurhessen und im September des gleichen Jahres in Sachsen eine Verfassung zustande gekommen. Im September 1833 reihte sich Hannover als Schlusslicht in der Verfassungsgebung ein. Als jedoch König Ernst August den Thron in Hannover bestieg erkannte er die neue Verfassung nicht an.

Trotz eines Empörungsturmes konnte der Konflikt um die Verfassung in Hannover erst 1840 beendet werden. Alle Verfassungen in den oben genannten Staaten waren dem süddeutschen Muster gefolgt.

2.4. Der Verfassungstyp der deutschen konstitutionellen Monarchie im Vormärz

In Deutschland gab es 1815 völlig andere Randbedingungen, die auf die Bildung eines Verfassungssystems einwirkten, als in Frankreich oder England . Dort waren geeinte Nationalstaaten mit einer ökonomisch und politisch starken Mittelschicht. In Deutschland existierte, trotz der Einwirkung Napoleons, ein Konglomerat von Einzelstaaten, die nur durch die Monarchie zusammengehalten werden konnten. Der handwerkliche Mittelstand blieb in überkommenen Zunftvorstellung verhaftet. Aus diesen Gründen war die konstitutionelle Monarchie in

Deutschland von besonderer Bedeutung. Im monarchisch-konstitutionellen System ist der Monarch der Repräsentant des Staates und Träger der Staatsgewalt. Er hat folgende Aufgaben: Verfassungsgebung, Gesetzgebung, Pflege der auswärtigen Beziehungen, Entscheidung über Krieg und Frieden, Prerogative, d.h. die Rechtsstellung gegenüber dem Parlament, Einberufung, Schließung und Auflösung. Er gilt als Träger der höchsten, aber nicht absoluten Gewalt. Die Minister sind die höchsten Beamten des Staates, die unmittelbar unter dem Regenten stehen. Sie sind untereinander gleichberechtigt und sind auf die verschiedenen Ressorts verteilt. Die Minister sind des Weiteren die Ratgeber des Monarchen und zwar dergestalt, dass die verfassungsmäßig relevanten Handlungen des Herrschers ihrer Zustimmung bedürfen. Man kann sie auch als Mittler zwischen Monarch und Parlament bezeichnen.

Das vorherrschende Kennzeichen der konstitutionellen Monarchie in Deutschland ist das monarchische Prinzip. Verfassungsrechtlich besagt dieses Prinzip, dass der Träger der Staatsgewalt nicht die souveräne Nation, auch nicht König und Volk gemeinschaftlich sind, sondern der Monarch allein. Die bisherige, durch geburtsständische Privilegien geformte, altständische Form der Landesvertretung geht in eine durch Besitz qualifizierte neuständische Form über. Der Monarch behält jedoch die uneingeschränkte Entscheidungsgewalt. „Die, ständische Vertretung hat sich nach 1815 in Deutschland nicht in modern repräsentative Formen umgesetzt, weil sie auch im Vormärz der Tradition verhaftet blieb, dem Monarchen das Monopol staatlicher Integration zu belassen und für sich selbst nur die Funktion einer Vertretung der Untertanen gegenüber dieser Staatsgewalt zu beanspruchen (...). Repräsentant im Sinne der Integration des Gemeinwesens durch staatliche

Institutionen ist hier unangefochten der Monarch. „³⁰

Die neuständische Volksvertretung und der Monarch agieren und reagieren nach folgendem Schema: „Der Fürst entscheidet über die Politik, die Landstände beraten, petitionieren, vertreten Interessen und kontrollieren. Die Landstände machen die soziale Vielfalt der Staatsgewalt sichtbar, (...).“³¹

Bei der Großzahl der deutschen Verfassungen - so in Nassau, Bayern, Baden, Württemberg, Hannover, Hessen - Darmstadt und dem Königreich Sachsen - ist die Volksvertretung in zwei Kammern eingeteilt. Lediglich Braunschweig und Kurhessen besaßen ein Einkammersystem.

Die eine Kammer wird durch den Adel, die andere durch die so genannte Fortschrittsfraktion gebildet. Der Abgeordnetenteil von bestimmten Gruppen ist zahlenmäßig festgelegt, so kam z.B. in Bayern ein Abgeordneter auf 7000 Familien, was folgende Verteilung ergibt: Adel 1/8; Klerus 1/8; Städte und Märkte 1/4; Landeigentümer 1/2. Die Deputierten werden durch Wahl ermittelt. Die Qualifikationen, die zur Wahl berechtigen sind beim aktiven Stimmrecht: ein Alter von, je nach dem 25 - 30 Jahren, die Zugehörigkeit zu einer, der drei christlichen Konfessionen, ein unbescholtener Lebenswandel, sowie der Nachweis von Grundbesitz oder Steuerleistungen. Beim passiven Stimmrecht gelten verschärfte Anforderungen vor allem beim Vermögens- und Einkommenssektor.

Die Rechte und Aufgaben der Volksvertretung bestehen in Steuerbewilligung, Gesetzeszustimmung, Petition und Ministeranklage. Sie kann keinesfalls Gesetzesinitiative ergreifen, Bestellung und Abberufung von Ministern vornehmen, die Bürokratie kontrollieren und Einfluss auf das Heer ausüben. Die Minister sind die höchsten Beamten des Staates, die unmittelbar unter dem Regenten stehen. Sie sind untereinander gleichberechtigt und sind auf verschiedene Ressorts verteilt. Die Minister sind auch die Ratgeber des Fürsten

30) Brandt, Hartwig: Landesständische Repräsentation
Neuwied und Berlin 1968, S. 39

31) Ebd., S. 41

und zwar dergestalt, dass die verfassungsmäßig relevanten Handlungen des Herrschers ihrer Zustimmung bedürfen. Man kann sie auch als Mittler zwischen Monarch und Parlament bezeichnen.

3. Politische Theorien

Die Komplexität der historisch-politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten im Vormärz, ihre Gegenläufigkeiten und ihre Gemeinsamkeiten verkörpern sich in den vielfältigsten Strömungen. Daher werden im folgenden, die auf die Staatsverfassung und -organisation bezogenen Ansätze isoliert, wobei sich deren Einteilung in die Gruppen Liberalismus, Konservatismus und Radikalismus anbietet.

Im Liberalismus besteht die Staatssouveränität, im Konservatismus monarchische Souveränität und im Radikalismus Volkssouveränität. Der Liberalismus lässt sich anhand der Unterscheidung zum Radikalismus verdeutlichen.

Während der Radikalismus die Herrschaft der Gesellschaft über den Staat mittels des demokratischen Prinzips anstrebt, lässt sich unter dem Liberalismus des Vormärz, die gemäßigte Strömung der bürgerlichen Freiheit des 19. Jahrhunderts begreifen, deren Ziel die Sicherung der Freiheit im Staat ist. Unter Liberalismus sei hier verstanden: Der Liberalismus setzt den Staat als daseinsnotwendig voraus; ist jedoch bestrebt, der Autorität und Macht des Staates Grenzen zu ziehen, um die Unantastbarkeit des Kernbereichs persönlicher Freiheit zu sichern. Hiermit grenzt er sich auch vom Konservatismus ab. Dieser ist eine bürgerliche Reaktion und Altständische Restauration der Monarchie als konservative Gegenideologie.

Der Liberalismus lässt sich in eine romantisch-organologische und eine rational - aufgeklärte Richtung aufteilen. Zur ersten Richtung gehört u.a. Friedrich Christoph Dahlmann, zur zweiten, vor allem Carl von Rotteck. Robert von Mohl und Karl Salomon Zachariä nehmen innerhalb des Liberalismus eine Sonderstellung ein, indem z.B. Mohl den Dualismus von Monarch und Parlament sprengt. Ebenso nimmt Julius Stahl eine Sonderstellung auf konservativer Seite ein, indem er

parlamentarische Elemente in seine Theorie aufnimmt.

3.1. Der romantische Liberalismus

Die durch die Überwindung der napoleonischen Herrschaft neuerwachte Volksfreiheit verband sich mit der Monarchie. Dies war ein Kompromiss, der sich gegen alle radikalen oder monistischen Lösungen wendet. Die zwei Merkmale des romantisch-organologischen Liberalismus sind, die Vermeidung einer Entscheidung zwischen monarchischer Souveränität und Volkssouveränität und die Forderung nach sozialständischer Repräsentation. „Es fällt jedoch auf, dass die den einheitlichen Gesamtwillen des Staates repräsentierende Rolle des Monarchen dabei kaum angetastet wird. Dieser hat nur das politische Vertretungsrecht der einzelnen Sozialbereiche zu respektieren, muss sich der Verwaltungskontrolle der Landstände unterziehen und ihnen einen - allerdings keineswegs gleichberechtigten - Gesetzgebungsanteil einräumen, bleibt aber selbst immer im alleinigen Besitz der Kompetenz.“³²

3.1.1. Ernst Moritz Arndt (1769 - 1860)

Arndt plädiert zugunsten einer individuellen Volksfreiheit für eine gleichberechtigte Beteiligung aller wichtigen sozialen Kreise an der staatlichen Willensbildung.

Er stellt in Deutschland drei Stände fest. „So haben wir denn drei Stände in deutschen Landen, den Adel, den Bauern und den Bürger.“³³ Der Adel ist dabei Vermittler zwischen Volk und Fürsten, sowie zwischen Fürsten und Monarch. Die Stände wirken bei der Regierung mit.“ Diese drei Stände haben in allen Geschäften und Bedürfnissen des Landes die ratschlagende und mitregierende Macht; die ausführende Gewalt steht bei den Fürsten in den Grenzen,

32) Brandt, H., Landesständische Repräsentation, Neuwied und Berlin 1968, S. 173

33) Arndt, E.M., Überkünftige ständische Verfassungen in Deutschland, Frankfurt a.M. 1814, in: Buchner R., Quellen zum politischen Denken der Deutschen im 19. und 20. Jahrhundert, Darmstadt 1979, S. 87

welche durch die allgemeinen Gesetze Deutschlands bestimmt sind.“³⁴

Arndt fordert eine Verfassung für Deutschland, die diesem Rechnung trägt. (Er hat) „(...) seine neuständischen Aspirationen und Bauern (...) allenthalben, wo sie nicht mehr gelten, wiederherzustellen.“³⁵

Der Monarch steht über allem als Schirmherr. Er ist die oberste Gewalt. „So (...) soll die Majestät des Fürsten über dem Ganzen schweben und das Ganze zusammenhaltend und beschirmend gedacht werden.“³⁶

Der Mensch hat sich zu Staaten zusammengeschlossen, um Sicherheit zu erlangen. „Die naturhistorisch gefundene Uridee des Staates, leibliche Sicherheit und leiblicher Besitz, muss bis in den letzten und feinsten Zustände der Gesellschaft festgehalten werden.“³⁷ Die Wahrung der Sicherheit kommt den Volksvertretern zu. Aus diesem Grund verlangt Arndt, dass die „geistreichsten und Geschicktesten Männer aus allen Klassen“³⁸ zu Volksvertretern gewählt werden sollen.

Weitgehend und genauer formuliert Arndt sein Konzept von Repräsentation nicht.

3.1.2. Friedrich Christoph Dahlmann (1785 - 1860)

Das Wirken Dahlmanns bezog sich auf Schleswig-Holstein. Nicht die Knechtschaft eines Volkes, sondern dessen Freiheit führt zu politischer Einheit und Macht.

1829 entwickelte Dahlmann in Göttingen seine Anschauung, dass nur durch Preußens Führung die deutsche Einheit und Freiheit und damit eine Verfassung hergestellt werden könne.

König Ernst August, der 1837 den Thron Hannovers bestieg, erkannte die 1833 geschaffene Verfassung weder in formeller,

34) Ebd., S. 88

35) Brandt H.: Landesständische Repräsentation (2. Anm. 32) S. 175

36) Arndt, E., M.: Überkünftige ständische Verfassungen in Deutschland, (s. Anm. 33), S. 88

37) Ebd., S. 92

38) Ebd., S. 92

noch in materieller Hinsicht als verbindlich an. Am 1. November wurde die Verfassung für erloschen erklärt und wurden die Beamten ihres Verfassungseides enthoben. Dieses Vorgehen, das auf fadenscheinige und leicht widerlegbare Gründe gestützt war, führte zu dem berühmten Protest der „Göttinger Sieben“, jener sieben Professoren, die die Erklärung abgaben, sie hielten an der Rechtständigkeit des der Verfassung geleisteten Eides fest. Für Dahlmann besteht der Staat von Anfang an. Die staatliche Ordnung korrespondiert mit der göttlichen Ordnung, „(...) ist eine ursprüngliche Ordnung, ein notwendiger Zustand, ein Vermögen der Menschheit und eines von den die Gattung zur Vollendung führenden Vermögen. Der Staat ist uranfänglich. Die Urfamilie ist Urstaat.“³⁹

Dahlmann plädiert für eine Staatsregierung in der Form des Königtums.

„In dieser Zeit, in der Alles strebt und so wenige sicheren Auges zum Ziele blicken, muss unsere große Hoffnung auf des Königs Persönlichkeit seine anerkannte Liebe und seinen Sinn für der Untertanen Heil gerichtet sein.“ Für ihn leitet sich die Herrschaftslegitimation des Fürsten vom Volkswillen ab. Er lehnt jedoch die Totaldelegation der Souveränität an den Fürsten durch das Volk ab. „Der Herrscher erscheint demnach als der Repräsentant des in der Staatsgewalt enthaltenen Rechtes und das Volk als der Repräsentant der die Handhabung und die Ausübung des Rechtes bedingten Macht derselben.“⁴¹

Dahlmann vertritt einen sozialständisch gegliederten Staatsverband und nicht eine, auf dem Prinzip der Kopfrepräsentation beruhenden Ordnung. Die Bedingung für die Stabilität dieses Systems bildet die Unterordnung der Landstände unter den Fürsten. „Die politische Ausnahmestellung des Fürsten bleibt unangetastet, aber der Patrimonalkönig wird allmählich zum Staatskönig.

39) Dahlmann, Friedrich Christoph: Die Politik, (Hrsg.) Hans Blumberg u.a., Frankfurt a.M. 1968, (S. 37)

40) Dahlmann, F.C.: Ein Wort über Verfassung, in: Kieler Blätter Bd. 1, 1815, S. 49 - 84 und 245 - 303, (Wiederabgedr.) in: C. Varrentrapp (Hrsg.) Fr. Chr. Dahlmanns kleine Schriften und Reden, Stuttgart 1868, S. 12 - 67

41) Brandt, H., Landesständische Repräsentationen (s. Ann. 32) S. 200

Das Repräsentationsrecht wird schrittweise den kleinen Grundbesitzern, Handwerkern und Gewerbetreibenden zuerkannt, die dem Repräsentationsgedanken immanente atomistische Bürgergemeinde als Weg in die Anarchie perhorresziert.“⁴²

Der König besitzt dabei die gesamte vollziehende Gewalt, die volle Gesetzgebungsmacht, er beruft die Ständeversammlung ein und löst sie auf, sein Veto in der Ständeversammlung ist von „unbedingter Gültigkeit“⁴³ und die richterliche Gewalt geht von ihm aus.

Die Minister sind sein Sprachrohr. Sie besitzen die gleichen politischen Ansichten wie der Monarch. „Als Minister sind daher allein diejenigen Staatsbeamten zu betrachten, zwischen denen und dem königlichen Willen kein anderer Wille steht.“⁴⁴

Die andere Seite der Regierung, die Ständeversammlung, wird in zwei Kammern eingeteilt. Sie sind Ausdruck des Volkes. „Zwei gleichberechtigte Kammern geben der Verschiedenartigkeit im Volk Raum ohne die Staatseinheit in Korporationsstimmen aufzulösen.“⁴⁵ Dahlmann glaubt das Volk am Besten durch lediglich zwei Kammern repräsentiert. Die Bevölkerung wird durch ihre verschiedenen Berufe und somit verschiedenen Lebensweisen, von unterschiedlichen Interessen geleitet. Der logische Schluss hieraus wäre, dass man ebensoviel Kammern, wie Berufe existieren, bilden müsste. Dies ist praktisch jedoch nicht realisierbar. „Darum darf die Teilung der Ständeversammlung nie so weit gehen, dass sie die Tätigkeit derselben in ein bloßes Für und Wider der Verhandlung auflöst.“⁴⁶

Zwei Kammern garantieren gleichzeitig die Repräsentation der verschiedenen Volksteile, als auch Stabilität und größeren Einfluss auf den Regenten. „Denn eine Einmütigkeit beider Kammern bedeutet in der Regel auch die Volksstimme, und ein Nein der Krone wird sehr schwer gesprochen, wo der Beschluss nicht auf einer zufälligen Mehrheit in einer und derselben Versammlung, sondern auf der Übereinstimmung von zwei Kammern beruht,

42) Ebd., S. 214

43) Dahlmann, F.C.: Die Politik (s. Anm. 39) S. 109

44) Ebd., S. 115

45) Ebd., S. 134

46) Ebd., S. 134

in denen es an streitenden Interessen nicht fehlen wird“⁴⁷ Die erste Kammer wird durch den Adel bestellt. „Die erste Kammer nimmt die persönliche und amtlich berechnete auf und strebt nach Lebenslänglichkeit, wo nicht Erblichkeit ihrer Mitglieder.“⁴⁸

Die Bestellung der zweiten Kammer wird durch die Wahl für eine bestimmte Zeit vorgenommen. Die Gemeinden und Städte liefern diese Abgeordneten, Das Wahlrecht sieht bestimmte Bedingungen vor.“ Jeder Wähler muss die volle Rechtsfähigkeit eines Eingeborenen besitzen, das gesetzliche Alter und ein gewisses an sicheren Einkünften. Er muss auch wohnhaft (oder mindestens angesessen) in der Ortsgemeinde, in welcher er Wahlrechte anspricht sein und verwandt derselben, wenn auch nicht als Vollbürger, so doch durch gewisse Leistungen für die Gemeinde.“⁴⁹

Die selben Bedingungen gelten für das passive Wahlrecht. Eine derartig bestellte Kammer bleibt in ihrer Zusammensetzung sechs Jahre bestehen. Die Abstimmungen über Anträge in der Ständeversammlung wird durch Sitzen bleiben bzw. Aufstehen vorgenommen. Bei Wahlen zu Ausschüssen entscheidet die relative Stimmenmehrheit. Bei Entscheidungen, bei denen die absolute Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist, diese aber nicht beim ersten Gang erreicht wurde, wird nach folgendem Muster weitergeschritten. „Dass über diejenigen Mitglieder, welche Stimmen erhalten haben, so oft abgestimmt wird (jedes Mal mit Übergehung des Mitglieds, welches die wenigsten Stimmen erhalten hat), bis die erforderliche Zahl auf ein einziges Haupt fällt.“⁵⁰

Bei der Präsidentenwahl ist eine 2/3 Mehrheit von Nöten. Die Personenwahlen sind geheim.“ Alle Wahlen geschehen durch verschlossene Stimmzettel.“⁵¹ Die beiden Kammern haben das Recht in Bezug auf Steuern, diese zu verweigern, Gesetzesanträge zu stellen - die letzte Entscheidung bleibt jedoch beim Monarchen - Petitionen an den Fürsten zu stellen und Ministeranklagen vorzubringen.

47) Ebd., S. 135

48) Ebd., S. 139

49) Ebd., S. 141

50) Ebd., S. 150

51). Ebd., S. 150

Der einzelne Abgeordnete ist nicht weisungsgebunden.

„(...); denn die Kammern sollen Gesetze geben und nicht das Volk, nicht die Wähler.“

⁵² Der Abgeordnete ist also Vertreter des ganzen Volkes.

Die Bedingung für das Funktionieren des oben genannten Dualismus besteht darin, dass sich die landständischen Versammlungen als zweitrangige Macht verstehen.

Jede Volkssouveränität betrachtet Dahlmann als einen „verderblichen Irrtum“, ⁵³ da sie das Volk in den Gegensatz zur Regierung stelle und dadurch in seiner Einheit gefährde. Entsprechend verwirft er die Teilnahme des Parlaments - in der Form gesetzgebender Kompetenzen - an der Regierungsgewalt als Staatsauflösung, in die Form der Verfassung gebracht.“ ⁵⁴

3.1.3. Karl Theodor Welcker (1790 - 1869)

Welcker lehnt genau wie Dahlmann, trotz der Vormachtstellung des Fürsten, eine Totaldelegation der Souveränität an ihn durch das Volk ab. „Das Volk überträgt dem Regenten - unwiderruflich - die Kompetenz rechtmäßiger Regierung und behält sich so viele Rechte bevor, als zu einer billigen Regierungsbeschränkung erforderlich sind.“ ⁵⁵

Welcker wendet sich aber gegen ein System des demokratischen Mandatsvertrages. Welcker betont, dass die wahre Vertragstheorie eine scharfe Trennlinie ziehe, zwischen dem der Republik zugehörigen Kontrakt, durch welche ein Volk einen Beamten widerruflich und ohne für ihn ein selbständiges Regierungsrecht zu begründen öffentliche Gewalt auszuüben aufträgt, und jenen Vertrag durch welchen eine Nation ein souveränes selbständiges Regierungs- oder Majestätsrecht eines Regenten anerkennt, ihnen huldigt und innerhalb der legitimen Grenzen jenes Rechts

52) Ebd., S. 157

53) Ebd., S. 9

54) Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte (s. Anm. 102) S. 379

55) Brandt, H.: Landesständische Repräsentation
(s. Anm. 32) S. 200

in ihrer Gesamtheit unterwirft.“⁵⁶

Welcker verknüpft seine Lehre der Repräsentation im Vormärz mit den demokratischen Gemeinde- und Reichsversammlungen der Germanen. Dieser Brückenschlag von Vormärz zu präfeudaler Zeit ist typisch für den romantisch - organologischen Liberalismus. Neben diesem Ansatzpunkt ist Welcker nicht dem romantischen Liberalismus zuzuordnen.

Für ihn ist die Feudalzeit eine Periode des Übergangs von der germanischen Freiheit zum Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts. Die Mehrheit des Volkes blieb in dieser Periode unrepräsentiert. Durch die Vernichtung der feudalen Machtssysteme gewinnt das Volk wieder an politischem Einfluss. „Mit der Zerstörung der feudalen Schutzverhältnisse der adligen Hintersassen, Leibeigenen und Patriomonalbauern fällt jetzt wieder allen Klassen der Staatsbürger das natürliche, verhältnismäßig gleiche Recht der Teilnahme an der Landesrepräsentation zu.“⁵⁷

In dieser Tradition stehend fordert Welcker, wie auch Dahlmann in Bezug auf Zusammensetzung und Funktion der Volksvertretung: „Nicht eine auf dem Prinzip der Kopfrepräsentation beruhende konstitutionelle Ordnung sei der zeitgemäße Gegenpol zu autokratischer Fürstenherrschaft, sondern ein sozialständisch gegliederter Staatsverband, der an altgermanische Vorbilder anknüpft.“⁵⁸

Die Stände bilden die Basis der Volksvertretung. „Alle germanischen Völker kennen nur eine große Hauptverschiedenheit der Stände, zwei wirkliche Geburtsstände: die Freigeborenen, die Freien, das frei herrschende germanische Nationalvolk, die Unfreigeborenen, dem Wesen nach wenigstens dem herrschenden Volk Freunde.“⁵⁹

56) Rotteck, C.: Welcker, C.: Staatslexikon, Altona 1847 Artikel: Grundgesetz und Grundvertrag

57) Brandt, H, Landesständische Repräsentation (s. Anm. 32) S. 201

58) Ebd., S. 201

59) Rotteck, C.: Welcker, C.: Staatslexikon, (s. Anm. 56) Artikel: Adel, Bd 1, S. 280

Der Adel erhält seine eigene Kammer. Diese Kammer besitzt die Mittlerfunktion zwischen dem Regenten und der zweiten Kammer, den gewählten Volksvertretern. Welcker ist also im allgemeinen nicht gegen Stimmenmehrheit, er verwirft nur die Rousseausche Auffassung der *volonté générale*, und jene Mehrheitsbeschlüsse, die dem Prinzip der Gesellschaft nicht entsprechen. Dennoch ist der eigentliche Souverän genau wie bei Rotteck der vernünftige Gesamtwille.

3.2. Der vernunftrechtliche Liberalismus

3.2.1. Wilhelm Traugott Krug (1770 - 1842)

Das Denken Krugs wurde durch das Studium Kants, Heynes und Eichhorns geformt. Seine Anschauungen sind Modifikationen kantscher Lehren.

Sein politischer Wirkungsbereich ist Sachsen.

Der Staat wird durch vernünftige Menschen konstituiert, die sich deshalb zu diesem zusammengeschlossen haben, da sie der Überzeugung sind, dass der Staat ihre Urrechte zwar beschränkt, sie jedoch am zuverlässigsten sichert. Die Gewalt des Staates wird durch den gemeinsamen Willen der Staatsbürger vertragsmäßig begründet.

Die Qualität des einzelnen Menschen ist für ihn nicht durch seinen Geburtsstand oder seinen Besitz bestimmt, sondern durch Weisheit und Tugend.

Demokratie erachtet er nur für sinnvoll, wenn einige auserwählte Personen den Staat leiten. Hierbei reduziert er sichtbar den Begriff der Volkssouveränität auf den gebildeten und leistungsfähigen Teil des Volkes.

Der ideale Staat garantiere die größtmögliche Freiheit bei nachdrücklicher Wirkung der obersten Staatsgewalt.

Für das Deutschland des Vormärz entwirft er folgendes Programm. Um Kontinuität zu bewahren, sollten die alten Landstände der Zeit angepasst werden.

Des Weiteren fordert er eine eigene Vertretung der Bauern. Auch die Vertretung der Intelligenz, die nun nicht mehr nur aus Geistlichen bestand, sollte umformiert werden.

Er plädiert für ein Einkammersystem, da er hier eine fruchtbarere Arbeitsweise erwartete.

Krug vertritt trotz seiner Ablehnung jeglicher Form von Dualismus das monarchische Prinzip.

„Das ist bis in seine späten Schriften hinein ganz offenkundig und lässt sich mit seiner Vertragskonzeption (...) ebenso belegen, wie mit der pädagogisch - politischen Maxime, dass das Volk in der Regierung die oberste Leiterin seiner öffentlichen Angelegenheiten, die höchste Autorität im Staate, die Personifikation des Staatsgesetzes und der Staatsgewalt selbst sehen und achten solle.“⁶⁰

Krug erachtet einen gewissen Personenkreis im Staat als bevorrechtet. Das Wahlrecht ist abhängig von einem gewissen Alter (30 Jahre) und einem Vermögen, welches den betreffenden finanziell von anderen unabhängig macht.

Es handelt sich hier also um einen weiteren Fürsprecher des Zensuswahlrechtes.

„Wer sind nun diese natürlich bevorrechteten im Staate) - Es sind, um es kurz zu sagen, alle Männer, welche mündig und durch ihr äußeres Vermögen so unabhängig sind, dass sie beim Rathen und Stimmen über öffentliche Angelegenheiten ihrer Einsicht und ihrem Willen folgen können.“⁶¹

Krug wendet sich zeittypisch gegen das Parteiwesen. Es ist für ihn unvereinbar mit seinen Ideen vom Repräsentativsystem. „Einmal strebte jede Partei notgedrungen (und zwar mittels der Besetzung von Ministerposten) nach der Ausübung politischer Macht und könne sich in keinem Fall nur mit Rechtskontrolle und Interessenvermittlung zufrieden geben; zum anderen werte sie durch das brutale Hervorkehren ihres fakziosen, einseitigen, ungerechten und lieblosen Standpunktes den monarchischen Kontrahenten ebenfalls zur Partei ab, obendrein noch mit der ungünstigen optischen Wirkung, dass der Fürst nicht einem als

60) Brand, H.: Landesständische Repräsentation
(s. Anm. 327: S. 224)

61) Krug, Wilhelm Traugott: Dikäopolitik, Leipzig
1824 S. 155

volksfreundlicher Repräsentant erscheine, weil Demagogen das Volk längst entsprechend präpariert hätten. Krugs Schlussfolgerung braucht nicht zu verwundern, (...) man kann ruhig sagen: Parteien als Träger der politischen Willensbildung und Repräsentativverfassung schließen sich gegenseitig aus.“⁶²

Die politischen Parteien verdrängen den Monarchen von dem ihm angestammten Platz, dem, das gesamte Gemeinwesen umfassende Repräsentationsrecht. Sie versuchen sich als alleinige Protagonisten des Gesamtwillens darzustellen.

Dies läuft dem Denken Krugs zuwider, da er in seinem Repräsentativsystem für ein arbeitsteiliges Wirken von monarchischer und landständischer Repräsentation plädiert. Hierbei besitzt der Monarch die Gesamtrepräsentation, die Landstände eine Untertanenrepräsentation.

3.3. Der vernunftrechtlich-fortschrittliche Liberalismus

3.3.1. Karl von Rotteck (1775 - 1840)

Rotteck gilt als Vertreter der, an vernunftrechtlichen Kriterien orientierten, parlamentarischen Richtung des Liberalismus. Von seinem theoretischen Ansatz her kommt er der radikaldemokratischen Forderung nach Volkssouveränität noch am nächsten. Rousseau-Lektüre und Revolutionsbegeisterung lassen ihn zu einem unermüdlichen Protagonisten der französischen aufklärerischen Ideen im vormärzlichen Deutschland werden. Rottecks politisch-parlamentarische Tätigkeit bewegte sich innerhalb des Großherzogentums Baden. Genau diese Region war ein idealer Nährboden für sein Staatsgedanken. „Der regional zersplitterte Adel zeigt sich hier als politische Kraft bedeutungslos. Die zweite Kammer kannte fast kaum jene sozialständischen Gruppenbildungen, die für andere Landtage des Vormärz so kennzeichnend sind. Beherrscht von einer regierungsoptionellen Beamten-

62) Brandt, H., Landesständische Repräsentation
(s. Anm. 32) S. 225

mehrheit, bot sie in ihrer bildungsbürgerlichen Homogenität genau jenes Bild einer Volksvertretung, das Rotteck im Rahmen seines dualistischen Staatskonzepts immer wieder gefordert hat.“⁶³

Er formulierte seine Gedanken an die Aufklärung anlehnend, dabei wurde er von Rousseau und Kant beeinflusst. Er tendiert in Richtung auf eine demokratische Verfassungslehre, muss sich aber der Realität der vormärzlichen Verfassungsschwierigkeiten anpassen.

Die Basis seines Gedankensystems ist der Gemeinwille, der der Ausdruck der mündigen Bürger und somit ihrer politischen Vernunft ist. Er wird durch Diskussionen und Abstimmung im Sinne einer Mehrheitsentscheidung ermittelt. Innerhalb des von Rotteck vertretenen Gesamtwillens und somit seiner Vertragslehre lieferte er seine Rechtfertigung des Mehrheitsprinzips. Minderheiten und ihre Rechte bleiben dabei unberücksichtigt.

„Die Minderheiten müssen sich unterordnen.“⁶⁴

Der Gesamtwille ist Ausdruck des eigenen individuellen Willens und somit Ausdruck der Freiheit. Der Gesamtwille wird durch Mehrheit gebildet. „Der rechtlich mögliche Gesamtwille erscheint also wirklich durch die Erklärung, welche in Taten oder Worten, einstimmig oder durch Stimmenmehr, natürlich oder künstlich geschehen kann.“⁶⁵

Der Gesamtwille ist aber für Rotteck nicht der Wille der Majorität schlechthin, sondern nur jener Mehrheit, die ihre Meinung in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsvertrag, also mit steter Rücksicht auf das Gesamtwohl kund tut. Der Gesamtwille gibt die Gesetze, die für die Bürger infolge des Vertrages bindend sind, ob sie damit einverstanden sind oder nicht. Der Gesamtwille wird jedoch durch die persönlichen Rechte der Einzelnen eingeschränkt.

63) Ebd., S. 256

64) Rotteck, C.: Sammlung kleiner Schriften meist historischen oder politischen Inhalts, Stuttgart 1829, Bd. 2, S. 41

65) Ebd., S. 27

„Die bindende Gewalt der Mehrheitsbeschlüsse als Folge des Urvertrages und die Beschränkung dieser Gewalt durch gewisse unveräußerliche Rechte des Individuums findet sich auch in den Systemen der älteren Naturrechtslehrer. Nach der Unterwerfung unter den Gesamtwillen bedarf es keinen weiteren Vertrages mehr, um ein mit Autorität bekleidetes Haupt aufzustellen.“⁶⁶

Die Gesamtheit des Volkes ist der ursprüngliche Inhaber der Gewalt. Sie überträgt diese an ein künstliches Organ. „Es genügt demnach eine gesetzgebende Erklärung der Majorität, das nun dieses oder jenes künstliche Organ als Repräsentant der Gesamtheit gelten solle; das Gesetz ist ja durch Mehrheitsbeschluss jederzeit veränderlich.“⁶⁷

Die Legitimierung für die Herrschaft der Mehrheit sieht Rotteck im Vernunftrecht. „Denn vermög Vernunftrecht ist die Majorität die Gesetzgeberin der Gesellschaft, und ohne solche Annahme kaum eine weitere Übertragung der gesellschaftrechtlichen Gewalt an einzelne möglich.“⁶⁸

Im Gegensatz zu den Theoretikern aus dem liberal-konstitutionellen Lager verwirft Rotteck deren dreiteilige Vertragslehre, des Vereinigungs- und Unterwerfungs- und Verfassungsvertrages. Diese versuchten mit dieser trinären Teilung, dem Konflikt mit dem monarchischen Prinzip zu entkommen.

Nach der Auffassung Rottecks verliert dabei sein Volk durch den Unterwerfungsvertrag sein Selbstbestimmungsrecht. Die fürstliche Gewalt als künstliches Staatsorgan trete hier an die Stelle des Gemeinwillens. Anders ist dies in dem von ihm gewählten Modell. Zwar wird wie bisher die Erblichkeit des Monarchenamtes beibehalten, doch gleichzeitig wird das Parlament als Repräsentant des Volkes zur politisch mächtigsten Instanz erhoben. Zum ersten Mal sind in Deutschland die

66) Weiss, Antonie, Die leitenden Ideen des vormärzlichen Liberalismus nach dem Staatslexikon von Rotteck, Welcker, München 1924, S. 51

67) Ebd., S. 51

68) Rotteck, C. Sammlung kleinerer Schriften
(s. Anm. 64) S. 36

Rollen vertauscht. „Das Parlament besitzt gegenüber dem Fürsten ein Übergewicht.“

⁶⁹ Rotteck sieht in seiner Vertauschung des bisherigen Dualismus von Monarchen und Parlament die Möglichkeit dem Gemeinwillen seine notwendige Bedeutung zukommen zu lassen. Das Parlament ist der Landtag bzw. die Ständeversammlung, wobei es mindestens ebensoviel Abgeordnete wie Wahlbezirke geben muss.

„So muss jede Urversammlung wenigstens einen Repräsentanten wählen, damit die ganze Nation vertreten erscheine.“⁷⁰

Eine Einteilung der Ständeversammlung in mehreren Kammern verwirft er. „Die Trennung in mehreren Kammern kann nur dann ohne Unrecht, d.h. ohne Widerstreit mit den natürlichen Prinzipien der Stimmberechtigung stattfinden, wenn entweder in jeder Kammer ungefähr gleich viele Staatsaktien, oder wenn das politische Gewicht der einzelnen Kammern nach dem Verhältnis jener Aktienzahl bestimmt wird.“⁷¹

Eine Einteilung in zwei oder mehr Kammern steht - so Rotteck - also grundsätzlich im Widerstreit mit dem Basisgedanken des einheitlichen Gesamtwillens, was er mit der Begründung unterstützt, dass es bei konsequenter Durchführung des Kammersystems, so viele Kammern geben müsste, wie es gesellschaftliche Interessen gebe. Dies ist in der Realität nicht ausführbar. Nur die Gesamtheit der Landstände, als Repräsentation des ganzen Volkes, und somit Ausdruck des Gesamtwillens ist in der Lage im Sinne Rottecks zu regieren.

Der einzelne Abgeordnete ist Repräsentant des Gemeinwillens und Beauftragter seiner Wähler. „Jeder wahre Volksausschuss nämlich ist natürlicher Stellvertreter der Nation, d.h. sein Wille ist identisch oder gilt als identisch mit dem wahren Nationalwillen.“⁷²

69) Brandt, H.: Landesständische Repräsentation
(s. Anm. 32) S. 259

70) Rotteck, C.: Sammlung kleinerer Schriften
(s. Anm. 64) S. 139/140

71) Ebd., S. 124

72) Ebd., S. 82

Die oberste Pflicht des Abgeordneten ist es für das Gemeinwohl zu arbeiten, denn sie sprechen nicht für die einzelnen Gemeinden, die sie gewählt haben, sondern für das Gemeinwesen, das durch die Gesamtheit der Gemeinden gebildet wird. Der einzelne Abgeordnete wird durch die Wahl ermittelt. „Jeder Vollbürtige kann Ausschussmann oder Landstand sein oder werden, aber nur durch freie Wahl oder durch den wahren Willen der Majorität.“⁷³ „Die Vollbürtigkeit ist mit Grundbesitz, die einfachste und ursprünglich einzige Grundlage der Stimmberechtigung.“⁷⁴ Das aktive Wahlrecht ist nicht derart zwingend an eine finanzielle Qualifikation gebunden. In seinem Lehrbuch des Vernunftrechts und in seinem Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie hält Rotteck diese Qualifikation jedoch für rechtlich und politisch unbedenklich. Er wendet sich gegen eine Wahl durch Wahlmänner und votiert dagegen für direkte Wahl. „Aber es ist ein solches Volk dann als noch unmündig zu achten, es hat noch kein wahres politisches Leben, noch keine wahre Repräsentation.“⁷⁵

Was das Problem der Weisungsgebundenheit des Abgeordneten angeht bleiben die Gedanken von Rotteck etwas vage. So vertritt er auf der andere Seite die Abgeordneteninstruktion, aber auf der anderen Seite versucht er zwischen freier Vollmacht und einer Weisung in bestimmten Punkten zu differenzieren. „Wer für das ganze Volk zu sprechen hat, darf durch den Willen eines Teils nicht beschränkt werden. Aber mit solcher freien Vollmacht im Allgemeinen ist wohl vereinbar eine nähere und bestimmte Weisung für einzelne Punkte, es ist damit verbunden die Aufstellung gewisser Prinzipien oder Hauptgesichtspunkte, wonach der Deputierte bei seiner Abstimmung sich zu richten habe; es ist endlich damit vereinbar der Auftrag, sich in allen Dingen, insofern es ohne Verzögerung

73) Ebd., S. 104

74) Ebd., S. 117

75) Ebd., S. 136/137

der Landtags-Beratung geschehen kann, mitteilend, berichtend, anfragend an die Komitenten zu wenden, um von denselben die nach Umständen mögliche Weisung zu erhalten.“⁷⁶

Souverän ist der König, souverän sind die Stände, beide in der eigenen Sphäre, souveräne Gewalt hat auch das Volk, um seine Deputierten zu wählen. Souverän ist in diesem Sinne der vernünftige Gesamtwille. Das ist der rote Faden, der sich durch die Ausführungen Rottecks zieht.

Angesichts der Verfassungswirklichkeit im Vormärz schränkt Rotteck seine Theorie ein. Sein reines Repräsentativsystem hält er nur in Staaten für realisierbar, deren Gesellschaft beruflich gleich ist. „Es bleibt also die Gestaltung einer unbeschränkten (aktiven und passiven) Wahlfreiheit nur bei denjenigen Völkern möglich, unter welchen nicht nur eine allgemeine und eine politische, sondern auch eine bürgerliche Gleichheit herrscht; z.B. bei einem Volk von lauter Ackerbauern oder von lauter Hirten.“⁷⁷

Für Deutschland mit seiner differenzierten Gesellschaft bedeutet dies, dass Wahlkreise derart angelegt werden müssen, dass keine soziale Schicht dominieren kann.

Gleichzeitig betont Rotteck, dass der Wähler auch für Abgeordnete aus einer anderen sozialen Schicht als der seinen, votieren kann, und somit seine Lehren nichts mit neuständischen Gedankengut zu tun haben.

Der wichtigste Punkt in seiner Theorie ist die Ablehnung des Fürsten als Dreh- und Angelpunkt des Gemeinwesens. Er verlangt die Betonung der Einheit der Gesellschaft durch die in ihr lebenden Individuen. Das Mittel zu Erlangung dieser Einheit ist die parlamentarische Repräsentation. Man darf dabei jedoch nicht vergessen, dass Rotteck nach wie vor den Fürsten als politische Instanz bejaht. Er entwickelt seine Theorie nicht als Alternative zur Monarchie; er ver-

76) Ebd., S. 150/151

77) Ebd., S. 110

kündigt das Bündnis von Demokratie und konstitutioneller Monarchie im Kampf gegen das aristokratische Prinzip, das er als den eigentlichen Gegner ansah. Zugleich warnte er vor dem republikanischen Prinzip, das um jeden Preis auf die Vernichtung der Monarchie abziele. Die radikaldemokratische Vertragslehre Rottecks, vor allem durch Rousseau beeinflusst, und das Festhalten an der konstitutionellen Monarchie bleiben bei ihm unverbunden im Raum stehen. Dies ist der Ausdruck der Verfassungswirklichkeit im deutschen Vormärz. Es ist jedoch eine Zukunftsperspektive für den Parlamentarismus in Deutschland zu erkennen.

Zwar geht Rotteck mit seiner vertragstheoretischen Basis von einem rationalistischen Standpunkt aus, er begibt sich jedoch durch das Hinzufügen des monarchischen Prinzips in Widersprüchlichkeiten und z.T. irrationale Gründe, insbesondere durch das Gleichsetzen der Interessen des Fürsten mit denen des Volkes. Rotteck operiert mit schwer bestimmbareren Begrifflichkeiten wie „öffentliches Wohl“ und „Gesamtwille“, deren Gegebenheiten er für die Erklärung seines Modells voraussetzt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Rottecks staatstheoretischer Ansatz in seinen Grundzügen vormärzlichen liberalistischen Vorstellungen von einer konstitutionellen Monarchie und der Beschränkung der Repräsentation auf gebildete und besitzende Schichten entspricht.

3.4. Außenseiterposition

3.4.1. Robert von Mohl (1799 - 1878)

Entscheidend für das Verständnis von Mohl ist, dass er nicht mehr von der Philosophie des deutschen Idealismus geprägt wurde. Er war ein positivistischer Empiriker und lehnte z.B. die Lehren Hegels ab. Stattdessen tendierte er zu System der Logik wie sie z.B. John Stuart Mill entwickelte. Für Mohl war die Freiheit oberster Grundsatz. Aus diesem Grund manifestierte sich für ihn im Staat nicht der Gemeinwille, sondern der Staat ist dazu da, dem Einzelnen die Hindernisse aus dem Weg zu räumen, die er alleine nicht bewältigen kann. Mohl wandte sich scharf gegen die Auffassung des Staates als eines Aggregates atomistischer Einzelner. Er ist einer der Außenseiter unter den hier vorgestellten Autoren. Es lässt sich erkennen, dass die von Mohl favorisierte Staatsform einen repräsentativen Charakter besitzt. Doch sprach er sich gleichzeitig gegen die Herrschaft einer repräsentativen Demokratie aus, da er Zeit seines Lebens das allgemeine Wahlrecht ablehnte. Die Herrschaft der Mehrzahl gefährdet seiner Meinung nach die individuelle Freiheit. „Es war schon davon die Rede, dass Mohl dabei ganz im Sinne der liberalen Staatsauffassung von der Freiheit als obersten Grundsatz des Rechtsstaates ausging.“⁷⁸

Sein Ansatzpunkt liegt in der Beschreibung und Kritik der Monarchie im Vormärz. Im Laufe seiner Entwicklung wendet er sich zunehmend ab von der Monarchie und hin zum Parlamentarismus. Deshalb ist es von Nöten die Entwicklung seiner staatstheoretischen Gedanken chronologisch nachzuverfolgen.

78) Angermann, Erich: Robert von Mohl, Neuwied 1962, S. 139

3.4.1.1.1. Die Interpretation der konstitutionellen Monarchie im monarchistischen Verfassungsverständnis 1829/30

Seine erste umfangreiche Veröffentlichung, eine Darstellung des Staatsrechtes im Königreich Württemberg beinhaltet noch die eindeutige Bejahung des monarchischen Prinzips.

„(...) Zwar mehr durch Zufall als durch Berechnung entstanden, später aber durch vielseitige theoretische Spekulation in ein System gebrachte Staatseinrichtung gefunden, welche dem Fürsten die Ausübung der sämtlichen Regierungsrechte überlässt, dagegen aber eine Versammlung von Männern, welche teils das Volk aus seiner Mitte auswählt, teils wohl auch eigenes Recht dazu befähigt, das Recht einräumt, den Fürsten zu hindern, wenn er einen Missbrauch der Staatsgewalt begehen will. Die Ausübung der Staatsgewalt sollte also solange dies nützlich oder wenigstens unschädlich geschieht, dem Fürsten unbeschränkt überlassen bleiben, und dadurch dem Staate Kraft, Einheit, Schnelligkeit, Folgerichtigkeit versichert bleiben; (...).

Von einem Mitregieren des Volkes, von einer Teilnahme an der Staatsgewalt, oder gar von Abtretung eines Teils an den Staat ist dabei keine Rede, (...). Der Grundsatz bleibt immer, dass in der Einherrschaft mit der Volksvertretung dem Könige die gesamte Staatsgewalt und ihre Anwendung in einzelnen Falle bleibt, und dass die Volksvertreter nur zu ihrer Verhinderung von verfassungswidrigen Missbräuchen und zu Vorstellungen befähigt sind.“⁷⁹

Sämtliche Regierungskompetenz liegt also beim Fürsten. Mohl vertritt hier jedoch keinesfalls einen Dualismus von Fürst und Parlament, sondern trennt diese beiden Bereiche aus der Sorge um Einheit.

79) Boldt, Hans: Deutsche Staatslehre im Vormärz, Düsseldorf 1975, S. 82

Die Staatswillenbestimmung geschieht durch den Fürsten, die Rechtswahrung ist die Aufgabe der Stände. Dies hat altständische Charakterzüge. Mohl sah zwar den problematischen Dualismus in der konstitutionellen Monarchie, nahm diesen jedoch, wie die Großzahl der damaligen Staatsrechtslehrer, als unvermeidlich hin.

Dies lässt sich damit belegen, dass auch für ihn die politische Willensbildung wesentlich beim Monarchen und seiner Regierung liege. Das Parlament dient zur Verteidigung des Volksrechts.

3.4.1.2. Kritik am monarchisch-ständischen Verfassungsverständnis 1837 - 1840

In seiner 1837 erschienenen Schrift, die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung, zweifelt er bereits daran, ob die repräsentative Monarchie die wahre Staatsform ist. Er neigt in gewissem Sinn zu einer Herrschaft der Mehrzahl. „Kein Unbefangener wird leugnen wollen, dass die Idee repräsentativer Demokratie, d.h. die Herrschaft der Mehrzahl, ausgeübt und verkörpert durch eine von dieser Mehrzahl gewählten und von ihr nach kurzen Zwischenräumen nach der jeweiligen Laune neu zusammengesetzten Versammlung von Stellvertretern, in sich folgerichtig und ein abgeschlossenes System ist. Nur weil in einem großen Lande und bei zahlreicher Bevölkerung eine Versammlung der sämtlichen vollberechtigten Bürger nicht möglich ist, entschließt sich das regierende Volk zu Abordnung eines Ausschuss. Allein es bleibt der eigentliche Inhaber der Staatsgewalt.“⁸⁰

Mohl ist nun in seinem Denken an einem Punkt angekommen, wo er für keine Partei - Fürst oder Parlament - eine Lanze bricht. Er verneint also die Rolle des Fürsten als Stabilisator. An dieser Stelle beendet Mohl die Diskussion in Bezug auf das grundsätzliche Problem von Parlament und Fürst mit einem abrupten: „Ob also die Volksvertreter durch die im Herzen der feindlichen Stellung geöffnete

80) Beyme, Klaus von (Hrsg.): Robert von Mohl, Politische Schriften, Köln und Opladen 1966, S. 41

Lücke einbrechen und die besiegte königliche Gewalt der parlamentarischen Allmacht unterwerfen werden, oder ob die im Anfang unzweifelhaft größere Gewalt der Regierung sich wenigstens in der Hauptsache als übermächtig erhalten und die Befugnisse der Volksvertreter (...) auf ein Recht der Bitte beschränken wird. Sei dem nun aber allem wie ihm wolle, die Erscheinung der Einherrschaft mit Volksvertretung besteht und ist sogar zur weltgeschichtlichen Tatsache geworden.“⁸¹

Mohl erkennt klar das Machtproblem, das in der Alternative zwischen monarchischem Prinzip und Volkssouveränität existiert. Seiner Meinung nach kann es nur durch die Bildung der Ministerien aus den Kammermehrheiten gelöst werden.

3.4.1.3. Option für die parlamentarische Regierungsreform (1846 - 1852)

Seine Abhandlungen von 1846 und 1852 enthalten eine eindeutige Parteinahme für einen Parlamentarismus. Dies geschieht zuerst in der 1846 erschienen Schrift: „Über die verschiedenen Auffassungen des repräsentativen Systems in England, Frankreich und Deutschland.“ Doch musste die Forderung nach einer parlamentarischen Regierung hier noch zwischen den Zeilen gelesen werden. Der Hauptpunkt dieser Schrift war eine schonungslose Kritik an den Zuständen in Deutschland. Er vergleicht England und Frankreich mit Deutschland und zieht daraus seine Schlüsse für die zukünftige Entwicklung in Deutschland. „Das englische Parlament stand dem Ministerium nicht feindlich gegenüber, da dieses eigentlich nur ein gemeinschaftlicher Ausschuss aus den beiden Häusern war und keineswegs bloß die negative Rolle einer Verteidigung verletzter oder bedrohter Volksrechte und einer Abwehr ungesetzlicher Gewalt oder ungeschickter Regierung hat, sondern vielmehr einen be-

81) Ebd., S. 42

deutende Teil der Verwaltung des Staates unmittelbar und positiv besorgt. Im Mohls Auffassung stellte Frankreich die Mitte zwischen den Extremen des Deutschen Dualismus von Parlament und Regierung und der völligen Verschmelzung beider im britischen Regierungssystem dar. Er sah zwar, dass in Frankreich die Regierung nicht immer völlig von der parlamentarischen Mehrheit abhängig war, und dass die Regierung starken Einfluss auf die Wahlen zur Kammer und die Ernennung der Pairs nahm. Mohl kritisierte auch die zu enge Begrenzung des Wahlrechts und das Fehlen jeder korporativen Ordnung und Selbständigkeit. Dennoch war sein Gesamturteil über das französische System positiv, da es mit der Bildungsstufe des Volkes übereinstimme und einen beachtenswerten Teil der Bürger zufrieden stellte.“⁸²

Er forderte, dass zwei Elemente der Systeme England und Frankreichs übernommen werden sollen. Erstens, die Bildung der Ministerien aus der Kammermehrheiten und „die folgerichtige Durchbildung der Volksrechte und der Verwaltung nach den obersten Grundsätzen der Verfassung.“⁸²

In seiner 1852 publizierte Schrift, 'das Repräsentativsystem, seine Mängel und Heilmittel, wird das Misslingen des konstitutionellen Systems in Deutschland beschrieben und dafür folgende Missstände zu Verantwortung gezogen. „Die falsche Bildung der Volksvertretungen und die Zurückweisung der parlamentarischen Regierungsweise durch den Fürsten.“ Der Dualismus von Fürst und Volksvertretung ist ein Hemmschuh für die Entwicklung Deutschlands. Er fordert das parlamentarische System. Betreff Parlament distanziert er sich von dem liberal-repräsentativen und dem altständischen Modell. „Weder die Vertretung nach bloßer Kopfbzahl noch die Herstellung der mittelalterlichen Stände vermöge das

82) Ebd., S. XXXI

83) Boldt, H.: Deutsche Staatslehre im Vormärz
(s. Anm. 79) S. 248

Problem einer zeitgerechten Repräsentation auch nur annähernd zu lösen.“⁸⁴

Mohl unterscheidet in seinem System drei Typen von Gesellschaftskreisen, die ein politisches Vertretungsrecht beanspruchen können. „Solche (n), welche ein materielles Interesse zum Mittelpunkt haben; solche (n) welche aus dem räumlichen Zusammenleben entstehen.“⁸⁵

Der Kreis der materiellen Interessen besteht aus Grundbesitzern, Gewerbetreibenden, d.h. Handwerker und Fabrikwesen, Handels- und Transportunternehmer sowie Lohnarbeiter.

Der Bereich der geistigen Interessen wird durch Kirchen und den Personen der höheren Bildung, Künstler und Staatsbeamten gebildet. Der Interessenbereich des räumlichen Zusammenlebens wird durch Sprecher kommunaler Körperschaften ausgewiesen. Dieser Entwurf Mohls besitzt eine große Ähnlichkeit mit neuständischen Modellen.

Doch Mohl geht weiter. Er unterscheidet drei verschiedene repräsentative Versammlungen: „Die Sondervertretungen, die zur Wahrung der Rechte und Interessen einzelner, von der Verfassung nach ihrer Bedeutung besonders anerkannter gesellschaftlicher Kreise bestellt werden; die zusammengesetzten Vertretungen, die sich mit den Interessen mehrerer Kreise berührenden Angelegenheiten zu befassen haben; und schließlich die Gesamtvertretung, die nach Struktur und Aufgabenbereich als zweite Kammer im liberal-konstitutionellen Sinne fungierte.“⁸⁶ Bereits in der zweiten Versammlungsstufe wird nach dem Mehrheitsprinzip entschieden. In der dritten Stufe, der Gesamtvertretung besitzt jeder Abgeordnete nur noch die Aufgabe als Vertreter der Gesamtheit des Volkes zu votieren.

Mohl erkennt die Schwierigkeit des Konflikts zwischen Wahlkreisinteressen und Gemeinwohl. Deshalb werden in der Gesamtver-

84) Brandt, H.: Landesständische Repräsentation (s. Anm. 32), S. 250

85) Beyme, K.: Robert von Mohl, (s. Anm. 80) S. 435

86) Brandt, H.: Landesständische Repräsentation (s. Anm. 32), S. 252

vertretung hauptsächlich Probleme von gesamtstaatlichen Interessen - Auswärtiges, Thronfolge, etc. - beraten und entschieden. Jedoch hat die Gesamtvertretung das Recht Gesetzesvorlagen der beiden ersten Gremien durch ein en-bloc-Veto zu verhindern.

Mit seinem komplizierten System erreicht es Mohl, dass der Monarch als alleiniger Garant der politischen Einheit entlastet wird. Mohl ist der Auffassung, dass sich die einzelnen gesellschaftlichen Interessen zu einem gesamtstaatlichen Handeln integrieren lassen und so die Einheit garantiert ist.

3.4.2. Karl Salomo Zachariä (1769 - 1843)

Der Heidelberger Rechtsgelehrte und Vertreter seiner Universität in der Badischen 1. Kammer, dessen Anschauungen eine besondere Position im Vormärz einnehmen, darf nicht übergangen werden. Seine Lehren besitzen einen höheren Realitätsbezug für die deutschen Gegebenheiten als die Mohls oder auch Stahls, die beiden anderen Außenseiter innerhalb der von ihnen vertretenen Strömung.

Zachariäs Ideen haben Kant als Basis. Der Staat wird von der Idee der Rechtsstaatlichkeiten her legitimiert. „Man könnte Zachariäs Konzept den progressiven Liberalen zuordnen, wenn er nicht in zweierlei Hinsicht über die Position des wahren Konstitutionalismus hinausgehen würde: in der Skepsis, die er der Vorstellung der öffentlichen Meinung und ihrer Äußerung durch freie, unbeeinflusste Wahlen entgegenbringt, und in der Berücksichtigung, die er den Parteien von vorneherein zukommen lässt.“⁸⁷

Doch auch bei ihm bleibt ein Schwebezustand zwischen Volksvertretung und monarchischer Regierung immer bestehen. Die geistig - politische Entwicklung Zachariäs lässt sich in drei Stufen darstellen.

3.4.2.1. 1. Auflage der vierzig Bücher vom Staat (1820)

Hierin orientiert er sich am damaligen Englandbild. Die staatliche Gewalt wird dabei durch König, Adel und Volk gebildet. Sie werden durch Minister, Oberhaus und Unterhaus vertreten. Die Wahl zum Unterhaus unterliegt nicht einer ständischen Einteilung, sondern einer Einteilung in Wahlbezirke. Die Wahlberechtigung ist abhängig vom Vermögen, damit eine gewisse Unabhängigkeit gewährleistet ist. Das Oberhaus wird durch den

87) Boldt, H.: Deutsche Staatslehre im Vormärz,
(s. Anm. 79) S. 215

Adel bestellt. Die Minister werden vom Monarchen bestellt. Der Monarch besitzt das absolute Vetorecht, Gesetzesvorschläge können von allen, Ministern, Oberhaus und Unterhaus eingebracht werden.

Die Regierung ist eine selbstständige Vertretung des Monarchen und somit unabhängig von der Parlamentsmajorität.

„Aus diesem Grunde wird auch durch einen Appel ans Volk ein möglicher Zwiespalt zwischen Regierung und Volksvertretung nicht ausgeräumt. An dieser Stelle setzt Zachariä vielmehr die Rolle der Parteien ein: (...).“⁸⁸

Er erachtet es für notwendig, dass die Regierung des Staates in zwei Parteien auseinander fällt. Es muss eine regierungsfreundliche und eine oppositionelle Partei bestehen. Im Falle von Streitpunkten besitzt der Monarch mittels der regierungsfreundlichen Partei die notwendige Unterstützung um seinen Willen durchzusetzen.

3.4.2.2. Aufsatz von 1823 in: Murhards Allgemeinen politischen Annalen⁸⁹

In diese Schrift fließen die Erfahrungen mit ein, die Zachariä in der Badischen 1. Kammer gemacht hat. Hier gibt er dem Repräsentativsystem eindeutig den Vorrang. Er sieht in ihm den Vorteil in der Freiheit der Meinungsäußerung, die über die öffentliche Meinung den Grundkonsens über politische Fragen herbeiführt.

„Nicht um des Willen ist die Volksvertretung durch Volkswahlen zu ernennen und zu erneuern, dass sie unter die Vormundschaft des Volkes gestellt werde; sondern damit nicht die Meinungsfreiheit des Volkes durch seine Vertretung durch Neigung oder Gewohnheit verleiten lassen, den Streit über Meinungen in einen Kampf für die eigene Macht zu verwandeln.“⁹⁰

88) Ebd., S. 217

89) Zachariä: Über die erbliche Einherrschaft mit einer Volksvertretung, in: Allgemeine politische Annalen IX 1823, S. 201 - 248

90) Boldt, H. (s. Anm. 79) S. 219

Die Parteien sind für die Bildung der öffentlichen Meinung von Nöten. Sie müssen dabei auf einer repräsentativen Grundlage beruhen, das heißt, sie dürfen nicht ständisch, sondern müssen am Gemeinwohl orientiert sein.

„Ohne Partheyen im Volk und in der Volksvertretung kann die Repräsentativ - Verfassung überall nicht gedeihen, ja nicht einmal bestehen! - Nur durch Partheyung kann sich die Volksvertretung zu jener Allgemeinheit und Vielseitigkeit erheben, ohne welche sie ein Körper ohne Seele ist.“⁹¹

An diesem Punkt sieht Zachariä die Problematik des Wirklichkeitsbezugs seiner Lehre. Die unterschiedliche Vermögensverteilung in der Gesellschaft ist der Hemmschuh für eine Homogenität im Staat. Gruppeninteressen werden in der Realität dem Gemeinwohl vorgezogen.

Des Weiteren erkennt er die Problematik, dass eine Vielfalt von Parteiensichten zwar Einseitigkeit vermeidet, aber gleichzeitig eine eindeutige öffentliche Meinung behindert.

„Er schließt es zwar nicht aus, dass sich eine einheitliche Meinung bilden kann, bezeichnet dies aber als einen günstigen Fall, der eventuell in entwickelten Repräsentativsystemen vorkommen mag, freilich auch dort nur unvollkommenes Nachbild der an sich richtigen Überzeugung.“⁹²

Bei der Urteilsfindung, welche Ansicht für die Gesamtheit am nützlichsten sei, vertritt Zachariä das Mehrheitsprinzip. „Nicht als ob der Wille der Mehrheit den von ihm zu erwartenden Beschlüssen nach mit dem Rechte an sich oder vorzugsweise übereinstimmte; - so sehr auch einige Schriftsteller (z.B. Rousseau) bemüht gewesen sind, ihm diesen Ruhm zu erstreiten. Die Geschichte der Volksherrschaft beweist, dass von der Mehrheit, wenn sie selbst die Schicksale des Staates lenkt, eher Torheit als Weisheit zu erwarten ist. (...).

91) Ebd., S. 228

92) Ebd., S. 220

Nicht als ob der Wille der Mehrheit schon in seiner Form nach (schon wegen seiner quantitativen Beschaffenheit) auf das Herrscher- und Entscheidungsrecht Anspruch machen könnte. Die Mehrzahl kann sich von der Minderzahl eben so wenig, als der einzelne Mensch von dem einzelnen Menschen, Gehorsam fordern. (...) Sondern, da es bei einer Verschiedenheit der Meinungen über Recht und Unrecht irgend eine Entscheidung geben muss, so ist die Entscheidung durch die mehreren Stimmen insofern gerechter oder die am wenigsten ungerechte, als sie, einem jeden Einzelnen die Hoffnung oder die Möglichkeit, in der Mehrzahl zu stimmen, gewährend mit der Freiheit des Einzelnen am Wenigsten in Widerspruch steht. Die Gültigkeit der mehreren Stimmen beruht nicht auf dem Rechte an sich, sondern auf einem Nothrechte.“⁹³

Zachariä hegt ein gewisses Misstrauen gegen die öffentliche Meinung. Aus diesem Grund erklärte er die Monarchie zum Garanten eines freiheitlichen Gesellschaftssystems.

„Die erbliche Einherrschaft verhält sich zur Volksvertretung, wie das Bleibende zum Wechselnden, wie die Ruhe zur Bewegung, wie die Natur zur Kunst, wie die Einheit zur Vielheit, wie die öffentliche Macht zur öffentlichen Freiheit.“⁹⁴

Zachariä plädiert für eine Einherrschaft mit Volksvertretung und somit für eine Verfassung, die versucht Regierung und Volksvertretung in Übereinstimmung zu bringen. „Gemeint ist damit eine gegenseitige Beeinflussung, in der weder die Einwirkung der einen noch der anderen Seite überhand nimmt. Die Verfassung des Repräsentativstaates wird deshalb als ein Zustand ewigen Schwebens definiert, in dem nach Zeit und Umständen der Schwerpunkt sich bald mehr auf die eine oder die andere Seite neigt. Reguliert wird dieser Schwebezustand (...), dadurch, dass die Regierung auf die Wahlen oder die Gewählten Einfluss nimmt, umgekehrt die Regierung freilich auf die Stimme

93) Ebd., S. 215

94) Ebd., S. 222

des Volkes achtet, um sich der Mehrheit der 2. Kammer auf Dauer zu versichern; denn von dieser Majorität ist sie im Hinblick auf Gesetzgebung und Budgetgestaltung abhängig, (...). Diese Abhängigkeit begründet aber noch kein parlamentarisches System. Zwar soll zwischen Regierung und 2. Kammer eine Wahlverwandtschaft eintreten, da beide nicht im Dauerkonflikt miteinander leben können, doch begnügt sich Zachariä an dieser Stelle, auf die englische Lösung, wo der Weg zu den Ministerstellen durch die Kammern gehe, als lediglich eine Möglichkeit hinzuweisen. Demgegenüber ist sein Konzept stärker von der Selbständigkeit des Ministeriums (und Abhängigkeit vom Monarchen!) geprägt, das den Kammern um seiner Selbstbehauptung willen als solidarische Einheit gegenübertritt. Die trotzdem erforderliche Vermittlung des Gegensatzes wird - wie schon im Konzept von 1820 - durch die Parteien geleistet.“⁹⁵

An dieser Stelle verändert Zachariä die Rolle der Parteien. Im Idealfall sollen sie die Vielzahl der öffentlichen Meinungen über das Gemeinwohl in das Parlament hineinbringen. Hier jedoch werden sie zu einem Werkzeug der Regierung, die eine Parteiregierung geworden ist.

Diese Veränderung nimmt er aus folgender Begründung heraus vor: „Aber dieses Idealprogramm hält einer Realanalyse nicht stand. Unter inhomogenen innerstaatlichen Systembedingungen ist die Bildung einer allgemeinverbindlichen öffentlichen Meinung, selbst in der an sich real möglichen Annäherung per Mehrheitsprinzip, nicht gewährleistet, da es - modern ausgedrückt - hier an dem vom Majoritätsprinzip vorausgesetzten Minimalkonsens fehlt. Das bedeutet unter gleichzeitig inhomogenen internationalen Verhältnissen eine gefährliche Schwächung des Staates. Aus beiden Gründen bedarf es der Verstärkung des staatlichen Ordnungsfaktors, damit Freiheit nicht in ver-

95) Ebd., S. 222/223

derbliche Schwäche und Interessenanarchie umschlägt.“⁹⁶

Die oben genannte Verstärkung erreicht die Verbindung von Königtum und Repräsentativsystem. Durch die erhebliche Monarchie sind Beständigkeit und Unabhängigkeit für Zachariä gewährleistet. Die Frage nach der Dominanz im Staat - Regierung oder Parlamentsmajorität beantwortet Zachariä auf ungewöhnliche Weise. In seiner Konzeption geht er davon aus, dass der politische Schwerpunkt weder bei der Regierung noch bei der Parlamentsmajorität liegen brauche.

„Jedoch es gibt einen Mittelweg. Weder der Einfluss des einen, noch der des anderen Teils darf und soll unbedingt sein. Es kommt alles auf das Mehr oder Weniger, auf die Art und den Charakter des Einflusses an.“⁹⁷

Die Beantwortung des Vorwurfes, dass das System Zachariäs ein sehr labiles sei, liegt in seiner Ausgangsfrage, wie man einen Streit zwischen Regierung und Volksvertretung schlichten kann. Es ist das gegenseitige Beeinflussungs- und Abhängigkeitsverhältnis. Dieses System funktioniert nicht, wenn der Einfluss eines Teils zu groß wird.

„Ein König, der sich seine obersten Diener schlechthin aufdringen lassen muss ist nur ein Schattenkönig. Eine Volksvertretung, welche der Krone schlechthin dienstbar ist, ist ein gefährliches Werkzeug der Willkür.“⁹⁸

3.4.2.3. Vierzig Bücher vom Staat

Bei der Betrachtung der Lehren von Zachariä darf man nicht vergessen, dass er nur von der Teilnahme der begüterten am politischen Willensbildungsprozess ausgeht.

Auf diese Art ist von vorneherein das Problem der gesellschaftlichen Inhomogenität auszuklammern, da es so leichter ist, einen Grundkonsens im Staat zu installieren.

96) Ebd., S. 224

97) Ebd., S. 227

98) Ebd., S. 227

In der 2. Auflage seiner vierzig Bücher vom Staat von 1839 findet man eine Akzentverschiebung zu seinen bisherigen Lehren vor. Er umreißt seine Grundsätze der konstitutionellen Monarchie in vier Grundsätzen:

„1. In der konstitutionellen Monarchie sind die Einherrschaft und die Volksherrschaft miteinander gepaart, und zwar so, dass sowohl das Volk als der Fürst die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten überhaupt in seiner Gewalt hat, die Gewalt des einen Bestandteiles der Verfassung aber durch die des anderen gehemmt wird.

2. Die drei Grundgewalten des Staates, - die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche Gewalt, - sind in der konstitutionellen Monarchie voneinander gesondert, d.h. in den Händen verschiedener Behörden, jedoch unbeschadet ihres Zusammenwirkens. 3. Das Volk wird von der Versammlung seiner Abgeordneten, der Fürst wird von seinem Ministerio vertreten. 4. Dem Volk steht das Recht zu, durch seine Vertreter über die Minister bei dem Fürsten Beschwerde zu führen, auch gegen sie eine Anklage zu erheben.“⁹⁹

Auch in dieser Schrift geht Zachariä von der Teilung in eine regierungsfreundliche und eine oppositionelle Partei aus. Doch ist die Parteiung hier weniger von der Regierung her bestimmt, sondern umgekehrt die Regierung von den Parteien. Die Parteien kämpfen, wie bisher, unter Ablehnung einer reinen freien Wahl, mit den Mitteln der Beeinflussung um das Vertrauen der Wähler. „Da die konstitutionelle Monarchie zwei ihrem Prinzip nacheinander Entgegengesetzte Verfassungen - die Monarchie und die Demokratie - in sich vereinigt, so kann sie nur unter der Bedingung auf die Dauer bestehen, dass das Volk, (damit die Verfassung in der einen und in der anderen Eigenschaft ihrer Vertreter habe,) in zwei Parteien, in die royalistische und die demokratische, gespalten ist, dass jene Partei die Rechte der

99) Ebd., S. 228

Krone, diese die Freiheiten des Volkes als Parteisache verteidigt. Nicht so darf sich das Verhältnis der Regierung zum Volk stellen, dass dieses (durch seine Vertretung) eine Opposition gegen die Regierung bildet. Ebenso wenig kann und soll die Regierung über den Parteien stehen oder in dem Kampfe zwischen ihnen neutral bleiben. Denn weder in dem einen noch in dem anderen Falle würde sie mit dem Volke und in Übereinstimmung mit der öffentlichen Meinung regieren. Sondern, zu Folge des Wesens der konstitutionellen Monarchie, hat sich die Regierung entweder an die eine oder an die andere Partei anzuschließen, und zwar an diejenige, welche in der II. Kammer die Mehrheit der Stimmen hat. (Es kann also in der konstitutionellen Monarchie bald die eine, bald die andere Partei die Ministerial- oder die Oppositions-Partei sein). Hiernach sind nur zwei Fälle möglich, wie in der konstitutionellen Monarchie die Regierung im Gange erhalten werden kann. Entweder muss die Zusammensetzung des Ministeriums das Werk der II. Kammer sein. Jedoch der erstere Ausweg lässt die konstitutionelle Monarchie mehr den Namen als der Sache nach bestehen. Nur die letztere also entspricht dem Geiste der konstitutionellen Monarchie; jedoch auch dieser nur unter einer doppelten Bedingung. Erstens: Sowohl der Ministerialpartei, in diese das Ministerium miteingeschlossen, als der Oppositionspartei, muss es freistehen, von einem jeden rechtlichen erlaubten Mittel Gebrauch zu machen, um auf die Wahlen der Volksabgeordneten Einfluss zu erhalten. Zweitens: Für rechtlich erlaubt sind alle und jede Mittel zu halten, durch welche der soeben gedachte Zweck nur überhaupt erreicht werden kann, physischen Zwang und Bedrohung mit physischem Zwange allein ausgenommen; also z.B. auch so genannte Bestechungen, auch Begünstigungen und Verheißungen, auch Täuschungen und Vorspiegelungen. Denn so wenig es auch die

Moral gestattet, sich bei einer Wahl aus anderen Gründen, als aus Gründen des öffentlichen Besten, für den einen oder für den anderen Wahlwerber zu entscheiden, so ist doch keiner der Wählenden für seine Abstimmung, oder für die Gründe derselben, zu Recht verantwortlich. Und ebenso wenig kann ein Dritter wegen des Einflusses, den er auf die Wahlstimmen gehabt hat, mag die Moral der angewendeten Mittel auch noch so sehr missbilligen, zu gerichtlicher Verantwortung gezogen werden. Denn allemal kann er sich darauf berufen, dass er durch seinen Einfluss die Stimmen für die richtigere Meinung gewonnen habe. Übrigens kann man dieser Theorie vorwerfen, dass zu Folge derselben die Regierung von der ihr anvertrauten Gewalt einen Gebrauch machen könne, welcher dem demokratischen Bestandteile der Verfassung Gefahr drohe. Aber dieselbe Gefahr droht umgekehrt dem monarchischen Bestandteil der Verfassung, wenn man der Regierung das Recht versagt, auf die Wahlen Einfluss zu haben. Ja es kann die Regierung, dieses Einflusses, auch dem Volke nicht das leisten, was sie ihm leisten soll. Denn die Krone sieht sich alsdann genötigt, ihre Minister häufiger zu wechseln; oder sie müsste wohl selbst, wegen der Spaltung der zweiten Kammer in mehrere Parteien, die Hoffnung aufgeben, ein Ministerium bilden zu können, welches auf eine ständige Majorität in dieser Kammer rechnen dürfte. Mit einem Worte, alle die Gesetze, welche die „Reinheit der Wahlen“ verbürgen sollen, entsprechen weder den Grundsätzen noch dem Interesse der konstitutionellen Monarchie; sie geben überdies, da sie eine Aufgabe zu lösen versuchen, die sich nicht lösen lässt, nur Veranlassung zu Beschuldigungen, welche die eine Partei gegen die andere erhebt.“

100

Doch kann aus der zitierten Stelle keinesfalls gefolgert werden, dass Zachariä ein Verkünder des Parlamentarismus ist. Vielmehr fordert er weiterhin eine monarchische Regierung, die zwar von

100) Ebd., S. 229/230

einer demokratisch orientierten Mehrheit gebildet wird, dennoch besitzt der Monarch weiterhin die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten.

Hier überschneiden sich zwei Konzepte. Der Ausgangspunkt bleibt der monarchische Konstitutionalismus, dieser wird aber dergestalt interpretiert, dass aus ihm ein Parlamentarismus entsteht. Dies ist typisch vor allem für die Denker Badens. Man denke dabei nur an Rotteck.

„Zachariä konstatiert, dass unter obwaltenden Umständen zwar eine parlamentarische Majorität die Befugnisse des Monarchen zu Regierungsbildung nicht auf ein bloß formales Anerkennungsrecht reduzieren vermag, dass andererseits aber diese wiederum zur Rücksichtnahme auf die Majoritätsmeinung gezwungen ist. Die beiden Kontrahenten geraten so in eine eigenartige Pattstellung, in der sich der Aktionsspielraum des Ministeriums vergrößert. Von beiden anhängig, kann es sich seine doppelte Abhängigkeit dadurch zunutze machen, dass es sich jeweils dem einen gegenüber auf seine Gebundenheit durch den anderen beruft, dem Fürsten gegenüber auf die Majorität, aus der es stammt, der Majorität gegenüber auf den Willen des Monarchen.“¹⁰¹

101) Ebd., S. 232

3.5. Radikalismus

Der Liberalismus strebte in der Form des konstitutionellen Verfassungskompromisses eine Verbindung mit dem überkommenen System aristokratischer und kirchlicher Vorrechte an.

Dagegen wandte sich der Radikalismus. Er stand nicht nur im Kampf gegen die feudalklerikale Hierarchie des vorbürgerlichen Zeitalters, sondern gerade auch gegen die Hierarchie, die sich aus dem Führungsanspruch der besitzenden und gebildeten Oberschicht der bürgerlichen Gesellschaft ergab. Sein gesellschaftliches Ziel war die Gleichheit und Freiheit der unterbürgerlichen Schicht.

Im deutschen Vormärz wurde der Radikalismus durch das Bürgertum bestimmt. Fast ausnahmslos gehörten die radikalen Führer eben der bürgerlichen Bildungs- und Besitzschicht an, gegen deren gesellschaftlichen Vorrang sich ihre egalitäre Theorie richtete. Es existierte zwar eine sozialistisch-kommunistische Strömung, doch war die Revolution von 1848/49 eine bürgerliche. Auch der Radikalismus als extremste Bewegung beabsichtigte nicht den Umsturz der Gesellschaft im Sinne der besitzlosen Klasse, sondern die bürgerliche Gesellschaft sollte erhalten bleiben, sondern die bürgerliche Gesellschaft sollte erhalten bleiben. Doch unterschied er sich vom Liberalismus durch die Bejahung der Revolution und die Verneinung der reinen evolutionären Veränderung der Gesellschaft.

Das demokratische Prinzip war das eigentlich revolutionäre Moment des Radikalismus. Er verlangt im Gegensatz zum Liberalismus einen politischen Umsturz von Grund auf.

Er fordert alle Staatsgewalt für das Volk, absolute Gleichheit des Wahlrechts und der sonstigen politischen Rechte. Er weigert sich vollkommen, einen Kompromiss mit der bestehenden monarchischen Ordnung einzugehen.

„Radikalismus hieß demgemäß im Vormärz und in der Märzrevolution

die innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft entwickelte politische Idee und Bewegung, deren Ziel es war, die bestehende deutsche Staatsordnung des Bundes und der Einzelstaaten in ihren Fundamentaleinrichtungen und Fundamentalnormen zu vernichten, um an ihre Stelle eine neue Ordnung zu setzen, die sich auf die Ausübung der Staatsgewalt ausschließlich durch das Volk und auf die vollständige Gleichheit des Wahlrechtes und der sonstigen politischen Rechte gründen sollte.“¹⁰²

Die Linke der Paulskirche ist hier der Ausgangspunkt für eine Begrenzung des Radikalismus im Vormärz, da sich eine radikaldemokratische Gruppierung wegen ihrer Vielzahl verschiedener Strömungen nicht genau lokalisieren lässt. Von der radikalen Burschenschaft bis hin zu den politischen Poeten des Vormärz erfolgt die Ausarbeitung und Propagierung eines demokratischen Konzepts.

Unter dem oben genannten Gesichtspunkt der Paulskirche treten Personen wie Arnold Ruge, Julius Fröbel, Johann Georg August Wirth, Gustav von Struve, Karl Hagen und Karl Nauwerk auf. Das Ziel der Radikalen ist die Aufhebung der bürgerlichen durch die politische Freiheit. Jedes Individuum hat sich selbst als Zweck, das heißt, der Einzelne kann seine Individualität ungestört entwickeln. Dies ist Freiheit im Sinne der Radikalen. Diese Freiheit ist identisch mit Selbstbestimmung. Diese Selbstbestimmung des Einzelnen kann nur dort gewährleistet sein, wo der liberale Dualismus überwunden worden ist.

„Diese Freiheit als Selbstbestimmung darf daher auf keinen Fall mit einer Freiheit, verstanden als Selbständigkeit der individuellen Existenz, verwechselt werden, wie sie in den ständischen Privilegien und in der durch staatliches Recht garantierten Individualsphäre des Privatrechts sich niederschlägt.“¹⁰³

Aus diesem Prinzip der Freiheit leiten die Radikalen die Volks-

102) Huber, Ernst Rudolf, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Stuttgart 1960, Bd. 2, S. 403

103) Ruge, Arnold: Preußischer Absolutismus, Schr.a.a.O., iV S. 56

souveränität ab. „Dabei gehört es zum Wesen der Freiheit, dass jeder frei ist; der Staat ist so einzurichten, dass der freie Mensch in jedem Individuum verwirklicht werden kann.“¹⁰⁴

Das Gemeinwesen ist also dergestalt zu organisieren, dass jeder souverän ist, folglich demokratisch. Die Verfassungsprinzipien des Radikalismus setzten sich aus den Ideen der Volkssouveränität, des nationalen Einheitsstaates in republikanischer Form, der Parlamentsherrschaft und der Egalität zusammen. Das Verfassungsideal der Radikalen war die Regierung des Parlaments, das - aus freien und gleichen Wahlen hervorgegangen - das Organ der Volksherrschaft darstellen sollte. Man kann Konservativismus, Liberalismus und Radikalismus am sinnvollsten durch das jeweilige Verständnis der Souveränitätsfrage, unterscheiden. Der Konservativismus spricht sich für monarchische der Liberalismus für Staats- und der Radikalismus für Volkssouveränität aus. Aufgrund dieser Grundmaxime gelangt der Radikalismus in Bezug auf die Nationalstaatlichkeit zur Idee des nationalen Einheitsstaates. „Nach der radikalen Lehre musste die Nationaldemokratie sich begriffsnotwendig in der Form des Einheitsstaates verwirklichen.“¹⁰⁵

Die ideale Staatsform war die Republik. Die Monarchie war für sie ein Schreckbild. Gemeinsam mit den Liberalen forderten die Radikalen ein Parlament als Hauptorgan des deutschen Nationalstaates. Jedoch erlangten die Radikalen ein Einkammersystem, da es nur einen Volkswillen gebe, der auch nur einheitlich repräsentiert werden könne. Das Parlament sollte regieren. Das Ministerium, als Parlamentsausschuss sollte das Ausführungsorgan des Parlamentes sein, also abhängig vom Parlament gehalten werden. In der Frage des Verhältnisses von Freiheit und Gleichheit kann man den Gegensatz von Liberalen und Radikalen am deutlichsten erkennen. Der Liberalismus forderte, trotz

104) Wende, Peter, Radikalismus im Vormärz, Wiesbaden 1975, S. 88

105) Huber, E.R.: Deutsche Verfassungsgeschichte (s. Anm. 102) S. 406

seiner grundsätzlichen Bejahung der Gleichheit, Ungleichheiten zu erhalten, die als natur- und vernunftgemäß erachtet wurden. Ein Ausdruck der individuellen Freiheit war der Wettbewerb im geistigen, wie im wirtschaftlichen Bereich. Aus diesem Grund wurden die aus dem Leistungswettbewerb entstandene Ungleichheiten als daseinsnotwendig anerkannt. Die Beseitigung dieser Ungleichheiten verletzen das Freiheitsgefühl der Liberalen.¹⁰⁶

Die Ungleichheit der Klassenverhältnisse war für die Radikalen kein Ergebnis des Leistungswettbewerbs, sondern durch vorgegebene Besitzverhältnisse bzw. Machtverhältnisse entstanden. Aus diesem Grund forderten sie die Ungleichheiten der Klassen durch eine Gleichheit der Rechte auszugleichen.

106) Der Liberalismus war gegen die Gleichheit des Wahlrechts, das den Selbständigen und den Unselbständigen, den Besitzenden und Nichtbesitzenden, den Gebildeten und Nichtgebildeten die gleichen Rechte bei der Bildung des Staatswillens und der Ausübung des Wahlrechts, einräumt. vgl. Huber, E.R. Deutsche Verfassungsgeschichte (s. Anm. 102), S. 408

3.6. Konservatismus

Der Liberalismus und Demokratismus des Vormärz produzierte seinen Gegenspieler den Konservatismus.

In Deutschland wandte sich der Konservativismus gegen den Liberalismus, den Gedanken der Freiheit, und besonders auch gegen den Parlamentarismus. Die aus dem Repräsentativsystem hervorgehende Parlamentsherrschaft stellte für ihn gerade keine Gewährleistung wahrer Freiheiten dar, sondern bedeutete Parlamentsabsolutismus.

Dem Konservativismus war nicht daran gelegen lediglich die alte Macht wiederherzustellen, sondern sein Ziel war die Wiederherstellung der Ordnung. Unter Ordnung verstand der Konservativismus nicht eine willkürliche und zufällige Widerspiegelung der Zeit, sondern ein genau diesen Punkt enthobenes göttliches Gefüge. Der Konservativismus in Deutschland entwickelte sich aus der politischen Romantik. Als einer seinen ersten Vertreter kann man Adam Müller bezeichnen. „Im romantischen Konservativismus verbanden sich mittelalterliche Reminiszenzen, preußisches Staatsethos, Goethscher Humanismus, idealistische Metaphysik und katholisierende theologische Positionen in eigentümlicher Weise.“¹⁰⁷

Die nach 1815 in Preußen entstandene Strömung war von einem anderen Charakter. Ihr Anführer war der Schweizer Karl Ludwig von Haller. Diese zweite Stufe des Konservativismus war ein patrimonaler, in dem sich autokratisch - monarchische und ständisch - feudale Momente bemerkenswert vereinten.

Des Weiteren lassen sich vier weitere konservative Gruppen unterscheiden: die ständisch-konservative, die sozial-konservative, die Nationalkonservative, die Staatskonservative. Die Basis der ständisch-konservativen Gruppen war eine Ablehnung des Rationalismus im Staatsdenken. Sie wandten sich vor

107) Ebd., S. 328

allem gegen die Theorien Hegels. „Weder revolutionäre Gewalt noch vereinbarte Verfassungsänderungen noch einseitige Verfassungszugeständnisse konnten nach der Lehre der konservativen Ultraroyalisten die Rechtsgeltung der Königsherrschaft aufheben oder einschränken. So ergab sich aus dem Gottesgnadentum die Lehre von der Unantastbarkeit und Unveräußerlichkeit der erblichen Gewalt des Monarchen als ein Kernstück der konservativen Doktrin.“¹⁰⁸

Lediglich die alten Stände wurden als staatstragende Verfassungsorgane anerkannt, da sie als organisch gebildet angesehen wurden.

Den alten Ständen wurde ein gewisses Mitbestimmungsrecht im Staat zugesprochen. Sie allein waren kompetent, durch ihre Organik, die Rechte des Königs in gewissen Grenzen zu halten. Die Staatsform des Konservativismus ist also eine ständisch verfasste Monarchie.

Das von Metternich und Gentz formulierte monarchische Prinzip bekam im Konservativismus eine neue Bedeutung. Mit der Einrichtung des konservativen Konstitutionalismus wandte sich der Konservativismus von der altständischen-patriomonalen Staatstheorie Hallers, ab.

Die Nationalstaatsidee der deutschen Territorien der Liberalen war für die Konservativen indiskutabel. „Sie verteidigten im Vormärz den einzelstaatlichen Partikularismus und das staatenbündische System der Bundesgrundgesetze von 1815 und 1820.“¹⁰⁹

Dem Nationalstaat wurde die Fähigkeit abgesprochen eine europäische Friedensordnung zu formieren.

Dem Kreis dieser konservativen Gruppe werden die Brüder Leopold (1790 - 1861), Ernst Ludwig (1795 - 1877) und Otto von Gerlach 1801 - 1849), Friedrich Julius Stahl 1802 - 1861), Ernst Wilhelm Hengstenberg (1802 - 1869), Heinrich Leo (1799 - 1878), Adolf von Retzow und Moritz von Blankenburg (1815 - 1888).

108) Ebd., S. 333

109) Ebd., S. 337

Die sozialkonservative Gruppe begründet ihre Theorien mit der Feststellung, dass das soziale Königtum sich mit den Angelegenheiten der besitzlosen Klasse beschäftigen muss, um ihre Rechte gegen die besitzende Klasse zu verteidigen. Lorenz Stein (1815 - 1890) forderte eine Wendung des monarchischen Staates zum Sozialstaat. Darauf bauten Victor Aimeé Huber (1800 - 1869) und Hermann Wagner (1815 - 1882) auf.

Trotz ihrer konservativen Grundgesinnung erkannte die national-konservative Gruppe die Notwendigkeit einer Nationalstaatsidee, eine Repräsentativverfassung und eine Gewährung von bestimmten persönlichen Freiheiten des Individuums.

Doch wandten sie sich gegen die Nationalstaatsidee der Liberalen. Sie verlangten eine bedeutend stärkere Betonung der Staatlichkeit der Mitgliedstaaten im nationalen Bundesstaat, als die Liberalen vorsahen. Sie bemühten sich bei ihrem Verständnis ihres Konstitutionalismus, das monarchische Prinzip so mächtig zu erhalten, wie es mit der Ausgewogenheit der Verfassungskräfte vereinbar erschien. Die individuellen Freiheitsrechte durften keinesfalls Vorrang vor der Staatsautorität und der Staatsmacht erlangen. Die Vertreter dieser Strömung innerhalb des Konservatismus waren Leopold von Ranke (1795 - 1886), Josef Maria von Radowitz (1797 - 1853) und Moritz August von Bethmann-Hollweg (1795 - 1877).

„Zu ihr zählten die Vertreter des Spätabolutistischen Staatsprinzips, die Anhänger der staatlichen Omnipotenz, der monarchisch-autokratischen Staatsleitung, des militärisch-bürokratischen Obrigkeitsstaates, die Verfechter des entschiedenen Staatskirchentums, das mit dem friderizianischen Toleranz- und Paritätssystem die straffe anstaltliche Unterordnung der Kirchen unter die Staatshoheit verband.“¹¹⁰

In der Staatstheorie des Vormärz ist diese Strömung kaum zu entdecken.

110) Ebd., S. 344

In der Staatspraxis jedoch waren die Vertreter dieser Richtung von großer Bedeutung. Sie waren nicht Theoretiker, sondern Pragmatiker der Macht. Aus diesem Grund sind ihre wichtigsten Vertreter Mitglieder des Offizierskorps und Vertreter der Bürokratie. Als Vertreter aus diesen zwei Sparten seien hier General Gustav von Griesheim (1798 - 1854) und der Minister Otto von Manteuffel (1805 - 1882) vorgestellt.

Den tatsächlichen gesellschaftlichen Gegebenheiten und Forderungen seiner Zeit kam von konservativer Seite vor allem Friedrich Julius Stahl am nächsten, der die Notwendigkeit umfassender gesellschaftlicher Teilnahme an der Staatsgewalt nicht ignorierte. Gleichwohl verwarf Stahl die „westliche“ Ausprägung des politischen Systems mit seiner Volkssouveränität, Teilung der Gewalten, Republik, Kammerherrschaft und numerischer Repräsentation der Gesamtgesellschaft. Stahl trat für einen konservativen Konstitutionalismus ein, der die altständisch-patrimoniale Staatstheorie Hallers überwand, obgleich er die Macht zwischen Regierung und Volksvertretung anders als die liberalen Konstitutionalisten zu verteilen wünschte.

Die Lehren des Konservatismus konnten, angesichts der Gedanken der frühen liberalen, nur einen Rückschritt zu altständischen Gedankengängen sein. Das Repräsentativsystem zielt auf eine republikanische Staatsreform. Diese ist mit monarchischer Herrschaft unvereinbar. Aus diesem Grund wurde von den Konservativen auch das Mehrheitsprinzip abgelehnt.

3.6.1. Romantischer Konservatismus

3.6.1.1. Adam Müller (1779 - 1829)

Adam Müller, der der romantischen Staatsphilosophie angehört, will den altständischen Staat reformieren, ohne die Vormachtstellung des Monarchen anzugreifen. Er steht im Gegensatz zum

aufklärerischen Rationalismus und vor allem zu den Axiomen Naturzustand und Gesellschaftsvertrag.

Der Mensch ist nur in seiner ständischen Dualität Mitglied eines Staates. „Der Mensch ist staatlicher Mensch nur in einer bestimmten Formung, er ist es noch nicht als isolierte Person. Jeder wird in einen Stand hineingeboren, in dem er lebt und wirkt. Nur die unlösbare Zugehörigkeit zu einem Stand, d.h. einen organischen Glied des Makroanthropos Staat kann dem Individuum Bürgerrechtqualität verleihen.“¹¹¹

Der Staat wird also nicht durch die Gesamtheit der Individuen, sondern durch ständische Lebensgruppen gebildet. „So schließen sich aneinander durch das ewige Gesetz des Eigentums und der Erbfolge immer unzertrennlich, die beiden Stände, deren immer vollkommnere Scheidung und Vereinigung wird durch die ganze Weltgeschichte verfolgen konnten.

Der Adel, der das bleibende, pflanzenartige weibliche Element der Gesellschaft repräsentiert und deshalb an das Grundeigentum angeschlossen ist, und der Bürgerstand in seiner tierischen männlichen Bestimmung zum unmittelbaren Erwerb und Genus, dem mehr der Handel und das städtische Gewerbe nebst den beweglichen Gütern zugewiesen sind.“¹¹²

Der Gemeinwille ist nicht durch einen Mehrheitsbeschluss der Bevölkerung ermittelt, sondern in der Wechselwirkung der Stände. In der Tradition der altständischen Repräsentation stehend wendet er sich als konservativer Denker gegen eine numerische Qualifikation der Staatsherrschaft. „Es wird sich zeigen, dass unser Volk die uralte deutsche Landstandschaft, nicht aber eine numerische Kopf-, Seelen- oder Geld-Repräsentation will.“¹¹³

„Die lebendigen Glieder des Staates und nicht seine toten Atome, die bleibenden Stände und nicht die vorübergehenden Köpfe sollten vor dem Landesherrn vertreten werden.“¹¹⁴

111) Ebd., S. 66

112) Müller, Adam: Kritische, ästhetische und philosophische Schriften, (Hrsg) W. Schroeder und W. Siebert, Berlin 1967, S. 99

113) Brandt, H.: Landesständische Repräsentation s. Anm. 32) S. 69

114) Ebd., S. 13

Ergebnis eines Staatswesens, das auf Kopfrepräsentation aufgebaut ist, wäre eine Herrschaft im Sinne der napoleonischen Tyrannei. „Jede Kopfpräsentation wird jenen Krieg auf Tod und Leben mit der ausübenden Macht und zuletzt jene rohe Militärtyrannei hervorrufen, denen wir Frankreich durch zwanzig Jahre preisgegeben haben.“¹¹⁵

Müller plädiert für ein Dreiständeschema, Adel, Klerus und Bürgertum. Eine derart strukturierte Gesellschaft benötigt unbedingt einen Monarchen mit politischem Entscheidungsmonopol. „Ständeversammlung, corps législatif, Reichstage und alle anderen staatsrechtlichen Körper, haben als Mittel, das Interesse der Gegenwart und die öffentliche Meinung sowohl dem Souverän als der Nation kund werden zu lassen, als Mittel die ganze Gegenwart der bürgerlichen Gesellschaft mit allen ihren Forderungen dem Souverän sichtbar zu machen, einen großen nicht zu berechnenden Wert. Sie dienen als Mittelglieder, wodurch die ganze Peripherie des Staates auf ihr Centrum, auf den Souverän, einzuwirken in Stand gesetzt wird. Aber sobald sie das Gesetz der Einheit der Macht oder mit anderen Worten, das gesamte Streben der bürgerlichen Gesellschaft nach einem lebendigen Mittelpunkt wieder aufheben und die Macht beschränken oder gar brechen sollten, stehen sie mit sich selbst in Widerspruch, und zerstören sich selbst.“¹¹⁶

115) Ebd., S. 14

116) Brandt, H.: Landesständische Repräsentation
(s. Anm. 32) s. 72

3.6.2. Altständisch-patrimonaler Konservatismus

3.6.2.1. Karl Ludwig von Haller (1768 - 1854)

Mit seinen Lehren begibt sich Haller nicht nur hinter den Absolutismus, sondern auch hinter den dualistischen Ständestaat zurück. Er unternimmt einen Rückschritt zu mittelalterlichen Verfassungsverhältnissen.

„Hier meint er seinen sozialen Individualismus verwirklicht zu finden. Dieser historisch gesehen, vorkooperative Individualismus nimmt eine Schlüsselstellung in seinem politischen Denken ein, d.h. aus ihm resultieren sowohl seine Vorbehalte gegenüber der ständischen Verfassung als auch seine Angriffe gegen das moderne Repräsentativsystem.“¹¹⁷

Haller konzipiert seinen Staat mit dem Fürsten als allein unabhängigem Herrn, und schließt dergestalt eine dualistische Gegenposition der Stände aus.

„Im Inneren seines Gebietes ist der Fürst oberster Gesetzgeber und Handhaber seiner Gesetze.“¹¹⁸

Haller ist sogar der Ansicht, dass bereits der aufgeklärte Absolutismus zum Repräsentativsystem tendiere, und nur der Absicht diene, Fürstentümer in Republiken zu verwandeln.

Seine Staatsauffassung kann man als privatfürstlich bezeichnen. Dieser undifferenzierten Auffassung verdankt Haller seine Außenseiterposition im konservativen Denken des Vormärz. Inhaltlich besitzt er jedoch nur geringe Bedeutung für die Entwicklung der konservativen Bewegung.

117) Ebd., S. 61

118) Haller, Carl Ludwig: Handbuch der allgemeinen Staatenkunde des darauf gegründeten allgemeinen Staatsrechts und der allgemeinen Staatsklugheit nach den Gesetzen der Natur, Winterthur 1808, S. 61

3.6.3. Verbindung von ständisch-monarchischer und konstitutioneller Ordnung

3.6.3.1. Friedrich Julius Stahl (1802 - 1861)

Für die Anschauungen Stahls ist das Vernunftsrecht Kants, Fichtes und Hegels unvollständig, da die Vernunft des Individuums nur einen Teil des Weltgeschehens darstellt, die göttliche Ordnung in ihrer Ganzheit jedoch nicht erfasst. Das Denken Stahls ist religiös motiviert. Er steht in der Tradition Luthers und Schellings. Die Persönlichkeit Gottes und des Menschen setzt er als oberstes Prinzip seiner Staatslehre.

Die rationalistische Naturrechtslehre mit ihrer Forderung nach Autonomie des Individuums führt für Stahl zur Volkssouveränität, die für ihn die Umkehrung der gottesgegebenen Herrschaftsverhältnisse darstellt.

Des Weiteren führt sie zu politischer Gleichheit und zu wirtschaftlicher Gleichheit. Er erkennt, dass enge Beziehungen zwischen wirtschaftlicher Stellung und politischer Gleichheit bestehen. Im Gegensatz zum Liberalismus bilden für Stahl die Menschenrechte, als persönliche Freiheitsrechte, einen Teil des Staates der höheren Zwecken, als dem individuellen Streben dient; der Aufrechterhaltung der göttlichen Ordnung.

Die höchste Steigerung der politischen Freiheit ist erreicht, wenn das Volk selbst seine Rechte gegenüber der Staatsgewalt vertritt und an der Gesetzgebung mitwirkt. Die Repräsentation des Volkes wird durch eine ständische Versammlung vorgenommen. Die Stände müssen die ganze Nation vertreten und nicht im Sinne altständischer Vertretung, Partikularinteressen. Die Stände müssen das Gemeininteresse einheitlich vertreten und gemeinsam beraten und abstimmen.

Stahl versucht das ständisch-monarchische System und das konstitutionelle System miteinander zu verbinden. Aus diesem Grund kommt ihm eine besondere Stellung unter den Konservativen zu.

Er betont die Vereinbarkeit von monarchischer Herrschaft und Volksrepräsentation. Er erkennt, dass es von Vorteil ist, den Ständen nicht nur beratende Funktionen zu übertragen, sondern ihnen ebenfalls Mitbestimmungsrechte einzuräumen. „Eine Versammlung von etlichen hundert Männern, die als Vertreter des ganzen Landes dastehen, kann man nicht auf bloßen Rat beschränken. Für den Rat hat der König seine Minister, nicht Stände und solche bloß beratende Stände werden um ihren Nachdruck zugeben, bei Weitem mehr Heftigkeit und Aufregung entwickeln, als solche, welche nur einfach ihre Zustimmung versagen brauchen. Darum entweder Reichsstände mit entscheidender Stimme oder gar keine.“¹¹⁹

Der Staat wird bei Mohl aber weiterhin einzig durch den Monarchen repräsentiert. Das Problem, das bei ihm folglich auftreten muss, ist die Frage, wie Repräsentativverfassungen und monarchisches Prinzip miteinander vereinbart werden können. Seine Repräsentativtheorie fußt auf einem Untertanenstatus der Bürger und somit auf der Existenz einer erblichen Monarchie.

„Danach bestehen drei Mächte im Staat: Die Regierung, die da herrscht und lenkt; die Volksvertretung, die Recht und Interessen der Untertanen bei der Regierung vertritt; die öffentliche Gesinnung, die das Volk mit jenen wie unter sich im gemeinsamen Interesse des Staates verbindet.

„(...) die oberste Machtvollkommenheit hat der König. Das Herrscheramt fordert die Einheit der Gewalt, die nur in der Persönlichkeit liegt und fordert die Ursprünglichkeit der Gewalt, dass sie nicht von Beherrschten kommt, sondern aus eigenem Ansehen besteht. Das zusammen erfüllt nur das erbliche Königstum.“¹²⁰

Der Faktor Besitz ist für Stahl der entscheidende Faktor für eine politische Vertretung von bestimmten Gruppen.

„Auf seiner Liste der sozialen Gruppen, - Adel, Bauern, Handel, Gewerbe - kommt dem Adel die größte Bedeutung zu. Als Verkör-

119) Stahl, Julius: Das monarchische Prinzip, Heidelberg 1845, S. 2

120) Stahl, J.: Philosophie des Rechts, Heidelberg 1837, Bd. 2, in: Buchner, Quellen zum politischen Denken der Deutschen im 19. und 20. Jahrhundert, Darmstadt 1976, Bd. 2, S. 373

perung des Grundbesitzes gebührt diesem Stand ein besonders großes Repräsentationsrecht. Doch geht Stahl nicht so weit, wie Adam Müller, die Volksvertretung als pure Interessenvertretung der Grundbesitzer anzusehen. Er verlangt dagegen die Orientierung der Volksversammlung auf das Wohl und Interesse aller Bürger. „Wenn das Volk durch seine Deputierten an der Gesetzgebung, jener vornehmsten Tätigkeit aller staatlichen Gewalt, mitzuwirken befugt sein soll, dann müssen auch die Verhandlungen dieser Volksvertretung in einem Gemeingeiste geführt werden, der dem Charakter des modernen Staates als öffentlicher Ordnung entspricht.“¹²¹

Man kann bei Stahl also zwei Grundbedingungen erkennen. Der einzelne Abgeordnete ist nicht weisungsgebunden und er vertritt das ganze Volk.

Doch muss man den zweiten Grundsatz etwas einschränken, denn Stahl vertritt eine ständische Theorie. Die Menschen haben nicht schlechthin als solche an der Repräsentation teil, sondern nur insofern sie eine ständische Qualität haben.

Die Volksvertretung bleibt aber auch Ausdruck der durch Grundbesitz geformten Gruppierungen. Das Grundeigentum als ein wichtiges Moment der Volksvertretung schwächt zwar die auf Ständeunterschiede ausgerichtete Repräsentation etwas ab, letztendlich aber bleibt die ständische Gliederung als primäres Merkmal der Gesellschaft erhalten. „Die Volksvertretung wird versehen durch die Standschaft. Allein als die Auswahl aus allen Ständen stellen sie jene Gliederung, die dem Volke zugrunde liegt dar. So sind sie die wahre Repräsentation des Volkes und vereinigen beide Lager, sind zugleich von der Art der Untertanen und von der Art des Herrschers. Sie sind deswegen die geeignete Macht, die Rechte und Interessen des Volkes beim König zu vertreten.“¹²²

Innerhalb der Volksvertretung wird mehrheitlich abgestimmt. Die ständische Gliederung der Volksvertretung verdeutlicht Unter-

121) Brandt; H.: Landesständische Repräsentation
(s. Anm. 32) S. 108

122) Buchner, Quellen zum politischen Denken
(s. Am. 120) S. 374

schiede der sozialen Gruppen im Staat, nicht aber Gemeinsamkeiten. Die Lösung dieses Konfliktes erläutert Stahl nicht genauer. „Er selbst spricht von einer Mischung. Die reichsständische Verfassung habe mit dem französischen Repräsentativsystem die nationale Einheit, mit dem altständischen System die Gliederung aus Ständen gemein.“¹²³

Der Monarch und seine Bedeutung sind unvereinbar mit dem Mehrheitsprinzip einer Republik. Für den König selbst ist dies eine unwürdige Stellung. Denn es ist zwar keine Schmach, die Rolle des Gehorsams zu haben, aber es ist eine Schmach, die Rolle des Herrschers zu haben und gehorchen zu müssen.“¹²⁴

Doch berücksichtigt seine Autorität auch den Willen einer Mehrheit, sowie den Schutz von Minderheiten. Er wird selbst die Prinzipien der Minorität durch sein Ansehen aufrecht halten können und der Majorität nur Moderationen derselben zugestehen, nicht ihr die Regierung selbst in die Hand geben müssen.“¹²⁵

Das Königtum ist für Stahl eine ethische Institution. Der Monarch will nur Gutes für sein Volk. „Dort soll der Wille der Mehrheit zur Geltung kommen, hier das Bedürfnis der Sache.“¹²⁶

Auch die Minister sollen in diesem Sinne handeln. Sie sind zum einem Werkzeug des Monarchen. „Sie repräsentieren die Herrschereinsicht und das Herrschervermögen, welche den König ergänzen, sie klären ihn auf über den Zustand des Landes und den Sinn der Gesetze, sie führen seine Entschlüsse aus, sie dürfen ihm nicht gehorchen gegen das Gesetz, der König kann nicht regieren ohne die Vermittlung der Minister, aber er beruft und entfernt die Minister, wie er es für gut hält. Zum anderen sind die Minister aber auch als Kontrollinstanz eingesetzt.: „Die Minister sind deswegen verpflichtet, gesetzwidrige Befehle des Königs nicht zu unterzeichnen und sind widrigenfalls dafür verantwort-

123) Brandt, Hartwig: Landesständische Repräsentation (s. Anm. 32) S. 111

124) Buchner Quellen zum politischen Denken (s. Anm. 120) S. 352

125) Jäger, Wolfgang, Mehrheit, Minderheit, Majorität, Minorität, (s. Anm. 13) S. 1044

126) Stahl, J.: Die gegenwärtigen Parteien in Staat und Kirche, Berlin 1863, S. 312

lich.“¹²⁷

Stahl kritisiert die Orientierung der parlamentarischen Bourgeoise am Mehrheitsprinzip, da er vom Einzelwillen ausgeht. Denn die Majorität ist nur die Addition des Einzelwillens. „Das allgemeine Stimmrecht aber vindiziert den Menschen ein Recht ohne Rücksicht auf ihre Fähigkeit, den Pflichten derselben zu genügen.“¹²⁸

Er spricht sich ebenfalls gegen die Herrschaft des Gemeinwillens in der Demokratie aus. Im ersten Fall entscheidet die bloße Addition von Einzelstimmen. Im 2. Fall die Volksbewegung. Stahl dagegen sieht die Legitimierung seines Herrschaftsprinzips der konstitutionellen Monarchie an dem Bedürfnis der Sache.

Seine Idealvorstellung ist eine Repräsentation in zwei Kammern. In seiner ersten Kammer, dem Oberhaus befinden sich: Erbliche Pairie, Grundaristokraten, Großbürgertum, evangelische und katholische Geistlichkeit und die Universitäten. In der zweiten Kammer befinden sich Bürger mit ständischer Qualität. Sie werden zwar von der Bevölkerung mit ständischer Qualität gewählt, müssen jedoch selbst durch eigenen Besitz unabhängig sein.

Der König ist der Souverän und somit Träger der obersten Gewalt. Er kann von keiner anderen Instanz gerichtet werden. Stahl spricht ihm außerdem das absolute Vetorecht zu. Doch ist die Macht des Monarchen nicht unbeschränkt. Er ist an das Gesetz gebunden. Indem er Funktionen der Staatsgewalt an andere Organe verteilt, setzt er seinem eigenen Tätigkeitsbereich Schranken.

Das Königstum ist für Stahl ideal, wenn es erblich ist. Diese Herrschaftsform wurde nicht von Beherrschten errichtet, sondern ist ursprünglich und somit unabhängig von Sonderinteressen. Für Stahl besitzt der Monarch zudem einen Symbolcharakter. Die Herrschaft des Staates und somit der Staat selbst wird durch den

- 127) Buchner: Quellen zum politischen Denken
(s. Anm. 120) S. 352
- 128) Stahl, J.: Die gegenwärtigen Parteien in
Staat u. Kirche, Berlin 1863, S. 192

König personifiziert.

Die Republik ist für Stahl ideal für souveräne Gemeinden, da in ihr die Souveränität der Gesamtheit zukommt. Die Aufgaben der Gemeinde seien eher gesellschaftlicher als staatlicher Natur. Es geht in der Gemeinde nicht um die Aufrechterhaltung einer höheren Ordnung, sondern primär um die Befriedigung der Bedürfnisse ihrer Einwohner. Aus diesem Grund ist eine Mitwirkung der Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten in souveränen Gemeinden von Nöten.

3.6.4. Kleinere konservative Schriften

3.6.4.1. C.B. Mendelssohn (1794 - 1874)

Für Mendelssohn ist das Mehrheitsprinzip mit einem monarchisch-ständischen System unvereinbar, da durch dieses Prinzip die Volksvertretung entscheidungsautonom gemacht wird und der Monarch so nicht mehr benötigt wird, um Entscheidungen zu treffen.

„Die Stände, wie jede Staatsinstitution, sollen Einigung fördern, aber nicht leere Einheit, sondern die Einigkeit welche aus Vermittlung der Differenzen, die zu förderst zu Bewusstsein gebracht werden müssen. Wird dagegen durch irgend eine Fiction, etwa die der Majoritäten die Mehrheit der Stimmen auf Einheit, auf einen Willen zurückgeführt, so ist auf dem Wege der Republik.“¹²⁹

129) Brandt, H.: Landesständische Repräsentation,
(s. Anm. 32) S. 119

3.7. Die Auseinandersetzung um eine förmliche Opposition

Diese Debatte fand in den zwanziger und dreißiger Jahren in Süddeutschland statt. Das Problem, das hier diskutiert wurde liegt in der Frage, „ob die Volksvertretung als Ganzes der Regierung in permanenter Opposition gegenüberstehen oder ob der parlamentarische Wille sich in kompakten Mehr- und Minderheiten artikulieren solle.“

130

Rotteck vertritt in seinen Ideen über Landstände die Ansicht, dass Landstände „(...) ein, das gesamte, zum Staat vereinte Volk (oder einen Teil desselben, insbesondere auch jenes einer Provinz) vorstellender (...) Ausschuss, beauftragt, die Rechte dieses Volkes gegenüber der Regierung auszuüben.“¹³¹

Wegen dieser Aufgabe ist eine Beteiligung der Landstände an der Regierung auszuschließen. Die Repräsentation des Volkes als Ausdruck des Gesamtwillens und die Tatsache, dass nur die Summe der Abgeordneten das ganze Volk repräsentiert, verhindert die Annahme einer Fraktion, die auf Regierungsseite zu finden ist. Der einzelne Abgeordnete ist angewiesen nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln und keinesfalls an eine Instruktion und Gewissen zu handeln und keinesfalls an eine Instruktion seiner Wähler gebunden. Folglich geht auch der Oppositionsgedanke Rottecks nicht über eine derartige Repräsentationstheorie hinaus.

Dagegen wendet sich Alexander von Dusch gegen das Ideal der Meinungsbildung des einzelnen Abgeordneten nach bestem Wissen und Gewissen. Dusch war realistischer als die Mehrheit der zeitgenössischen Liberalen. Die Theorie Rottecks implizierte für Dusch einen ständigen Wechsel der Mehrheit und somit jegliche konstruktive Politik zum Stillstand verurteilt.

„Unmittelbarer Anlass war das Chaos der Abstimmung in der badischen zweiten Kammer: die Kammer selbst weiß von Minute zu Minute nicht, welches Resultat sie zu erwarten hat.“¹³²

130) Jäger, W.: Mehrheit, Minderheit, Majorität, Minorität; (s. Anm. 13) S. 1040

131) Rotteck, C: Sammlungen kleinerer Schriften (s. Anm. 64) S. 77

- 132) Jäger Wolfgang, Opposition, in Brunner, O; u.a. (Hrsg) Geschichtliche Grundbegriffe, Stuttgart 1982, S. 488

Dusch fordert eine feste Mehrheit, die die Regierung stütze. Diese Forderung untermauert er mit der Tatsache, dass auch ein gebildeter Abgeordneter nicht immer in der Lage sein kann jede Sachfrage mit genügender Kenntnis der Fakten, zu entscheiden. Er differenziert zwischen Entscheidungen in Einzelfragen und einer allgemeinen Richtlinie. „Als allgemeine Richtschnur sollte der Abgeordnete die Antwort auf die Frage nehmen, ob das Ministerium im Ganzen den Weg betreten haben, die Bahn verfolge, welche das wohlverstandene Bedürfnis des Vaterlandes mit großen Zügen jedem bezeichnet.“¹³³

Dusch fordert ein Wechselspiel von Regierung, Mehrheit und Opposition. Dies erinnert an den modernen Parlamentarismus. Der sächsische Landtagsabgeordnete Wilhelm Traugott Krug lehnte wiederum eine geschlossene auftretende Opposition ab. „Opponieren war nach Krug an sich weder gut noch böse, es machte einen Wesenszug der menschlichen Natur aus. Auch die Opposition im Parlament war nichts Schlechtes, solange es nur Opponenten und keine opponierende Partei gab. Sobald das Opponieren zur Parteisache werde und sich eine förmliche Oppositionspartei herausbilde, werde Opposition von den negativen Eigenschaften des Parteiwesens infiziert.“¹³⁴

Eine Oppositionspartei gegen die Regierung provoziere nach Krug geradezu einen häufigen Ministerwechsel. Sie gefährdet sogar die Regierung in ihrer Existenz. „Parlamentarische Opposition wurde von Krug auf die justizförmige Kontrolle der Regierung beschränkt. Das Parlament wurde wie zu Beginn des englischen Konstitutionalismus in seiner Gesamtheit als Wächter der Verfassungsmäßigkeit des Regierungshandelns angesehen.“¹³⁵

Krugs Oppositionssystem kommt also nur eine Bedeutung zu,

133) Ebd., S. 489

134) Ebd., S. 492

135) Ebd., S. 493

wenn die Regierung gegen die Verfassung und das damit verbundene Recht verstoße. Eine sehr weit gefächerte Behandlung der Problematik um Opposition fand in dem von Rotteck und Welcker herausgegebenen Staatslexikon statt.

Das Staatslexikon erschien 1846 in Altona im November 1846. Rotteck selbst konnte aufgrund seines Todes nur bis 1840 mitarbeiten. Sein Sohn Hermann trat jedoch an seine Stelle. Die erste Auflage bestand aus 15 Bänden. Die zweite und dritte Auflage, von Welcker alleine herausgegeben, umfasste zunächst 12 Bände, später 14 Bände.

Zusammenfassend lässt sich über das Staatslexikon sagen, dass die zahlreichen Autoren der einzelnen Artikel auf dem gleichen politischen Standpunkt, dem der liberalen Opposition, stehen. Im Staatslexikon wandte sich Welcker nach anfänglichem Konsens gegen die Ansichten Rottecks. „Nicht zuletzt Welcker selbst setzte sich im Gegensatz zu seinem Mitherausgeber für die Anerkennung einer förmlichen parlamentarischen Mehrheit bzw. Minderheit ein.“¹³⁶

Dies ist in seinem Artikel - systematische Opposition - im Staatslexikon dargestellt. „Die Natur der dinge und ihre Gewalt bestimmen denn endlich auch selbst die gutmütigsten deutschen Politiker, gegen die Existenz einer Opposition ihren Vernichtungskrieg einzustellen meist einer gründlichen Einsicht in die ganze Notwendigkeit und in die positive und negative heilsame Wirksamkeit der Opposition ermangeln, so ereifern sie sich gewöhnlich sehr unnötig und einseitig gegen eine eigentliche Oppositionspartei und vollends gegen das, was sie nicht richtig eine systematische Opposition nennen.“¹³⁷

136) Jäger, W.: Mehrheit, Minderheit , Majorität, Minorität (s. Anm. 13) S. 1040

137) Welcker, C.: Systematische Opposition in: Rotteck, C. Welcker, C.: Staatslexikon, Altona 1834, S. 322

Doch ging Welcker nicht den letzten Schritt hin auf eine systematische Opposition in Deutschland. „Fürs Dritte endlich müssen wir Deutsche bei unseren so vielfach abhängigen kleineren konstitutionellen Staaten auf eine im eigentlichen und engeren Sinne systematische Opposition verzichten, welche in den größeren völlig unabhängigen konstitutionellen Staaten stattfinden.“¹³⁸

138) Ebd., S. 325

4. Das Mehrheitsprinzip

4.1. Bestandsvoraussetzungen für das Mehrheitsprinzip

Eine Gemeinschaft benutzt das Mehrheitsprinzip, um ihre Konflikte friedlich zu lösen. Dieses gemeinsame Interesse macht ihren Charakter als Gemeinschaft geradezu aus. Die Unterordnung unter den Mehrheitsentscheid ist das Opfer, welches jedes einzelne Mitglied der Gesellschaft bereit ist zu geben, um ihrer Erhaltung Willen.

Das Mehrheitsprinzip wird also nicht durch die größere Zahl, sondern durch den gemeinschaftlichen Konsens legitimiert.¹³⁹

Aus dieser Grundvoraussetzung ergibt sich zwangsläufig, dass die Entscheidungsbefugnis der Mehrheit nicht unbegrenzt sein kann.

„Mehrheitstyrannie gegenüber der politischen - numerischen Minderheit entsteht, wo die Grenzen des gemeinschaftlichen Konsens´durch die herrschende Mehrheit überschritten werden. Sie entsteht auf doppelte Weise: einmal indem das Mehrheitsprinzip auf gesellschaftliche Bereiche ausgedehnt wird, in denen die Mehrheit zur Entscheidung nicht kompetent ist; zum anderen eben, indem der Mehrheitsentscheid als ein immer auch inhaltlich richtiger verabsolutiert wird und das Interesse der Minderheit nicht mitberücksichtigt wird.“¹⁴⁰

139) Naturrecht und Gesellschaftsvertrag

140) Hüglin, Thomas Otto, Tyrannie der Mehrheit, Berlin 1977, S. 270

4.1.1. Formale Gleichheit aller Bürger

Für die Legitimität des Mehrheitsprinzips ist die Gleichstellung aller am Abstimmungsverfahren Beteiligten unerlässlich. Das politische Prinzip der Mehrheitsentscheidung beruht notwendig auf der Gleichsetzung der an der Stimmzählung Beteiligten.

Nur unter Erfüllung dieser Voraussetzung kann von der im Abstimmungsverfahren unterlegenen Minderheit erwartet werden, dass sie die Mehrheitsentscheidung als legitim hinnimmt, d.h. bereit ist, sich ihr zu unterwerfen.

4.1.2. Der Grundkonsens

Der Grundkonsens ermöglicht es der Minderheit, trotz einer Abstimmungsniederlage und den damit verbundenen Konsequenzen, Teil des Staatsganzen zu bleiben. Die Minderheit weiß, dass gewisse Grundwerte, bei denen eine gemeinsame Übereinstimmung herrscht, nicht in Gefahr sind. Auf dieser Basis eines Grundkonsenses, zieht die Minderheit das Verbleiben in der Gemeinschaft dem Austritt vor.

Der Grundkonsens kann unterschiedliche Gemeinsamkeiten bzw. Übereinstimmungen zur Grundlage haben.

Er kann auf einer Übereinstimmung der politischen Anschauungen fußen. Des Weiteren gibt es die Möglichkeit eines Grundkonsenses auf der Basis von ethnisch, national, religiös kulturell oder sozial definierter Einheit.

4.1.3. Entscheidungsfindung

Es darf keine ewigen Mehrheiten bzw. Minderheiten geben. Die in einem Sachpunkt unterlegene Partei, muss bei einer späteren Entscheidungsfindung die gleiche Chance besitzen, die Mehrheit zu gewinnen, wie zuvor.

Die angenommenen Entscheidungen dürfen nicht irreversibel sein, damit die Entscheidungsfreiheit zukünftiger Generationen eingeschränkt wäre.

Pluralität der „richtigen“ Entscheidungen muss gewährleistet sein. Das bedeutet, dass es prinzipiell mehr als nur einen gangbaren Weg bei der Lösung eines Problems geben muss. Würde dies bestritten, so erschiene die jeweilige Opposition in der Rolle der „auf-dem-falschen-Weg-Befindlichen“. Die Minderheit würde eine objektiv falsche Lösung anstreben; an ihrer Vernunft wären berechtigte Zweifel angebracht. Diese Konsequenz ist jedoch unannehmbar.

Die Existenz einer richtigen und einer falschen Lösung würde Wahlen überflüssig machen, denn wissenschaftlich eindeutig entscheidbare Fragen können nicht per Mehrheitsentscheid beschlossen werden. Schließlich bedürfen sie auch nicht der Legitimationskraft einer Mehrheitsentscheidung; sie sind wahr. Von Nöten für die Entscheidungsfindung ist natürlich auch die regelmäßige Abhaltung von Wahlen, die damit verbundene Meinungs- und Informationsfreiheit, sowie eine an die allgemein geltenden Gesetze gebundene Verwaltung und Regierung.

4.1.4. Beschränkung auf den öffentlichen Bereich

Eine weitere Voraussetzung für die Gültigkeit des Mehrheitsprinzips ist dessen Beschränkung auf den öffentlichen Bereich. Im privaten Bereich hat das Mehrheitsprinzip keine Gültigkeit. Hier wird es durch das „Richtigkeitsprinzip“ (z.B. Arzt-Patient), oder das „Konsensprinzip“ (z.B. zwischenmenschliche Beziehungen) ersetzt.

4.1.5. Räumliche und zeitliche Übereinstimmung von Abstimmungsberechtigten und Abstimmungsergebnis

Eine Mehrheit darf eine Entscheidung nur für den Kreis der zur Abstimmung Zugelassenen treffen. Diese Forderung nach „Kongruenz von (formeller) Entscheidungskompetenz und faktischer Reichweite der Entscheidung“¹⁴¹ spielt in der Diskussion, besonders wenn die Frage der Revidierbarkeit in Bezug auf nachfolgende Generationen aufkommt, eine bedeutende Rolle.

4.1.6. Problematik

Die Lehre vom Mehrheitsprinzip gewann von Wichtigkeit mit dem Aufkommen der Vertragstheorien in der Neuzeit.

Auf dem Kontinent ist das Prinzip der Mehrheitsentscheidung vor allem mit Rousseaus Lehre vom Urvertrag verknüpft. Rousseau benutzt die Idee der Volkssouveränität nicht mehr allein, um Herrschaft im Staat aus einem Sozialvertrag heraus zu legitimieren, sondern er gibt dem Volkssouverän die Herrschaftsgewalt in die Hände und den Einzelnen ein Anrecht auf die Teilhabe an kollektiven Entscheidungen. Mit diesem Schritt ist durch Rousseau, wie auch durch Sieyés das Fundament (Nationalrepräsentation und Volkssouveränität) für ein allgemeines und gleiches Wahlrecht gelegt.

141) Rucht, Dieter, Recht auf Widerstand, Frankfurt
1984, S. 226

„Ihr Kern liegt darin, dass sich die Menschen nicht einem Herrscher, sondern nur dem allgemeinen Willen des durch sie selbst gebildeten kollektiven Körpers unterwerfen. Sie gehorchen im Staat nur sich selbst und sind dadurch frei; sie alle sind an der Willensbildung beteiligt und sind dadurch gleich. Es besteht die Identität von Herrscher und Beherrschten.“¹⁴²

Somit wurde das Mehrheitsprinzip bedeutender, indem es über den Rahmen kleinerer Gremien hinaus zu einer Entscheidungsform der staatlichen Ordnung selbst wurde.

Zunächst einmal erscheint es, dass der Begriff der Mehrheit eine eindeutige Verhältnisbestimmung von Zahlengruppen beinhaltet. Die dem Rest um eines übertreffende Gruppe eines Zahlenganzes ist die Mehrheit. Doch im politisch-sozialen Bereich geht diese Eindeutigkeit schnell verloren. Es ist dabei die Frage, wie das jeweilige Zahlenganze definiert wird.

Um Minderheiten einen Schutz zu gewähren wurden von jeher Trennlinien gezogen, wer am Entscheidungsprozess einer Gemeinschaft teilnehmen darf. Man denke an die Gliederung in Klassen und Stände.

Das Hauptargument zu Gunsten Ausschlusses bestimmter Gruppen von der Mehrheitsentscheidung, und somit für eine Begrenzung politischer Rechte für eine bestimmte Gruppe, ist die Behauptung, des ihnen fehlenden Interesses an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten.

„Die im allgemeinen negative Einschätzung der Mehrheitsherrschaft, welche die Geschichte der Demokratie von der Antike bis auf den heutigen Tag begleitet, entspringt nicht so sehr der Ablehnung der Mehrheitsregel als vielmehr der Geringschätzung der als regierungsunfähig betrachteten Masse.“¹⁴³

143) Ebd., S. 103

In der Spannung zwischen Herrschaft der Mehrheit und Existenz und rechtlich gesicherter Betätigungsmöglichkeit zumindest einer Minderheit liegt das Dilemma des Mehrheitsprinzips begründet. Das Mehrheitsprinzip ist abhängig davon, dass die Minderheit bereit ist sich der Mehrheit zu fügen.

Die mehrheitliche Entscheidungsfindung zielt letztlich darauf ab, die Einheit des Ganzen gegenüber dem Antagonismus der Teile zu Geltung zu bringen. Wahlen und Abstimmungen, bei denen auch die Minderheit sich schließlich dem Mehrheitswillen fügt, sind unter den Bedingungen modernen Regierens für die Gesellschaftsbindung wie für Existenz und Vorbestand des gesellschaftlichen Verbandes gänzlich unverzichtbar.

Wichtig zu beachten ist, dass die Abstimmung und Entscheidungsfindung nach dem Mehrheitsprinzip auf lange Sicht nur dort funktionieren kann, wo es nicht ums Ganze geht, d.h. wo keine nicht integrierbare Minderheit auf der Strecke bleibt. „Immer wenn man nämlich Entscheide durch eine Mehrheit getroffen werden, entsteht zumindest fallweise die Situation, in der sich Mehrheit und Minderheit tatsächlich mit unterschiedlichen Interessen gegenüberstehen. Und wenn dieses Recht der Mehrheit, zu entscheiden, demokratiethoretisch verabsolutiert wird, bekommt die Mehrheit jenes Übergewicht, welches dann als Unterdrückung der Minderheit, als Tyrannei bezeichnet werden muss.“¹⁴⁴

Besonders bedroht durch Mehrheitstyannei erscheinen politisch-numerische Minderheiten unter den Bedingungen der Mehrheitsherrschaft, Eliten unter den Bedingungen massenhafter Intoleranz und „(...) Individuen unter den Bedingungen der Selbstentfremdung in kollektivistisch-egalitären Gesellschaftssystemen.“¹⁴⁵

Die Minderheit wird desto stärker unterdrückt, je grundsätzlicher sie im Widerspruch zur Mehrheit steht, je stärker sie eigentlich geschützt werden sollte, da ihr Interesse von der Mehrheit nicht mitbeachtet wird.

144) Hüglin, T.O.: Tyrannei der Mehrheit, Berlin 1977.
S. 9

145) Ebd., S. 261

Innerhalb des Konflikts zwischen Mehrheit und Minderheit bedeutet Kompromiss im Idealfall, dass keine einseitigen Problemlösungen vorgenommen werden dürfen. Die Interessen beider Positionen müssen berücksichtigt werden. Beide Parteien müssen Abstriche an ihren Maximalforderungen vornehmen.

Doch ist dieser Kompromissweg keinesfalls identisch mit Mittelmäßigkeit oder Minderwertigkeit, sondern im Sinne eines goldenen Mittelwegs zu verstehen.

4.2. Das Mehrheitsprinzip im Vormärzliberalismus

Grundlegende Erkenntnis dieser Arbeit ist die Tatsache, dass das Mehrheitsprinzip nur im Rahmen der Repräsentationslehre dieser Zeit betrachtet werden kann.

„Im Deutschland des 19. Jahrhunderts spielte sich die über die bloße Technik der Mehrheitsentscheidung hinausgehende Diskussion um das Mehrheitsprinzip vor allem in zwei Phasen ab, die sich teilweise überlagerten. In der ersten Phase, die dem frühen Liberalismus zuzurechnen ist, ging es um das richtige Verständnis parlamentarischer Repräsentation. Repräsentation und Demokratie waren noch unverbunden.“¹⁴⁶

Die Basis der staatlichen Herrschaft hatte sich verändert. Das monarchische Prinzip hatte die materiellen und geistigen Voraussetzungen seines monistischen Weltbildes eingebüßt. Die Gesellschaft wurde nicht mehr durch ein Streben nach Einheitlichkeit, sondern nach Pluralität des Denkens innerhalb der Gesellschaft geprägt. Somit musste auch die staatliche Herrschaft sich durch Anschauungs- und Handlungspluralität legitimieren. Diesen Anspruch glaubten die Liberalen mit ihren Lehren zu erfüllen, womit sie auch begründeten, dass sie die rechtmäßigen Vertreter gesamtgesellschaftlicher Interessen seien.

Der Liberalismus sah allerdings in seiner Auseinandersetzung mit dem Konservatismus und dem Radikalismus, keine numerische

146) Jäger, Wolfgang, Mehrheit, Minderheit, Majorität, Minorität (s. Anm. 23) S. 1044

Repräsentation dieser Gesellschaft vor. Zwang ging es ihm um parlamentarische Repräsentation bestimmter, besitzender und gebildeter Schichten als Gegenpol zur fürstlichen Staatsgewalt, doch beanspruchte er weder die Staatsgewalt für sich selbst, noch vertrat er die Integration der unterbürgerlichen Schichten.

Sein Verfassungsideal war die konstitutionelle Monarchie, seine Ideologie ein Kompromiss mit dem in seinen letzten Zügen liegenden monarchischen Prinzip, dass mit allen Mitteln versuchte sich am Leben zu erhalten und den modernen parlamentarischen Staat zu verhindern.

Neben der Debatte um die Repräsentationslehre war in der frühkonstitutionellen Volksvertretung die Technik der Mehrheitsentscheidung bezüglich der Stellung der Abgeordneten umstritten. „Die das Mehrheitsprinzip berührende Streitfrage ging darum, ob der Abgeordnete von Fall zu Fall nach bestem Wissen und Gewissen um Ende eine Debatte abstimmen sollte mit der Konsequenz, dass es im Parlament keine festen Gruppierungen, keine kompakte Mehr- und Minderheit geben konnte, sondern nur ständig wechselnde Mehr- und Minderheiten, oder aber, ob sich im Parlament als Grundstruktur, innerhalb derer auch nach bestem Wissen und Gewissen abgestimmt werden sollte, eine förmliche, die Regierung stützende Mehrheit und eine förmliche Opposition herausbilden sollte.“¹⁴⁷

Hierin spiegelt sich auch der Konflikt um imperatives Mandat und weisungsfreien Status des Abgeordneten, seine Position zwischen Partikularinteressenvertretung oder Repräsentanz des Gemeinwillens.

Von entscheidender Bedeutung für eine Beurteilung des Vormärz ist zu beachten, dass sich die Trennlinie zwischen Regierung und Opposition, Mehrheit und Minderheit nicht nur durch die Volksvertretung zog, sondern schon aus dem Dualismus von Fürst und Parlament ergab. Diese Teilung wirkte sich mehrheitswidrig auf die Ver-

147) Ebd., S. 1033

teilung der politischen Kompetenzen zu Ungunsten der parlamentarisch repräsentierten Schichten aus.

Man kann feststellen, dass das Mehrheitsprinzip im Vormärzliberalismus in Deutschland, im Verhältnis zu England oder Frankreich, sich auf einer rudimentären Entwicklungsstufe befindet.

Es lassen sich zwei Faktoren zur Erklärung dieser Tatsachen anführen.

Aus dem in Deutschland geschlossenen Kompromiss des Bürgertums mit der noch herrschenden monarchischen Gewalt, erwächst ein Missverhältnis zwischen monarchischer Regierung und Volksvertretung bezüglich der Entscheidungskompetenz. Das dominante fürstliche Veto entwertet mehrheitlich getroffene parlamentarische Entscheidungen.

Des Weiteren wird das Mehrheitsprinzip durch das Fernhalten weiter Bevölkerungsteile von der Repräsentation, eingeschränkt. Parlamentarismus und Demokratie bleiben noch unverbunden. Die von der Volksvertretung getroffenen Mehrheitsentscheidungen sind die Entscheidungen einer privilegierten Minderheit im Staat. Die für ein Mehrheitsprinzip heutiger Ausprägung konstitutiven Ideen von Relativismus, Minderheitenschutz, Pluralismus und Demokratie finden im deutschen Vormärzliberalismus keinerlei Beachtung.

4.3. Kritik am Mehrheitsprinzip im Vormärzliberalismus

4.3.1. Gleichheitsprinzip

Die Gleichstellung aller Bürger ist eine zentrale Voraussetzung für die Gültigkeit und Legitimität des Mehrheitsprinzips. Diese Prämisse wird im Vormärzliberalismus nur sehr eingeschränkt erfüllt.

Hier wird die Repräsentation zuerst durch das System der konstitutionellen Monarchie eingeengt. Der Monarch steht über allem, als eine Art von „Übervater“, der die Entscheidungen letztendlich, z.B. durch sein Veto, maßgeblich beeinflussen kann. Der Rest der politischen Mitbestimmung wird unter die Vollbürger aufgeteilt, d.h. diejenigen Teile der Gesellschaft, die sich durch ihre Herkunft, ihren Besitz oder ihre Bildung von den anderen Gesellschaftsteilen abheben. Die eigentliche Mehrheit der Bevölkerung bleibt vollkommen unberücksichtigt.

Es handelt sich hier also um eine elitärorientierte Gesellschaftsordnung wobei die Kriterien für die Auslese der Stimmberechtigten und Nicht-Stimmberechtigten aus heutiger Sicht sehr zweifelhaft erscheinen.

Denn weder größere Sachkenntnis, noch größere finanzielle Möglichkeiten oder gar „bessere“ Herkunft verhelfen Mehrheitsentscheidungen zur Legitimation.

Die zahlenmäßige Mehrheit der Bevölkerung wird zur Minderheit, die sich der Mehrheitsentscheidung der zahlenmäßigen Minderheit im Vormärzstaat unterwerfen muss.

4.3.2. Grundkonsens

Der Grundkonsens im Vormärzliberalismus wird, bedingt durch die Einschränkung des Gleichheitsprinzips, ebenfalls nur durch ausgewählte Gesellschaftsschichten bestimmt. Der Rest der Gesellschaft wird in einen vorhandenen Grundkonsens hineingestellt ohne irgend einen Einfluss auf ihn zu haben.

Die für einen Grundkonsens notwendigen Grundwerte sind auf die Bedürfnisse der herrschenden Schichten in Bezug auf ökonomische und politische Interessen, sowie auf ethnische, religiöse und nationale Gegebenheiten abgestimmt.

Die Interessen der unrepräsentierten Bevölkerungsteile laufen denen der Herrschenden zuwider.

Durch ein politisches Mitbestimmungsrecht der von der Repräsentation ferngehaltenen Teile, würde sicherlich ein grundlegender Interessenkonflikt offen gelegt, was zum Bruch der Gesellschaft in zwei homogene Teile führen würde. Dies wäre aber das Ende des vormärzlichen Staates, da die herrschenden Bevölkerungsteile von vormärzlichen Staates, da die herrschenden Bevölkerungsteile von der billigen Arbeitskraft der unrepräsentierten Teile profitieren. Aus diesem Grund werden sie von den Mehrheitsentscheidungen im Staat ausgeschlossen. Man kann also feststellen, dass Mehrheitsentscheidungen zur Beilegung von prinzipiellen Konflikten nicht taugen. Stehen sich zwei gegensätzliche Grundüberzeugungen gegenüber, bedarf es einer konsensuellen Vereinbarung, wenn der Konflikt beigelegt werden soll. Es ist anzunehmen, dass sich die an der politischen und wirtschaftlichen Macht befindlichen Kreise dieses Sachverhalts bewusst waren, und deshalb nur genau festgelegte Schichten an der Macht, Teilhabe gewährten, um das vorhandene System zu erhalten.

Der Weg über das Mehrheitsprinzip zu einer grundlegenden Veränderung im Staat war also ausgeschaltet. Es blieb somit nur noch das Schreckgespenst für die Machthaber, die Revolution.

4.4.4. Entscheidungsfindung

Eine wichtige Voraussetzung für die Legitimität des Mehrheitsprinzips ist die Möglichkeit eines Machtwechsels, d.h. die Minderheit muss die Chance haben Mehrheit zu werden.

Dieser Punkt des Mehrheitsprinzips wird durch die Existenz eines Monarchen als oberstes Haupt mit Vetorecht eingeschränkt. Was nützt es einer Opposition, wenn sie zwar die bisherige Mehrheit übereinstimmt, aber sich dennoch der Entscheidung eines Monarchen fügen muss.

Eine weitere Legitimations- und Funktionsvoraussetzung des Mehrheitsprinzips, die ebenfalls zur Entscheidungsfindung gehört, ist die Gewährleistung der Reversibilität von getroffenen Entscheidungen.

Wird eine Entscheidung gefällt, die effektiv über Jahre hinaus irreversibel ist, nimmt man nicht nur an, dass die Entscheidung richtig ist, auch nachfolgenden Generationen werden unter Umständen andere Entscheidungen verbaut.

Die vorausgesetzte Richtigkeit von Entscheidungen fußt auf dem Grundpostulat der Existenz einer objektiven Vernunft. Diese Vernunft ist für jeden Menschen prinzipiell erkennbar.¹⁴⁸

Geht man davon aus, dass die Regierung vernünftig handelt, der objektiven Vernunft entsprechend, so erscheint das Handeln der Opposition unvernünftig. Die Opposition strebt also eine objektive falsche Lösung an. Die Mehrheit muss sich nun von der vermeintlich unvernünftigen Opposition schützen.

Aus diesem Grund muss man in Bezug auf zu fällende Entscheidungen die Kategorie „richtig oder falsch“ ausschließen. Es bedarf immer der gleichberechtigten Pluralität von Meinungen.

Im Vormärzliberalismus ist diese Voraussetzung innerhalb der Wahlberechtigten und ihrer Repräsentanten sicherlich erfüllt, wobei

148) vgl.: Gusy Christoph, Das Mehrheitsprinzip im demokratischen Staat, in: Guggenberger, B., Offe, C., (Hrsg.): An den Grenzen der Mehrheitsdemokratie, Opladen 1984, S. 69 f.

man allerdings beachten muss, dass hier keine das gesellschaftliche Leben vieler Generationen derart einschneidenden Entscheidungen, wie z.B. heute in Bezug auf Kernenergie, zu fällen waren.

4.3.4. Beschränkung auf den öffentlichen Bereich

Die Forderung, dass die Anwendung des Mehrheitsprinzips auf den öffentlichen Bereich beschränkt bleibt, wurde im Vormärz für die Repräsentierte Schicht erfüllt. Sie besaßen das Recht, dass der Staat sich nicht anmaßen dürfe, ihre private Freiheit einzuschränken.

4.3.5. Minderheitenschutz

Die elitäre Minderheit im Vormärzliberalismus entscheidet für nicht zur Abstimmung zugelassene unrepräsentierte Schichten mit. Die Minderheit wird zur Mehrheit in Bezug auf die Entscheidungsgewalt. Die zahlenmäßige Mehrheit wird dadurch zu einer Minderheit heruntergewürdigt, die keinen Schutz genießt.

5. Fazit

Einmal hat der deutsche Liberalismus es nicht verstanden, sich von den überkommenen Machträgern deutlich abzugrenzen. Zudem geriet, durch die relativ späte und beschleunigte Industrialisierung in Deutschland, das liberale Interesse durch das Nachrücken der unterbürgerlichen Schichten von Beginn an in Konflikt mit seiner eigenen Programmatik.

Das Ideal der konstitutionellen Monarchie der romantisch orientierten Liberalen fußt auf dem Organismusgedanken. Vorbild ist der geschichtlich gewachsene und damit organische Konstitutionalismus Englands im Gegensatz zum französischen Verfassungssystem, das gedanklich konstruiert ist, und daher von ihnen abgelehnt wird.

Als eine Folge aus der Abwehr des rationalen Staatsgefüges, lässt sich die Empfänglichkeit für romantisches, irrationales Gedankengut begreifen. Diesen Umstand wussten sich die reaktionären Machträger nutzbar zu machen, indem sie den Organismus mit dem Monarchen gleichsetzten.

Durch die Integration dieses irrationalen und reaktionär vereinnahmten Elements in die romantisch-liberale Staatstheorie, befand sie sich von Anfang an in dem Dilemma, sich nicht kritisch-analytisch von den bestehenden Machtstrukturen abgrenzen zu können, um eine Veränderung zu erreichen.

Die von westlichen Rationalismus bestimmte Richtung des Liberalismus mit ihrem Ideal einer parlamentarischen Monarchie, zeichnete sich ursprünglich in ihrem Ansatz durch die Annahme einer atomisierten, interessen-verbundenen Gesellschaft aus. Zwar sprach hierbei für den Monarchen, dass er ein überparteiliches, dem Streit der Parteien entzogenes Amt verkörpern sollte; dennoch kam der parlamentarischen Volksvertretung große Bedeutung zu

Diese Theorien wurzeln in der Gemeinwohlannahme einer auf dem freien Spiel der Kräfte beruhenden Wirtschaftsgesellschaft.

Dementsprechend wurde es in der Periode wachsender ökonomischer Monopolisierung disfunktional. Die vorgegebene Identität der bürgerlich-liberalen Rationalität mit der Vernünftigkeit des gesellschaftlichen Prozesses war, durch das sich seit der Cartistenbewegung herausbildende Proletariat negiert worden. Da die westlich-rationale Richtung des Liberalismus dennoch auf ihrem vorgeblich realitätsbezogenen Ansatz beharrte, lässt sich auch hier ein evidenter Verlust an kritisch-analytischer Substanz feststellen.

War es im 19. Jahrhundert der Liberalismus, der es nicht verstand, sich von den bisherigen Machthabern abzugrenzen, so folgte ihm im 20. Jahrhundert der Sozialismus bzw. die Sozialdemokratie.

Beide ideologischen Richtungen stellten in der Weimarer Republik bis 1930 die Parlaments- und Regierungsmehrheit. Zum ersten Mal korrelierte Parlamentarismus und Demokratie in Deutschland. Aber gleichzeitig wurde dem Parlament bereits wieder die Legitimation abgesprochen verbindliche Entscheidungen zu fällen. So z.B. durch Carl Schmitt:

Da die Mehrheitsentscheidung immer nur in der Form von Zustimmung oder Ablehnung ihren Ausdruck finden kann, sind Art und Zeitpunkt der Fragestellung von entscheidender Bedeutung, zumal „der größte Teil der Stimmberechtigten im Allgemeinen das Bestreben hat, sich der Entscheidung gegenüber passiv zu verhalten und sich der Entscheidung zu entziehen.“¹⁴⁷ Schmitt kritisiert des Weiteren die Methode der geheimen Einzelabstimmung, die Summierung individueller Einzelwillen zu einer Mehrheit ist für ihn keine echt politische Entscheidung, denn für ihn ist das Politische in der „Öffentlichkeit“ beheimatet.¹⁵⁰

149) Schmitt, Carl: Verfassungslehre (1928) 6. Aufl.
Berlin 1983, S. 279 f

150) vgl. Oberndörfer, D., Jäger, W. (Hrsg.): Klassiker
der Staatsphilosophie II, Stuttgart 1971, S. 271

Politische Willensbildung im Schmitt'schen Verständnis kann sich nur in einer einheitlichen öffentlichen Akklamation vollziehen, keinesfalls aber in den von den unterschiedlichsten Interessengruppen beeinflussten Parlamenten.

„Wo nicht alle Parteien das gleiche Interesse an der zur Entscheidung gestellten Frage haben, spielen eher taktische als sachliche Gesichtspunkte eine Rolle, so dass in einem Mehrparteiensystem oft kleine Parteien das Zünglein an der Waage darstellen.“¹⁵⁰

Aufgrund seiner Annahme eines den Einzel- und Gruppeninteressen übergeordneten, präexistentiellen einheitlichen Volkswillens stellt sich für Schmitt die zahlenmäßige Beziehung zwischen Mehrheit und Minderheit nicht. Das Begriffspaar bei ihm lautet vielmehr Homogenität und Heterogenität.

„Jede wirkliche Demokratie beruht darauf, dass nicht nur Gleiches gleich, sondern mit unvermeidlicher Konsequenz, das Nichtgleiche nicht gleich behandelt wird, Zur Demokratie gehört also notwendig erstens die Homogenität und zweitens - nötigenfalls die Ausscheidung oder Vernichtung des Heterogenen.“¹⁵²

Homogenität korreliert hier allerdings nicht mit einem Stimmenmehr, ihr Inhalt wird durch diejenige Gruppe bestimmt, die sich im Kampf um die Macht durchgesetzt hat, und dies kann auch eine Minderheit sein. Der Hinweis auf den wahren Volkswillen liefert ihr das Argument für die Unterdrückung Andersdenkender. Weil zu einer Gleichheit immer auch eine Ungleichheit gehört, fanden sich bisher in jeder Demokratie immer auch „Menschen“, die in irgendeiner Form ganz oder halb entrechtet und von der Ausübung der politischen Gewalt ferngehalten waren, mögen sie nun Barbaren, Unzivilisierte, Atheisten, Aristokraten oder Gegenrevolutionäre heißen.“¹⁵³

151) Schmitt, C.: Verfassungslehre (1928) 6. Aufl. Berlin 1983, S. 281

152) Schmitt, C.: Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus (1926) &. Aufl. Berlin 1979, s. 13

153) Ebd., S. 15

Wenn in solchen Parallelen gleichzeitig die Schwächen dieser Ideologien gesehen wird, Widersprüchlichkeiten nicht erfolgreich aufzuarbeiten, so bestätigt sich das dann, dass es beiden Strömungen in der Weimarer Republik nicht gelang, der virulenten Parlamentarismuskritik jener Zeit erfolgreich zu begegnen. Danach repräsentierte das Parlament nicht die Einheit, sondern im Gegensatz die pluralistische Zerrissenheit des Volkes mit der Folge, dass jede Mehrheitsentscheidung die Vergewaltigung eines Volksteils durch den anderen darstelle.

Mit diesen alten Vorbehalten war auch dem Mehrheitsprinzip als der Entscheidungsregel der parlamentarischen Demokratie die Grundlage entzogen.

Der traurige Ausgang ist bekannt.

6. Literaturverzeichnis

ANGERMANN, Erich: Robert von Mohl, Neuwied 1962

ARNDT, Ernst, Moritz: Über künftige ständische Verfassungen in Deutschland, Frankfurt a/M. 1814; in: Rudolf Buchner, Quellen zum politischen Denken der Deutschen im 19. und 20. Jahrhundert, Darmstadt 1979

BEYME, Klaus von, (Hrsg.): Robert von Mohl, Politische Schriften, Köln und Opladen 1966

BOLDT, Hans: Deutsche Staatslehre im Vormärz, Düsseldorf 1975

BRANDT, Hartwig: Landesständische Repräsentation, Neuwied und Berlin 1968

BRUNNER, Otto, u.a.: Geschichtliche Grundbegriffe, Artikel: Mehrheit und Opposition, Stuttgart 1982

BUCHNER, Rudolf: Quellen zum politischen Denken der Deutschen im 19. und 20. Jahrhundert, Bd. 3 Darmstadt 1979 und Bd. 4, Darmstadt 1976

BURG, Peter: Der Wiener Kongress, München 1984

BURKE, Edmund: Betrachtungen über die französische Revolution, (Hrsg.): Hans Blumberg, Jürgen Habermas, Dieter Henrich und Jacob Taubes, Frankfurt a/M. 1967

DAHLMANN, Friedrich Christoph: Rede über die Oberhauptsfrage, o.O. 1849, in: Anton Springer: F.C. Dahlmann, Leipzig 1872 S. 449 - 455

DAHLMANN, Friedrich, Christoph: Ein Wort über Verfassung, in: Kieler Blätter Band 1, 1815, S. 49 - 84 und 245 - 303, Wiederabgedr. in: C. Varrentrapp (Hrsg.): Fr. Chr. Dahlmanns kleine Schriften und Reden, Stuttgart 1868, S. 12 - 67

DAHLMANN, Friedrich, Christoph: Die Politik, (Hrsg.) H. Blumberg u.a., Frankfurt 1968

EHMKE, Horst: Karl von Rotteck der politische Professor, Karlsruhe 1964

FIEDLER, Alfred: die Staatswissenschaftlichen Anschauungen und die politisch-publizistische Tätigkeit des Nachkantianers Wilhelm Traugott Krug, Dresden 1933

FEDERICI, Federico: Der deutsche Liberalismus, Entwicklung einer politischen Idee von Kant bis Thomas Mann, Zürich 1946

FETSCHER, Iring: Rousseaus politische Philosophie, Neuwied und Berlin 1968

GEMBRIES, Helmut: Verfassungsgeschichtliche Studien zum Recht auf Bildung im deutschen Vormärz, Marburg 1978

GERLACH, Hermann: Die politische Tätigkeit Karl von Rottecks in den Jahren 1833 - 1840, Jena 1918

GRAKE, R., J.: Meinungsfreiheit und Freizügigkeit. Eine Untersuchung zum Grundrechtsgedanken bei Robert von Mohl, Hagen 1981

GROSSER, Dieter: Grundlagen und Struktur der Staatslehre Friedrich Julius Stahls, Berlin 1961

DERS.: Vom monarchischen Konstitutionalismus zur parlamentarischen Demokratie, Den Haag 1970

GUGGENBERGER, Bernd, Offe, Claus (Hrsg.): An den Grenzen der Mehrheitsdemokratie, Opladen 1984

HALLER, Carl, Ludwig: Handbuch der allgemeinen Staatskunde des darauf gegründeten allgemeinen Staatsrechts und der allgemeinen Staatsklugheit nach den Gesetzen der Natur, Winterthur 1808

HARDTWIG, Wolfgang: Vormärz, Der monarchische Staat und das Bürgertum, München 1985

HENNIS, Wilhelm: Verfassung und Verfassungswirklichkeit, Tübingen 1968

HEUN, Werner: Das Mehrheitsprinzip in der Demokratie, Berlin 1983

HOFMANN, Hans-Hubert: Die Entstehung des modernen souveränen Staates, Köln und Berlin 1967

HUBER, Ernst, Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Stuttgart 1960

DERS.: Friedrich Christoph Dahlmann und die deutsche Verfassungsfrage, Hamburg 1937

HUBER, Victor, Aime: Die Opposition. Ein Nachtrag zu der conservativen Partei, Halle 1842

HÜGLIN, Thomas, Otto: Tyrannei der Mehrheit, Berlin 1977

JÄGER, Wolfgang: Mehrheit, Minderheit, Majorität, Minorität, in Brunner, O., u.a. (Hrsg.) Geschichtliche Grundbegriffe, Stuttgart 1982

DERS., Opposition, in Brunner, O., (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe, Stuttgart 1982

KLEIN, Werner: Ein Frühling der Freiheit erblühte, Neustadt 1982

KRUG, Wilhelm Traugott: Dikäopolitik oder neue Restauration der Staatswissenschaft mittels des Rechtsgesetzes, Leipzig 1824

MILL, John Stuart: On Liberty and Representative Government, (Hrsg.): C.H. Wilson u. R.B. McCallun, Oxford 1948

MISCH, Axel (Hrsg.): Das Wahlsystem zwischen Theorie und Taktik, Berlin 1974

MOHL, Robert von: Das monarchische Prinzip, Tübingen 1855

DERS.: Das Repräsentativsystem seine Mängel und Heilmittel 1825, in: ders.: Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Band 1, Tübingen 1860

DERS.: Die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaft mit Volksvertretung, Tübingen 1837

MÜLLER, Adam: Deutsche Staatsanzeigen, Leipzig 1816

MÜLLER, Adam: Elemente der Staatskunst, (Hrsg.) Othmar Spann, die Herdflamme, Jena 1922

MÜLLER, Adam: Kritische, ästhetische und philosophische Schriften, (Hrsg.) W. Schroeder und W. Siebert, Berlin 1967

MÜLLER-DIETZ, Heinz: Das Leben des Rechtslehrers und Politikers Karl Theodor Welcker, Freiburg 1968

NEUMÜLLER, Michael: Liberalismus und Revolution, Düsseldorf 1973

OBERREUTHER, Heinrich (Hrsg.): Freiheitliches Verfassungsdenken und politische Bildung, Stuttgart 1980

OBERMANN, Karl: Deutschland 1815 - 1849, Berlin (DDR) 1983

OBERNDÖRFER, Dieter: Jäger, Wolfgang: Klassiker der Staatsphilosophie, Stuttgart 1971

ROSENBERG, Hans: Politische Denkströmungen im deutschen Vormärz, Göttingen 1972

ROTTECK, Karl von: Sammlung kleinerer Schriften meist historischen oder politischen Inhalts, Band 2, Stuttgart 1829

ROTTECK, K.v., Welcker, C., (Hrsg): Staatslexikon, Altona 1834

RUCHT, Dieter: Recht auf Widerstand, Frankfurt 1984

ROUSSEAU, Jean Jacques, Du contrat social, Paris 1964

SCHIB, Karl: Die staatsrechtlichen Grundlagen der Politik Karl von Rottecks, Mulhouse 1927

SIEYÉS, Emmanuel Joseph: Politische Schriften, (Hrsg.): Eberhard Schmitt: Rolf Reichhardt, München, Wien 1981

SCHMITT, Carl: Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, Berlin 1979

SCHMITT, Carl: Verfassungslehre 1928, 6. Aufl., Berlin 1983

SCHMITT, Eberhard: Abbée Sieyés, in Hans Maier, Heinz Rausch, Horst Denzer: Klassiker des politischen Denkens, Band 2, München 1968, S. 135 - 160

STAFF, Ilse: Lehren vom Staat, Baden-Baden 1981

STAHL, Julius: Die gegenwärtigen Parteien in Staat und Kirche, Berlin 1863

DERS.: Die Philosophie des Rechts, Heidelberg 1837

DERS.: Das monarchische Prinzip, Heidelberg 1845

WENDE, Peter: Radikalismus im Vormärz, Wiesbaden 1975

WEISS, Antonie: Die leitenden Ideen des vormärzlichen Liberalismus nach dem Staatslexikon von Rotteck, Welcker, München 1924

ZACHARIÄ, Karl Salomon: Über die erbliche Einherrschaft mit einer Volksvertretung, in: F. Murhard (Hrsg.) Allgemeine politische Annalen, Neunter Band, drittes Heft, Stuttgart und Tübingen 1823, S. 200 - 48

DERS.: Vierzig Bücher vom Staat, 3. Band, Heidelberg 1826

LEBENS LAUF:

Name: Joachim Würger

Geburtsdatum/-ort: 27. Dezember 1981 in Freiburg i. Br.

Familienstand: ledig

Eltern: Manfred Würger, Maschinenschlosser
Christa Würger, geb. Krams, Kfm. Angestellte

Schulbildung: September 1968 bis Juli 1972 Grundschule
Freiburg Abt. Schönbergschule

September 1972 bis Juli 1981 Theodor-Heuss-
Gymnasium mit dem Abschluss der
Allgemeinen Hochschulreife (Abitur)

Studium: Seit Wintersemester 1981/82 der Fächer
Germanistik, Politische Wissenschaften und
Philosophie im Magisterstudiengang an der
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Ab Wintersemester 1984/85 Änderung der
Fachrichtung in Germanistik und Politische
Wissenschaften.

Wehrpflicht: Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer im
November 1983.

Freiburg, den 10. Dezember 1986

Joachim Würger
7800 Freiburg, Blumenstr. 38

Erklärung:

Ich versichere, dass die von mir vorgelegte Magisterarbeit über das Thema:

Das Mehrheitsprinzip im politischen
Denken des deutschen Vormärz

von mir selbständig verfasst und andere als die von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt wurden. Die Magisterarbeit wurde noch nicht anderweitig als Magisterarbeit eingereicht.

Auch habe ich noch keinen Versuch unternommen, eine Magisterprüfung abzulegen.

Freiburg, den

.....

Unterschrift